



Rat der Stadt Erkelenz

An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Erkelenz

08.12.2011

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **13. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 21.12.2011, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Altes Rathaus, Markt 1, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Bürgermeisters

- 2** Sachstandsbericht zur Ehrenamtskarte
Vorlage: A 10/638/2011
Anmerkung: Zur Ehrenamtskarte werden statistische Daten mitgeteilt.

- 3** Bündnis gegen Rechtsextremismus
Vorlage: A 10/640/2011
Anmerkung: Über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.11.2011 soll beraten und entschieden werden.

- 4** Resolution gegen Rechtsextremismus
Vorlage: A 10/639/2011
Anmerkung: Über den Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.2011 soll beraten und entschieden werden.

5 **Angelegenheit/en aus der 5. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 28.11.2011**

5.1 Erlass einer Haus- und Badeordnung für das neue Sport- und Familienbad in Erkelenz

Vorlage: A 40/225/2011

5.2 Namensgebung für das neu errichtete Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz

Vorlage: A 40/228/2011

5.3 Weitere Nutzung der Flächen des bisherigen Schwimmbades und der Umkleiden im Willy-Stein-Stadion

Vorlage: A 40/226/2011

6 **Angelegenheit/en aus der 10. Sitzung des Personalausschusses am 29.11.2011**

6.1 Stellenplan 2012

Vorlage: A 10/627/2011

7 **Angelegenheit/en aus der 3. Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales am 30.11.2011**

7.1 Fünfte Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz

Vorlage: A 30/125/2011

7.2 Klimaschutz in Erkelenz

Vorlage: A 10/631/2011

7.3 Erlass einer Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr; Anfrage der Fraktion "Bürgerpartei e. V." vom 28.02.2011

Vorlage: A 30/126/2011

8 **Angelegenheit/en aus der 15. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 06.12.2011**

8.1 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Eremitenweg), Erkelenz-Gerderath

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Zustimmung zur Flächennutzungsplanänderung sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Vorlage: A 61/214/2011

8.2 Bebauungsplan Nr. 0300.3 "An der Burg", Erkelenz-Gerderath
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines
Entwurfes des Bebauungsplanes sowie Einleitung des frühzeitigen
Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauG
Vorlage: A 61/215/2011

9 Angelegenheit/en aus der 18. Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses am 08.12.2011

9.1 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2012 mit Erfolgsplan, Vermögensplan und
Stellenübersicht und der mittelfristigen Finanzplanung, einschließlich eines
Investitionsprogramms, für die Jahre 2011 - 2015
Vorlage: A 20/207/2011
Anmerkung: Es handelt sich um den Wirtschaftsplan des Städt. Abwasserbetriebes

9.2 8. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/208/2011

10 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 02.11.2010: Korruptionsprävention und
-bekämpfung;
hier: Einrichtung eines auf Vergaben spezialisierten Vergabebeamtes bei der
Stadt Erkelenz
Vorlage: A 10/614/2011

11 Erlass einer neuen ordnungsbehördlichen Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt
Erkelenz gemäß § 27 Abs. 1, 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der
Ordnungsbehörden (OBG NW) zum 01.01.2012 unter Ablösung der
ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz vom 01.01.1994
Vorlage: A 30/123/2011

12 Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg und
der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband
Vorlage: A 10/633/2011

13 Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom
20.12.2001
Vorlage: A 20/204/2011

14 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
Vorlage: A 20/205/2011

15 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbe-
steuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2012 (Hebesatzsatzung
2012)
Vorlage: A 20/210/2011

- 16** Besetzung der Ausschüsse und Gremien
Vorlage: A 10/637/2011
- 17** Gewährung eines Zuschusses an den Bürgerbeirat Borschemich und den Bürgerbeirat Immerath-Pesch-Lützerath für das Jahr 2011
Vorlage: A 61/216/2011
- 18** Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 06.09.2011 bis 01.11.2011
Vorlage: A 20/203/2011
- 19** Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 02.11.2011 - 21.11.2011
Vorlage: A 20/211/2011
- 20** Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten - Genehmigung von erheblichen überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: A 20/213/2011

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Personalangelegenheiten**
- 2.1 Bestellung einer Stadtamtfrau zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes
Vorlage: A 10/608/2011
- 2.2 Bestellung der Amtsleitung im Rechnungsprüfungsamt
Vorlage: A 10/609/2011
- 2.3 Bestellung eines Stadtrates zum Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes
Vorlage: A 10/610/2011

3 Grundstücksangelegenheiten

4 Vergabeangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister



Der Bürgermeister

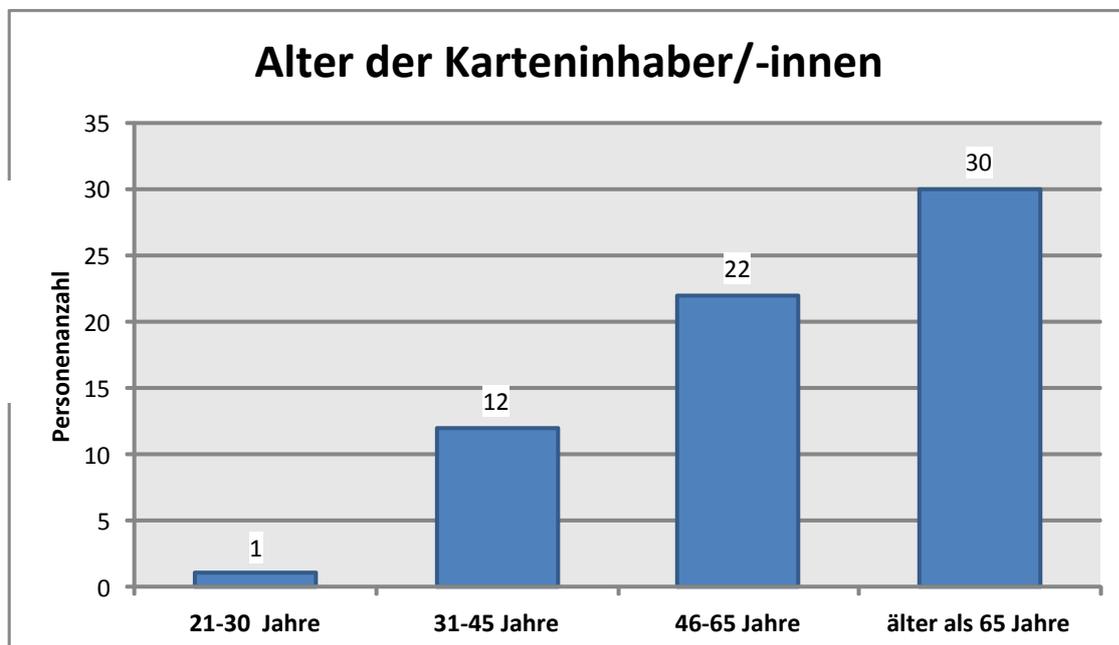


Mitteilung	Vorlage-Nr: A 10/638/2011
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 06.12.2011 Verfasser: Amt 10 Thomas Rolfs
Sachstandsbericht zur Ehrenamtskarte	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

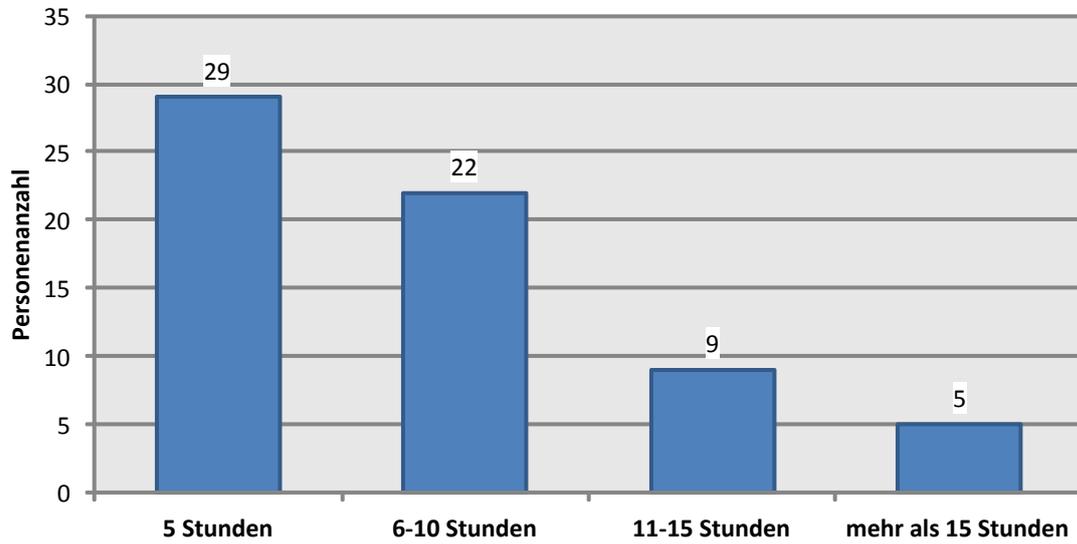
Tatbestand:

Am 07.04.2011 hat sich die Stadt Erkelenz dem Kooperationsprojekt Ehrenamtskarte als 99. Kommune in NRW angeschlossen und die Ehrenamtskarte in Erkelenz eingeführt. Inzwischen haben bereits 146 Kommunen in NRW die Ehrenamtskarte eingeführt bzw. die entsprechende Kooperationsvereinbarung mit dem Land NRW unterzeichnet. Die erstmalige Verleihung der ersten Ehrenamtskarten fand am 08.06.2011 im Alten Rathaus statt. Seitdem wird die Ehrenamtskarte auf Antrag durch das Bürgerbüro ausgestellt. Dass die Ehrenamtskarte gut angenommen wird, belegt die Anzahl der bislang ausgestellten Ehrenamtskarten, die sich aktuell auf 65 beläuft (Stand: 30.11.2011).

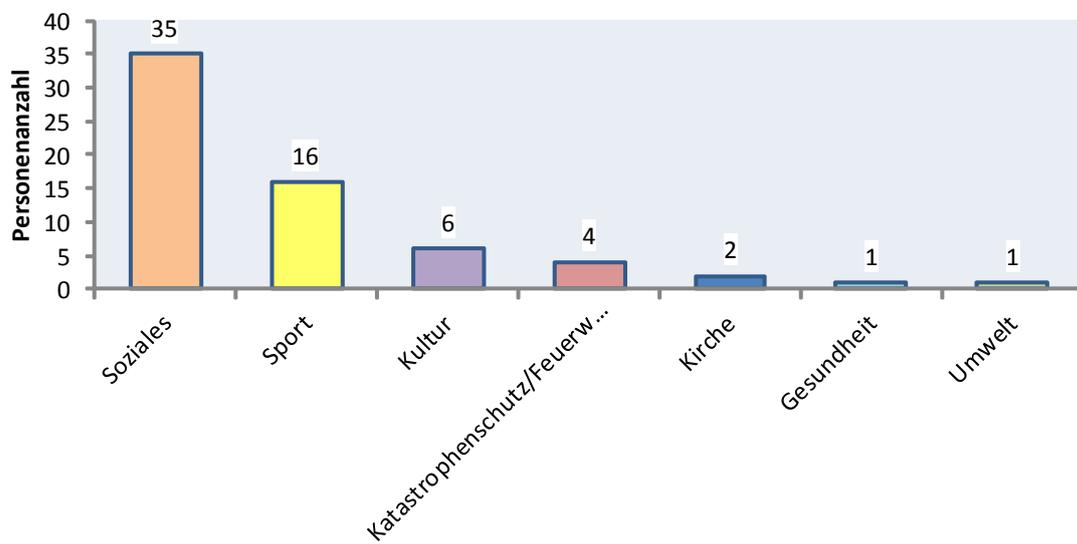
Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen das Alter der Ehrenamtskarteninhaber/-innen, die durchschnittlich geleisteten Stunden pro Woche sowie die Bereiche, in denen die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird.



Geleistete Stunden (pro Woche)



Einsatzgebiet





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/640/2011
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 06.12.2011
	Verfasser: Amt 10 Thomas Rolfs
Bündnis gegen Rechtsextremismus	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 22.11.2011 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Rat möge in seiner nächsten Sitzung beschließen:

„Die Stadt Erkelenz tritt dem Bündnis gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Toleranz im Kreis Heinsberg bei.“

In der Begründung wird unter anderem auf die bislang erfolgreiche Arbeit des Bündnisses und der gerade ans Licht gekommenen überdeutlichen Gefahr für Leib und Leben zahlreicher Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie für die freiheitliche demokratische Grundordnung verwiesen.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Bereits kurz vor Beginn der Wahlperiode 2009 - 2014 wurde von der SPD-Fraktion mit Schreiben vom 15.10.2009 ein gleichlautender Antrag gestellt. Der Antrag wurde mit der Zunahme von Aktivitäten rechtsextremer antidemokratischer und ausländerfeindlicher Gruppierungen in Erkelenz und im gesamten Kreis Heinsberg begründet. Die Entscheidung über diesen Antrag wurde bislang zurückgestellt.

Das ‚Bündnis gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Toleranz im Kreis Heinsberg‘ ist nach eigenen Angaben ein freier Zusammenschluss von Einzelpersonen und Organisationen mit dem Ziel, den wachsenden rechtsextremistischen Tendenzen im Kreis Heinsberg zivilgesellschaftliches Engagement entgegenzusetzen. Das Bündnis wurde im Jahre 2009 gegründet. Eine Mitgliederliste kann der Internetseite http://www.buendnis-gegen-rechts-hs.de/die_mitglieder.htm entnommen werden. Dem Bündnis sind von kommunaler Seite unter anderem die Städte Hückelhoven und Geilenkirchen sowie die Gemeinde Waldfeucht beigetreten. Für die Mitgliedschaft entstehen keine Kosten.

Der Beitritt zum Bündnis gegen Rechtsextremismus ist eine rein politische Entscheidung, so dass der Antrag ohne Beschlussempfehlung der Verwaltung zur Tagesordnung gestellt wird.

Beschlussentwurf:

keiner

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Bd.90 Grüne Antrag Beitritt Bündnis vom 22.11.2011



Bündnis 90/Die Grünen – Ratsfraktion – 41812 Erkelenz
90. 24.11.11 at

A 10 zur Bearbeitung ✓

An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herr Peter Jansen

1. ERHALTEN	24. 11. 11	22.11.2011
2. AMT 10 zur Sitzung	21. 11. 11	24. 11.
3. Dozentent zur Bearbeitung	10	

Den übrigen Fraktionen zur Kenntnisnahme

Betritt der Stadt Erkelenz zum Bündnis gegen Rechtsextremismus

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Der Rat der Stadt Erkelenz berät und beschließt in seiner kommenden Sitzung:
„Die Stadt Erkelenz tritt dem Bündnis gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Toleranz im Kreis Heinsberg bei.“

Begründung:

Das o.g. Bündnis existiert seit 2009 und vereinigt inzwischen kreisweit zahlreiche Parteien, Fraktionen, kommunale Körperschaften, Vereine, konfessionelle Gruppen und zahlreiche demokratisch gesinnte Einzelpersonen. So sind die Stadt Hückelhoven von der Gründung an, die Stadt Geilenkirchen und die Gemeinde Waldfeucht seit diesem Jahr mit offizieller Erklärung Mitglied geworden. Es finden regelmäßige Aktivitäten statt, z.T. in Kooperation mit den Mitgliedsorganisationen statt

In der allgemeinen Beitrittserklärung heißt es: „Das Kernziel des Bündnisses ist die ständige Auseinandersetzung mit und der Widerstand gegen Rechtsextremismus, Revanchismus, Rassismus, Antisemitismus, Ausländerfeindlichkeit und Diskriminierung im Alltag in der Heinsberger Region. Hass und Gewalt setzen wir unsere solidarische Kraft entgegen.“

Außerdem heißt es dort: „Was uns über alle politischen, religiösen und weltanschaulichen Grenzen hinweg einigt, ist das gemeinsame Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und der Wille zum bürgerschaftlichen Engagement gegen rechtsextremistisch motivierte Gewalt. Diese Position schließt die Absage an jegliche Form von politischem und religiösem Extremismus mit ein.“

Angesichts der bislang erfolgreichen Arbeit des Bündnisses und der gerade ans Licht gekommenen überdeutlichen Gefahr für Leib und Leben zahlreicher Mitbürgerinnen und Mitbürger und grundsätzlich für unsere freiheitlich demokratische Grundordnung halten wir eine klare Positionierung der Stadt Erkelenz an der Seite der bereits aktiven demokratischen Kräfte für notwendig und sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktionsvorsitzende

Stellv. Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/639/2011
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 06.12.2011 Verfasser: Amt 10 Thomas Rolfs
Resolution gegen Rechtsextremismus	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 27.11.2011, der Rat möge wie folgt beschließen:

„ 1. Resolution der Stadt Erkelenz:

Rechtsextremismus bedeutet Fortsetzung von gewaltbereitem Nationalismus, von Rassismus und Antisemitismus, von Ausländerfeindlichkeit, Intoleranz, Unfreiheit und Ausgrenzung. Gewalttaten und Demonstrationen der rechtsextremen Szene und Parteien zeigen, dass selbst mehr als 65 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges die menschenverachtende Ideologie des Nationalsozialismus unter uns immer noch lebendig ist. Doch nicht nur auf diese Art geben sich die Rechtsextremen zu erkennen. Sie versuchen vielmehr im Wege einer neuen strategischen Ausrichtung auch in der Mitte unserer Gesellschaft über vorgetäuschte Gemeinsamkeiten und eine moderne Medienpräsenz Fuß zu fassen.

Die demokratischen Parteien im Rat der Stadt Erkelenz stehen demgegenüber mit Entschlossenheit und Zivilcourage gegen Rechtsextremismus und für ein friedliches und menschliches Miteinander in unserer Stadt. Sie stehen für den Respekt gegenüber Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, für eine soziale Zivilgesellschaft, für Freiheit und Toleranz, Solidarität und Menschenwürde.

Der Rat der Stadt Erkelenz verpflichtet sich daher, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeder Art von Rechtsextremismus und Diskriminierung in der Stadt Erkelenz entgegenzuwirken. Darüber hinaus fordert der Rat der Stadt Erkelenz alle Erkelenzer Bürgerinnen und Bürger sowie alle in Erkelenz ansässigen oder tätigen Unternehmen, Betriebe, Behörden, Institutionen, Vereine und Verbände auf, sich dieser Selbstverpflichtung anzuschließen.

2. Diese Resolution wird auf der Homepage der Stadt Erkelenz veröffentlicht.

3. Kein Platz für Rassismus:

Als sichtbarer Ausdruck für jede Bürgerin und jeden Bürger sowie Besucher und Gäste der Stadt Erkelenz, dass Erkelenz sich aktiv und öffentlich gegen Rassismus ausspricht, wird neben der oben stehenden Resolution weiter beantragt, die Ortseingangsschilder um den Zusatz ‚Kein Platz für Rassismus‘ oder sie um entsprechende Zusatzschilder zu ergänzen.“

Der Antrag nimmt in seiner Begründung Bezug auf die jüngst bekanntgewordenen, bundesweiten Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Zuletzt am 14.12.2005 beschloss der Rat der Stadt Erkelenz, eine Resolution gegen Rassismus aus dem Jahre 2000 erneut zu verabschieden. Der damalige Resolutionstext lautete:

„Der Rat der Stadt Erkelenz ist sich bewusst, dass in unserer Gesellschaft Menschen auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer sexuellen Identität, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihrer sozialen Stellung oder ihrer persönlichen Umstände ausgegrenzt und benachteiligt werden. Der Rat der Stadt Erkelenz stellt fest, dass diese Diskriminierung im Widerspruch zu dem im Artikel 1 Grundgesetz garantierten Schutz der Menschenwürde und dem im Artikel 3 Grundgesetz enthaltenen Gleichbehandlungsgebot steht und verpflichtet sich daher, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeder Art von Diskriminierung in der Stadt Erkelenz entgegenzuwirken. Darüber hinaus fordert der Rat der Stadt Erkelenz, alle Erkelenzer Bürger/innen sowie alle in Erkelenz ansässigen oder tätigen Unternehmen, Betriebe, Behörden, Institutionen, Vereine und Verbände auf, sich dieser Selbstverpflichtung anzuschließen.“

Trotz teils unterschiedlicher Textfassungen entspricht die Kernbotschaft der Resolution aus dem Jahre 2000 der Kernbotschaft des nun vorgelegten Resolutionsentwurfes.

Die Verabschiedung einer neuen Resolution ist eine rein politische Entscheidung. Die Beschlussvorlage wird daher seitens der Verwaltung, soweit es die Resolution anbelangt, ohne Beschlussentwurf zur Tagesordnung gestellt.

Hinsichtlich der beantragten Ergänzung der Ortseingangsschilder um den Zusatz ‚Kein Platz für Rassismus‘ bzw. Anbringung entsprechender Zusatzschilder wurde das entsprechende Fachamt um eine Stellungnahme gebeten. Das Rechts- und Ordnungsamt in seiner Funktion als Straßenverkehrsbehörde führt hierzu aus:

„Ortseingangstafeln sind Richtzeichen im Sinne der StVO (Verkehrszeichen 310, § 42 StVO). Die Ausgestaltung richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften (VwV) zu Zeichen 310 und 311 StVO.

Nach Ziff. 11 IX der VwV sind andere Angaben als die in Ziff. 1 – 10 erwähnten, wie werbende Zusätze und Stadtwappen, auf Ortstafeln unzulässig. Die Aufnahme des beantragten Zusatztextes „Kein Platz für Rassismus“ in die Ortstafeln kommt daher nicht in Betracht.

Auch die Anbringung eines Zusatzschildes unterhalb der Ortseingangstafel ist nach den §§ 33 und 42 StVO nicht zulässig. Darin heißt es unter anderem, Schilder, die Verkehrszeichen gleichen oder deren Wirkung beeinträchtigen, dürfen dort nicht angebracht werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Hintergrund ist, dass Autofahrer durch diese zusätzlichen Schilder verwirrt werden könnten.

Im Übrigen sind auch Zusatzzeichen Verkehrszeichen (§ 39 Abs. 2 StVO), deren Inhalt und Ausgestaltung in der StVO und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften eindeutig und abschließend geregelt sind. Diesen Anforderungen entspricht das beantragte Schild allein deshalb nicht, da Zusatzschilder immer in einem Bezug zu dem darüber befindlichen Verkehrszeichen und dessen Regelungsgehalt stehen müssen.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht kann dem Antrag der SPD-Fraktion aus den genannten Gründen nicht entsprochen werden.“

Beschlussentwurf:

„1.

2.

3. Die Ergänzung der Ortseingangsschilder um den Zusatz ‚Kein Platz für Rassismus‘ oder die Anbringung von entsprechenden Zusatzschildern wird aus verkehrsrechtlichen Gründen abgelehnt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

SPD Antrag Resolution vom 27.11.2011

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz

Schülergasse 7
41812 Erkelenz

SPD
Erkelenz



SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz



Erkelenz, 27.11.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jansen,
Lieber Peter

Die SPD Fraktion stellt folgenden Antrag

Der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen:

1. Resolution der Stadt Erkelenz:

„Rechtsextremismus bedeutet Fortsetzung von gewaltbereitem Nationalismus, von Rassismus und Antisemitismus, von Ausländerfeindlichkeit, Intoleranz, Unfreiheit und Ausgrenzung. Gewalttaten und Demonstrationen der rechtsextremen Szene und Parteien zeigen, dass selbst mehr als 65 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges die menschenverachtende Ideologie des Nationalsozialismus unter uns immer noch lebendig ist. Doch nicht nur auf diese Art geben sich die Rechtsextremen zu erkennen. Sie versuchen vielmehr im Wege einer neuen strategischen Ausrichtung auch in der Mitte unserer Gesellschaft über vorgetäuschte Gemeinsamkeiten und eine moderne Medienpräsenz Fuß zu fassen.

Die demokratischen Parteien im Rat der Stadt Erkelenz stehen demgegenüber mit Entschlossenheit und Zivilcourage gegen Rechtsextremismus und für ein friedliches und menschliches Miteinander in unserer Stadt. Sie stehen für den Respekt gegenüber Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, für eine soziale Zivilgesellschaft, für Freiheit und Toleranz, Solidarität und Menschenwürde.

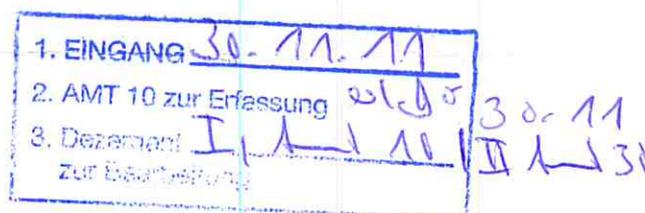
Der Rat der Stadt Erkelenz verpflichtet sich daher, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeder Art von Rechtsextremismus und Diskriminierung in der Stadt Erkelenz entgegenzuwirken. Darüber hinaus fordert der Rat der Stadt Erkelenz, alle Erkelenzer Bürgerinnen und Bürger sowie alle in Erkelenz ansässigen oder tätigen Unternehmen, Betriebe, Behörden, Institutionen, Vereine und Verbände auf, sich dieser Selbstverpflichtung anzuschließen.

”

2. Diese Resolution wird auf der Homepage der Stadt Erkelenz veröffentlicht.

3. Kein Platz für Rassismus:

Als sichtbarer Ausdruck für jede Bürgerinnen und jeden Bürger sowie Besucher und Gäste der Stadt Erkelenz, dass Erkelenz sich aktiv und öffentlich gegen Rassismus ausspricht, wird neben der oben stehenden Resolution weiter beantragt, die Ortseingangsschilder um den Zusatz „Kein Platz für Rassismus“ oder sie um entsprechendes Zusatzschild zu ergänzen.



SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz

Schülergasse 7
41812 Erkelenz



-2-

Begründung:

Wie jüngst offenbar wurde, wurde zehn Menschen in den letzten Jahren von Rechtsextremisten heimtückisch ermordet, weil sie Ausländer waren. Den Angehörigen der Opfer gehört unser Mitgefühl.

Wir als gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erkelenz sind darüber hinaus aufgerufen, alles zu unternehmen, uns gegen den weiter erstarkenden Rechtsextremismus zu stemmen. In diese Bemühungen sollten sich alle Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt einbinden.

Zuletzt wurde im Dezember 2005 durch den Rat der Stadt Erkelenz eine Resolution gegen Diskriminierung und Ausgrenzung verabschiedet. Die Aktualität der Ereignisse und der Respekt vor den Opfern gebietet es, sich erneut gegen einen erstarkenden Rechtsextremismus und rechte Gewalt auszusprechen.

Dies sollte die Stadt Erkelenz auch dauerhaft öffentlich zu erkennen geben und daher den Ortseingangs- und Ortsausgangsschildern den Zusatz „**Kein Platz für Rassismus**“ zufügen.

11

Mit freundlichen Grüßen


Rainer Rogowski



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/225/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.11.2011 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Erlass einer Haus- und Badeordnung für das neue Sport- und Familienbad in Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.11.2011	Ausschuss für Kultur und Sport
07.12.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Für das neue Sport- und Freizeitbad in Erkelenz ist eine Haus- und Badeordnung in Form einer Satzung zu erlassen.

Die Haus- und Badeordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Sport- und Familienbad.

Neben den Allgemeinen Bestimmungen zum Betrieb des Bades regelt sie die Öffnungszeiten und die Haftungsgrundsätze. Ferner sind in ihr die Regelungen zu den Eintrittspreisen festgehalten.

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Haus- und Badeordnung an. Sie ist für alle Badegäste verbindlich.

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können abweichende Bestimmungen zugelassen werden.

Bei missbräuchlicher Nutzung, Beschädigungen und Verunreinigungen des Bades bietet die Haus- und Badeordnung eine Grundlage zur Haftung des Verursachers.

Die Haus- und Badeordnung soll für alle Besucher des Sport- und Familienbades einen angenehmen und sicheren Aufenthalt gewährleisten. Sie soll mit Eröffnung des neuen Bades, voraussichtlich zum 01.02.2012 in Kraft treten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

„Die als Anlage dem Original der Niederschrift beigefügte Haus- und Badeordnung wird hiermit erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Entwurf der Haus- und Badeordnung

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz

Aufgrund der § 7 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW. S. 539) und der §§ 4 – 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades, einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Alle Gäste haben sich so zu verhalten, dass andere Besucher und Besucherinnen nicht gefährdet, beleidigt oder gestört werden.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus – und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Für Gäste deren Eintritt ins Bad kostenfrei ist, gilt das Betreten des Bades als Anerkennung der Haus- und Badeordnung sowie aller sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im kompletten Bereich des Bades untersagt. Ebenso ist das Rauchen im Freibad untersagt.
6. Gegenstände aus Glas oder Porzellan dürfen wegen der Verletzungsgefahr im gesamten Bereich des Bades nicht benutzt werden. Für die Entsorgung von Abfall und Reststoffen sind die zur Verfügung stehenden Behälter bzw. Trennstationen zu benutzen.
7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
8. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kleidung und andere Gegenstände, die vom Badepersonal nach Badeschluss gefunden werden, werden ebenfalls in Verwahrung genommen.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernseher sowie Laptops zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke einschließlich der Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Erkelenz oder eines Beauftragten.
11. Zur Wahrnehmung des Hausrechts und zum Schutz der von den Badegästen eingebrachten Gegenstände, können Teile des Bades kameraüberwacht sein. Die Bereiche sind mit entsprechenden Symbolen gekennzeichnet.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten und die gültigen Preislisten werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Die allgemeinen Bestimmungen der Entgeltordnung sind an der Kasse einsehbar. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Schwimmbecken sind 30 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.
2. Für besondere Angebote, wie z.B. Kurse, gelten ggfls. besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
3. Die Stadt Erkelenz kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z.B. bei Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.

4. Der Zutritt ist nicht gestattet

- a.) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b.) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c.) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Einzelfall, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
- d.) Personen die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- e.) Personen, die sich nicht sicher ohne fremde Hilfe fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Beim Betreten des Bades ist die Eintrittskarte zu entwerten. Bei Verlust der Eintrittskarte ist der höchste Eintrittspreis zu entrichten.

6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückerstattet.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste und Besucher nutzen das Bad auf eigene Gefahr. Die Stadt Erkelenz haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld, Bekleidung und sonstigen mitgebrachten Gegenständen haftet die Stadt Erkelenz nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes oder Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken oder Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu überprüfen und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Dies gilt analog für die auf den Einstell- und Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 4 Benutzung des Bades

1. Die Badezeit richtet sich nach der gelösten Eintrittskarte. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel u.Ä. sind vor Aushändigung der Wertsachen **15,00 €** zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Schlüssel das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel wieder gefunden wird.
3. Schränke und Wertfächer -mit Ausnahme der vermieteten, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind-, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
7. Die angebotenen Wasseraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

8. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Badpersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- der Sprungbereich frei ist
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt
 - Das Unterschwimmen des Springbereichs bei der Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
9. Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden.
10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
11. Die Benutzung von Sport- oder Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
12. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
13. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
14. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

§ 5 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten Januar – Dezember

Montag:	10.00 – 21.00 Uhr
Dienstag:	06.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch:	06.30 – 21.00 Uhr
Donnerstag:	06.00 – 21.00 Uhr
Freitag:	06.30 – 21.00 Uhr
Samstag:	08.00 – 21.00 Uhr
Sonntag:	09.00 – 21.00 Uhr

Freibad

Öffnungszeiten Mai – September

Montag – Sonntag 10.00 – 20.00 Uhr

§ 7 Eintrittspreise

Erwachsene täglich: 3,50 €

Erwachsene 90 min.: 2,50 €

Erwachsene ermäßigt: 2,50 €

(gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60% und mehr)

Eine Begleitperson eines Behinderten mit Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „H“ erhält freien Eintritt

Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten: 1,50 €

10er Karte
Erwachsene: 30,00 €

10er Karte
Erwachsene 90 min: 20,00 €

10er Karte
Erwachsene ermäßigt: 20,00 €

(gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60% und mehr)

10 er Karte
Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten : 12,00 €

§ 8 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt nur für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser HBO Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/228/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.11.2011 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Namensgebung für das neu errichtete Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.11.2011	Ausschuss für Kultur und Sport
07.12.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 21.09.2011 einstimmig beschlossen, dass die Verwaltung der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben solle, sich aktiv an der Namensgebung für das neue Sport- und Familienbades zu beteiligen.

Zur Ausführung dieses Beschlusses hat die Verwaltung durch Veröffentlichung auf ihrer Homepage und in der Presse dazu aufgerufen, Vorschläge zur Namensgebung abzugeben.

Hiervon wurde rege Gebrauch gemacht. 55 Personen reichten 136 Vorschläge ein. Die Vorschläge sind als Anlage beigefügt.

Neben diesen Vorschlägen gingen weitere 10 Vorschläge ein, die die ortsansässige Redaktion einer Tageszeitung im Rahmen einer Leserbefragung mit Gewinnspiel erhalten hat.

Auch diese Vorschläge sind in der Anlage aufgeführt.

Im Rahmen der Beratung in der Sitzung am 16.11.2011 hat der Hauptausschuss nunmehr die Angelegenheit zur Entscheidungsfindung an den Ausschuss für Kultur und Sport verwiesen.

In der 5. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 28.11.2011 wurde der Beschlussentwurf um den Namen ERKA-Bad ergänzt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):
„Das neue Sport- und Familienbad erhält den Namen ERKA-Bad.“

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage:
Vorschlagsliste zur Namensgebung

Vorschläge für den Namen des neuen Erkelenzer Schwimmbades

ErkaBad
ERKA BAD
ERKA Bad
ERKA-BAD
Erka-Bad
Erka-Bad
ERKA Aktivbad
Erka Sport- & Spaßbad
Erka Spaßbad
ERKA-Sport- und Familien BAD
Erka-Zentralbad
Erka Wellnessbad
Erka-Stadtbad
Erka Freizeit- und Erlebnisbad
Erkabad für Freizeit und Erlebnis
ERKA's Promenadenbad
Erkawellenbad
Erka Badewelt (EBW)
Erka Bäderwelt (EBW)
Erka Wasserwelt (EWW)
Erka Oase
Erka Shower
Erkagate
ERKAdrome
ERKA-POOL
Erka Fun
ERKA-Schwimmarena
ERKATLANTIK
WASS-ERKA-NTE
AquaErka
Aqua Erka
ErkaMare
Das Allwetterbad für Familie und Sport
Erkamare Freizeit- und Erlebnisbad
Erkamar
ERKAMAR

Erkamaare
Erkamaar
Möhne-Bad
Möhnelenzbad
Mönnelens-Bad
Lenzbad
Lenzebad
FAMILLENZ
BADE-LENZ
Aqualenz
AQUALENZ
Lambertusbad
Lambertusbad Erkelenz
Lambertus-Oase
Lambertus-Lagune
Lambertus-Bad
LAMBERTUSBAD
Lambertibad
Burgbad Erkelenz
Burgbad
Badespaß im Burgbad
Ilse Loescher
Ilse Loescher
Ilse-Löscher-Bad
Wasserplausch-Erkelenz
Wasser-Abendteuer Erkelenz
Wasserspielplatz Erkelenz
Wasserspaß in Erkelenz
WasserwERK
(Erkelenzer) Wasser Tempel (EWT)
Wassertempel
Wasserquelle Erkelenz
AktivWasser
ElementWasser
Wasserzone Erkelenz
Wasserreservoir
Wasserland
Wasserwelten
BadeWasser
Wasser Perle
Wasserparadies

Wasserparadies Erkelenz
(Erkelenzer) Aqua Tempel (EAT)
AquaZone
Erkel-AQUA
Erkelenzer Aquaplausch
Aquaspaß Erkelenz
Aquaplausch-Erkelenz
WaterZone
Watergate
Open Water
Open Water
Happy Water
Erkel-Bad
H2O Erkelenz
Eldoradobad Erkelenz
Erlebnisbad Erkelenz
Erkelenzer Wasserwelt
Spassbad Erkelenz
Erkelenzer Schwimmlagune
Erkelenzer Blub
Sport-Spiel-Spaß-Bad Erkelenz
Rheinland-Bad Erkelenz
Dreiländer-Bad Erkelenz
Promenaden-Bad Erkelenz
Schwimmpalast Erkelenz
SCHWIMM-SPORT-ZENTRUM
(der Stadt) ERKELENZ
SCHWIMM-SPORT-CENTER ERKELENZ
ERCLENCIA Sport- und Freizeitbad
SpoFa-Bad Erkelenz
Hydra Erkelenz
Erkelenzer Spaß- und Freizeitbad
Lieblingsbad
Herkules-Bad
Heimat Bad
Bad an der Südpromenade
Badespaß im Burggraben
Albatrosbad
FAMILY-BAD
FAMILIEN SPAS – SPORT UND
SPIELBAD

Rheinland-Kombi-Bad
Rheinland-Bad
family-Bad
Schwimmbad am Promenadenstrand
Herkulesbad
BADiBADu
Westbad
Familiensportbad Erkelenz
Martin-Jansen-Bad
Traumwelle
Erkelenzer Welle
THE WAVE – DIE WELLE
SchwimmWERK
Johannisstrand
Nasszelle
Die Quelle
Die Quelle
Aquadomus
Eaulala
LaEauLa
Paradiso
The Bubble
Ocean Park
Natarium
ERQUARIUM
Neptuns Paradies
Sonnenliege
eBad
Die Bütt



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/226/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.11.2011 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Weitere Nutzung der Flächen des bisherigen Schwimmbades und der Umkleiden im Willy-Stein-Stadion	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.11.2011	Ausschuss für Kultur und Sport
07.12.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit der Inbetriebnahme des neuen Sport- und Familienbades wird das alte Hallenbad entbehrlich und soll ebenso wie die Umkleideräume am Stadion, die durch Räumlichkeiten an der neuen Sporthalle des Berufskollegs ersetzt wurden, abgerissen werden.

Die ursprünglich angedachte weitere Verwendung des ehemaligen Saunabetriebes als Vereinshaus hat sich zwischenzeitlich zerschlagen, so dass auch dieser, am Hallenbad angegliederte Trakt abgerissen werden kann.

Nunmehr ist über die weitere Verwendung der dann frei werdende Fläche zu entscheiden.

Seitens der Verwaltung wird die Anlage eines multifunktionalen Tennenplatzes, in einer Größe von 35 x 60 m, angeregt.

Die zentrale Lage am Stadion, sowie die Nähe zum Schulzentrum ermöglichen eine intensive Nutzung.

Die Einrichtung eines Tennenplatzes ermöglicht den Vereinen, insbesondere im Bereich der Leichtathletik und des Fußballes, Trainingsmöglichkeiten auch im Winter. Dies ist insbesondere deshalb notwendig, da der bisher vorhandene kleinere Tennenplatz durch den Bau der Sporthalle des Berufskollegs nicht mehr zur Verfügung steht.

Dieser kleine Platz wurde auch von den Erkelenzer Schulen genutzt, denen dort durch die Anlage eines Tennenplatzes ganzjährig Möglichkeiten zur Durchführung des Sportunterrichts eingeräumt werden.

Durch die Nutzung im Trainingsbetrieb der Vereine ergibt sich eine Entlastung des Rasenplatzes im Willy-Stein-Stadion, dessen Unterhaltungskosten, die durch die intensive Nutzung entstehen, gesenkt werden können.

Die Unterhaltung eines Tennenplatzes ist wesentlich kostengünstiger als die eines Rasenplatzes.

Angedacht war auch die Einbeziehung der Flächen in die Liegewiese des neuen Sport- und Familienbades.

Hier ist jedoch festzustellen, dass die Einrichtung eines Tennenplatzes aus den oben genannten Gründen wesentlich sinnvoller erscheint als die Erweiterung der Liegewiese, die nur an vergleichsweise wenigen Tagen im Jahr intensiv genutzt wird.

Durch die Anlage eines Tennenplatzes in einer Größe von ca. 35 x 60 m ergibt sich jedoch die Möglichkeit, die dann verbleibende Restfläche als Liegewiese für das neue Sport- und Familienbad zu nutzen, wodurch sich eine Gesamtfläche der Liegewiese von ca. 3000 qm ergibt. Diese Fläche wird als ausreichend auch für Spitzentage während der Freibadsaison angesehen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):
„Auf dem Gelände des ehemaligen Hallenbades, des Saunabetriebes und der Umkleiden im Willy-Stein-Stadion ist ein Tennenplatz in einer Größe von ca. 35 x 60 m zu errichten. Die verbleibende Restfläche ist als Liegewiese für das Sport- und Familienbad herzurichten. Der für die Maßnahme notwendige Abriss des am Hallenbad angegliederten ehemaligen Saunabetriebes ist durchzuführen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Errichtung eines Tennenplatzes in einer Größe von ca. 35 x 60 m ist von Kosten in Höhe von ca. 120.000,-- Euro auszugehen.

Der Beschluss erfolgt unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Mittel im Haushalt des Jahres 2012 bereitgestellt werden.

Anlage:
Übersichtsplan



Mögliche Restfläche
Liegewiese ca. 3000 m²

Tennisplatz,
ca. 35 m x 60 m



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/627/2011
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 14.11.2011 Verfasser: Amt 10 Lothar Jansen
Stellenplan 2012	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.11.2011	Personalausschuss
07.12.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2012 wurde als PDF-Datei in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Die Gesamtzahl der Stellen im Stellenplan für das Jahr 2011 betrug 391,62 Stellen.

Die Gesamtzahl der Stellen im Stellenplan 2012 beträgt 403,19 Stellen.
Darin sind 79 Beamtenstellen, 229,47 Stellen für Tarifbeschäftigte nach dem TVöD und 94,72 Stellen nach dem TV Sozial- u. Erziehungsdienst ausgewiesen.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Stellenmehrung von 11,57 Stellen.

Stellenplan	Beamte	Tarifbeschäftigte	Sozial-u. Erziehungsdienst	Summe
2011	80	223,71	87,91	391,62
2012	79	229,47	94,72	403,19
Differenz	-1	+5,76	+6,81	11,57

Zu den wesentlichen Veränderungen gehören:

Mit der Inbetriebnahme des neuen städtischen Schwimmbades werden die Öffnungszeiten geändert, um das neue Bad effektiver als bisher zu betreiben. Das Konzept des Amtes für Bildung u. Sport sieht erweiterten Badebetrieb vor. Die Freigabe des Bades für den öffentlichen Badebetrieb an Montagen (bisher geschlossen) an Wochenenden, in den Abendstunden, sowie in den Morgenstunden (bisher Schulschwimmen) erfordern einen größeren Personaleinsatz als bisher. Für diese Ausweitung der Öffnungszeiten wird ein zusätzlicher Stellenbedarf von 2

Stellen „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe“ sowie 4 Stellen „Reinigungskräfte mit Rettungsbefähigung“ benötigt.

Mit dem Stellenplan 2010 wurden, um die gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Feuerschutzhilfegesetz zu gewährleisten, 3 zusätzliche Stellen eingerichtet. Diese zusätzlichen Stellen dienen der Kompensation von Einsatzzeiten, insbesondere beim Baubetriebshof.

Mit dem Stellenplan 2011 wurde bereits eine der eingerichteten Stellen wieder gestrichen, weil die Erfahrungen des Jahres 2010 gezeigt haben, dass der Mehreinsatz durch das Personal des Baubetriebshofes aufgrund der Wetterlage in Freizeit ausgeglichen werden konnte. Zusätzliche Einstellung von Personal zur Kompensation wurde zumindest im laufenden Jahr 2010 nicht erforderlich. Die Erfahrung zeigt, dass dies auch im Jahr 2011 nicht erforderlich war. Aus diesem Grunde werden im Stellenplan 2012 diese beiden Stellen gestrichen.

Aufgrund der Pensionierung einer verbeamteten Sozialarbeiterin kann eine Beamtenstelle gestrichen werden. Im Bereich des Stellenplans Sozial- u. Erziehungsdienst wurden entsprechend des Prüfberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt bedarfsdeckend mit dem Stellenplan des Vorjahres fünf zusätzliche Stellen eingerichtet.

Die Stadt Erkelenz zieht mit Ablauf des Jahres 2011 das bisher noch dem Jobcenter zugewiesene Personal aus der gemeinsamen Einrichtung ab. Dies sind im Einzelfall der Teamleiter und ein Fallmanager. Im Rahmen der zukünftig freiwerdenden und nach zu besetzenden Stellen im Laufe des Jahres 2012 werden diese Mitarbeiter eingesetzt. Es verbleibt ein Mitarbeiter mit einem bis zum 15.07.2012 befristeten Vertrag beim Jobcenter. Die Stadt Erkelenz steht in Verhandlungen mit dem Kreis Heinsberg, diesen Mitarbeiter mit Ablauf des Zeitvertrages zu übernehmen.

Der Bedarf für das Kindergartenjahr 2011 / 2012 nach dem Kinderbildungsgesetz wurde vom Amt für Kinder, Jugend u. Familie nach den Buchungszeiten ermittelt. Hier ergibt sich ein Mehrbedarf für das laufende Kindergartenjahr in Höhe von 6,81 Stellen.

Aufgrund neuer Aufgaben im Bereich des Tiefbauamtes (§ 61a LWG und Kontrolle der versiegelten Flächen) werden mit dem Stellenplan 2012 drei Stellen eingerichtet. Es handelt sich um eine Stelle Hilfskraft und um eine Stelle Fachkraft sowie eine Stelle Techniker zur Kontrolle. Der Stellenbedarf wurde bereits im laufenden Jahr im Personalausschuss dargelegt. Die Personalkosten werden über den Gebührenhaushalt Abwasser refinanziert.

Die Schließung der Gemeinschaftshauptschule in Gerderath stellt einen Schulhausmeister sowie eine Schulsekretärin frei. Die Schulsekretärin wird an einer anderen städt. Schule als Ersatz einer wegen Rentengewährung ausgeschiedenen Sekretärin eingesetzt. (Wegfall dieser Teilzeitstelle im Stellenplan 2012). Der Schulhausmeister tritt die Nachfolge eines wegen Beginns der Freistellungsphase ATZ ausscheidenden Kollegen an. Da ein Hausmeisterdienst für die Grundschule in Gerderath aufrecht erhalten wird, verbleibt an der Grundschule in Gerderath anstatt bisher 1 Stelle nunmehr 0,5 Stelle für den Hausmeisterdienst. Der Hausmeisterdienst an den Grundschulen in Kückhoven u. Lövenich wird wieder gesondert durch zwei Teilzeitbeschäftigte Schulhausmeister wahrgenommen. Hier werden entsprechende Teilzeitstellen ausgewiesen. (Bericht im Personalausschuss am 19.01.2011)

Durch Ausscheiden von Mitarbeitern im Bereich der Hallenaufsicht, bzw. Privatisierung von Reinigungsbereichen in Mehrzweckhallen ergeben sich weitere Stellenstreichungen.

Die Stellenmehrungen ergeben sich im Wesentlichen in den Bereichen neues Schwimmbad und KIBIZ. Der sonstige Stellenmehrbedarf kann durch Stellenstreichungen und Verschiebungen mehr als kompensiert werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Die dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Stellenpläne für die Beamten, Tariflich Beschäftigten und Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit einschließlich der dazu erstellten Stellenübersichten werden hiermit für das Haushaltsjahr 2012 und als Anlage zum Haushaltsplan 2012 übernommen.“

Anlage:
Stellenplan 2012

Stellenplan

der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2012
Inhaltsverzeichnis:

- Gesamtübersicht Stellenplan 2012
- Stellenplan 2012, Teil A: Beamte /Beamtinnen
- Stellenplan 2012, Teil B: Tarifbeschäftigte nach dem TVöD
- Stellenplan 2012, Teil C: Tarifbeschäftigte nach dem TV Sozial- u. Erziehungsdienst

Gesamtübersicht Stellenplan 2012	Zahl der Stellen		
	davon		
	Summe der Stelle bezogen auf Vollzeitstellen		besetzt am 30.06.2011
	2012	2011	
Beamte:	79	80	68,54
Tarifbeschäftigte TvöD:	229,47	223,71	211,68
Tarifbeschäftigte TV Sozial- u. Erziehungsdienst:	94,72	87,91	75,60
Gesamt:	403,19	391,63	355,82

nachrichtlich:	2012	2011	01.10.2011
Inspektoranwälter/in:	2	1	1
Aufstiegsbeamte/innen:	3	4	4
Auszubildende:	3	6	6
Praktikanten:	6	7	7
Gesamt::	14	18	18

Anmerkung:

Der Stellenplan 2012 wurde aus dem Stellenbesetzplan der Stadt Erkelenz entwickelt und in vollzeitverrechneten Stellenangaben dargestellt. Damit wird der Forderung der Gemeindeprüfungsanstalt Rechnung getragen. Das System rechnet intern mit 6 Nachkommastellen. Wegen der Übersichtlichkeit hat man sich auf 2 Nachkommastellen beschränkt, so dass in einigen Bereichen geringfügige Rundungsdifferenzen auftreten können.

Stellenplan

Teil A: Beamte

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Zahl der Stellen 2012 Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen insgesamt	Zahl der Stellen 2011	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2011	Erläuterungen
<u>Wahlbeamte</u>					
Bürgermeister	B 6	1,00	1,00	1,00	
Erster Beigeordneter	B 3	1,00	1,00	1,00	
Technischer Beigeordneter	B 2	1,00	1,00	1,00	
<u>Höherer Dienst</u>					
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor	A 16	0,00	0,00	0,00	
Stadtverwaltungsdirektor	A 15	2,00	2,00	1,95	
Stadtbaudirektorin	A 15	1,00	1,00	1,00	
Stadtrechtsdirektor	A 15	1,00	1,00	1,00	
Stadtoberverwaltungsrat	A 14	1,00	1,00	0,95	
Stadtsozialoberverwaltungsrat	A 14	1,00	1,00	1,00	
Stadtoberbaurat	A 14	1,00	1,00	1,00	
Stadtverwaltungsrat	A 13	5,00	5,00	3,95	
<u>Gehobener Dienst</u>					
Stadtoberamtsrat	A 13	2,00	2,00	0,98	
Stadtamtsrat	A 12	16,00	15,00	14,35	
Stadtbauamtsrat	A 12	1,00	1,00	0,95	
Stadtamtmann/-frau	A 11	13,00	14,00	11,44	
Stadtoberinspektor/-in	A 10	13,00	14,00	13,19	
Stadtinspektor/-in	A 9	0,00	0,00	0,00	
<u>Mittlerer Dienst</u>					
Stadtamtsinspektor/-in	A 9	8,00	8,00	6,66	
Stadthauptsekretär/-in	A 8	11,00	11,00	7,12	
Stadtobersekretär/-in	A 7	0,00	0,00	0,00	
Stadtsekretär/-in	A 6	0,00	0,00	0,00	
<u>Einfacher Dienst</u>					
		0,00	0,00	0,00	
Insgesamt:		79,00	80,00	68,54	

Teil B: Tarifbeschäftigte

TVöD Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2012	Zahl der Stellen 2011	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. 6. 2011	Erläuterungen
15	-	-	-	
14	-	-	-	
13	1,00	1,00	1,00	
12				
11	8,00	8,00	8,00	
10	18,88	16,88	16,15	
9	13,65	13,65	12,48	
8	29,29	30,14	28,05	
7	4,00	5,00	5,00	
6	57,36	54,68	51,88	
5	42,32	41,48	40,08	
4	36,00	40,00	36,00	
3	4,67	1,67	1,84	
2	14,30	11,21	11,20	
1	-	-	-	
	229,47	223,71	211,68	

Teil C: Tarifbeschäftigte nach dem Sozial- u. Erziehungsdienst

TV Sozial- u. Erziehungsdienst		Zahl der Stellen 2012	Zahl der Stellen 2011	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. 6. 2011	Erläuterungen
Entgeltgruppe					
S	18				
S	17				
S	16				
S	15	3,00	2,00	2,00	
S	14	3,00	3,00	3,00	
S	13	2,00	2,00	2,00	
S	12				
S	11	9,15	9,15	4,29	
S	10	5,83	6,83	4,83	
S	9				
S	8	2,00	1,00	1,00	
S	7	1,00	1,00	1,00	
S	6	36,35	35,59	33,08	
S	5				
S	4	2,00	1,00	1,00	
S	3	30,39	26,34	23,40	
S	2				
S	1				
		94,72	87,91	75,60	

Stellenübersicht

der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2012

Inhaltsverzeichnis:

- Stellenübersicht 2012, Teil A: Aufteilung nach Produktgliederung (Beamte)
- Stellenübersicht 2012, Teil A: Aufteilung nach Produktgliederung (Tarifbeschäftigte nach dem TVöD)
- Stellenübersicht 2012, Teil A: Aufteilung nach Produktgliederung (Tarifbeschäftigte nach dem TV Sozial- u. Erziehungsdienst)
- Stellenübersicht 2012, Teil B: Dienstkräfte in der Probe u. Ausbildungszeit
- Stellenübersicht 2012, Teil B: Dienstkräfte in der Probe u. Ausbildungszeit (Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte)

Stellenübersicht 2 0 1 2
Teil A: Aufteilung nach Produktgliederung
Tarifbeschäftigte

Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6,00	5	4	3	2	1	Summe:
					Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade / Zehnhofweg (ab 01.01.2008)							0,03			0,07	0,08					0,18
					KG Immerath (neu)										0,03	0,08					0,11
					Förderung von Kindern in Tagespflege							0,03			0,03						0,06
		03	Kinder- und Jugendarbeit	01	Jugendarbeit											0,45					0,45
				02	Einrichtungen der Jugendarbeit											0,13					0,13
		04	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	00						0,35	2,00				1,45	0,06					3,86
08	Sportförderung	01	Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen	00						0,25		0,22			0,82	1,00	1,00		0,35		3,64
		02	Sportförderung	00						0,25		0,39			0,06						0,70
		03	Bereitstellung und Betrieb von Bädern	00						0,25		1,30			0,05	6,77		2,00	6,53		16,90
09	Räumliche Planung u. Entwicklung, Geo-Information	01	Räumliche Planung	00				0,85		3,00	1,65										5,50
		02	Räumliche Entwicklung	00				0,05			0,30										0,35
					Grundstücksneuordnung und Grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen				0,10		0,30										0,40
10	Bauen und Wohnen	01	Maßnahmen der Bauaufsicht	00						0,60						0,70					1,30
		02	Baubehördliche Beratung und Information	00						0,40						0,12					0,52
		03	Denkmalschutz und Denkmalpflege	00																	0,00
		05	Wohnraumsicherung und -versorgung	00									0,96		0,32						1,28
		06	Hilfen bei Wohnproblemen	01	Hilfen zum Erhalt u. z. Erlangung einer Wohnung					0,05		1,00				0,18					1,23
				02	Verw. und Betrieb v. Unterkünften u. Einrichtungen für Wohnungslose											0,05	0,20				0,25
				03	Verw. und Betrieb v. Unterkünften u. Einrichtungen für Spätaussiedler und ausländischer Flüchtlinge											0,18	0,20				0,38
11	Ver- u. Entsorgung	01	Abfallwirtschaft	00									0,58		0,22	0,05	0,05				0,90
		02	Entwässerung und Abfallbeseitigung	01	Abwasserbetrieb				1,00	1,70	3,45	0,45			5,16	2,00		1,00			14,76
		03	Versorgung	00																	0,00
12	Verkehrsflächen	01	Öffentliche Verkehrsflächen	01	Straßen, Wege, Plätzen, Brücken u. Tunnel				1,05	2,70	0,95	0,50			0,60						5,80
				02	Parkplätze und Parkbauten				0,10			0,05			0,05	0,07					0,27
				03	Tiefgarage										0,05	0,03					0,08
		02	Verkehrsanlagen	00								0,30			0,13						0,43
		03	Verkehrliche Planung	00																	0,00
		04	Straßenreinigungsdienst und Winterdienst	00									0,03				0,05				0,08
13	Natur- u. Landschaftspflege	01	Öffentliches Grün	00				0,50	0,35	0,30					0,05						1,20
		02	Natur und Landschaft	00				0,15													0,15
		03	Wald, Forst- und Landwirtschaft	00				0,05	0,05	0,40					0,20						0,70
		04	Wasser und Wasserbau	00				0,05	0,05	0,15											0,25
		05	Friedhöfe	00				0,10	0,15	0,40	0,90										1,55
15	Wirtschaft u. Tourismus	01	Wirtschaftsförderung	00				0,05					1,00		0,20						1,25
		02	Allgemeine Einrichtungen	02	Mehrzweckgebäude					0,25		0,21			0,05	0,03		1,05			1,59
				03	Märkte										0,65						0,65
		03	Stadtmarketing	00					0,95						0,80						1,75
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen	00																	0,00
		02	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	00																	0,00
17	Stiftungen	01	Stiftung A	01	Becker-von-Berg-Stiftung																0,00
						0,00	0,00	1,00	0,00	8,00	18,88	13,65	29,29	4,00	57,36	42,32	36,00	4,67	14,30	0,00	229,47

*Nicht bewirtschaftete Stellen, teilw. Langzeit-AU u. ATZ ohne unmittelbaren Ersatz, Reserve für evtl. Übernahme Azubi's etc.

Stellenübersicht 2012

Teil B: Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit

Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Zahl der Beamtinnen / Beamten in der Probezeit 2012	Erläuterungen
Rätinnen / Räte	A 13	0	
Inspektorinnen / Inspektoren	A 9	2	
Sekretärinnen / Sekretär	A 6	0	
		<hr/>	
		2	

Stellenübersicht 2012

Teil B: Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit

- Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte -

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2012	beschäftigt am 1. 10. 2011	Erläuterungen
Aufstiegsbeamte/-innen geh. Dienst	Besoldung	3	3	
Inspektoranwärter/-innen	Unterhaltszuschuss	2	1	
Sekretäranwärter/-innen	Unterhaltszuschuss	2	0	
Auszubildende/r Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsvergütung	2	3	
Auszubildender (Fachangestellter für Bäderbetriebe)	Ausbildungsvergütung	1	1	
Auszubildende (Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste in der Fachrichtung Bibliotheken)	Ausbildungsvergütung	0	0	
Praktikant(en) / -innen (Sozial-/Erziehungsdienst)	Praktikantenentgelt	6	6	
		<hr/>	<hr/>	
		16	14	



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/125/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.11.2011 Verfasser: Amt 20 Silvana Feratovic
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Fünfte Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
30.11.2011	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
07.12.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Wie im Jahre 2011, so kann auch für 2012 eine Gebührenreduzierung im Bereich der Abfallentsorgung vorgeschlagen werden.

Für das Jahr 2011 wurde mit einem Gesamtaufwand für die kommunale Abfallentsorgung in Höhe von 3.940.411,00 € kalkuliert. Für das Jahr 2012 liegt der kalkulatorische Aufwand bei 3.312.345,00 €. Dieser geringere Aufwand von ca. 630.000,00 € ist insbesondere auf folgende Gründe zurückzuführen:

1. Mit Wirkung zum 01.01.2012 wurde die kommunale Abfallentsorgungsdienstleistung aufgrund der erfolgten öffentlichen Ausschreibung neu vergeben. Die bisherige Auftragnehmerin (Fa. Drekopf) erhielt wieder den Zuschlag. Aufgrund der neuen vertraglichen Vereinbarungen verringert sich der Gesamtaufwand der Betriebskosten (Gestellung, Leerung und Transport der Abfallgefäße sowie die Unternehmerkosten Sperrmüll) um ca. 310.000,00 €.
2. Durch die Gebührensenkung des Kreises Heinsberg für die thermische Verbrennung des Rest- und Sperrmülls von 198,00 € auf 184,00 € pro Gewichtstonne, sinkt der Aufwand, bei stabiler Entsorgungsmenge, um ca. 220.000,00 €.
3. Die Kosten für die Aufbereitung von pflanzlichen Abfällen (Bioabfall und Grünschnitt) sinken um ca. 78.000,00 €. Durch die jährliche Auftragsvergabe der Bioabfallverwertung wurde für das Jahr 2012 ein niedrigerer Verwertungskostenpreis erzielt.

Daneben sind gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Durch die für das Jahr 2011 geplante Inanspruchnahme einer Teilrücklage verbleiben hiernach noch 737.508,00 €. Um den Vorschriften des § 6 KAG gerecht zu werden, wird auch für das Jahr 2012 eine Rücklagenentnahme erfolgen. Es wird ein Betrag in Höhe von 325.000,00 € aufgelöst.

Diese Gründe führen zu der eingangs bereits erwähnten Gebührenreduzierung, wodurch sich größtenteils die Gebührensätze um ca. 20 % gegenüber 2011 verringern. Die genauen Reduzierungen können der beigefügten Anlage entnommen werden.

Die enorme Reduzierung bei der Bioabfallgebühr lässt sich darauf zurückführen, dass die Abfuhrkosten in der 2011er Ausschreibung auf eine erheblich höhere Anzahl an Gefäßen ausgelegt werden, als dies noch 2006 der Fall war.

Die Verwaltung schlägt vor, der Fünften Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz, die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt wird, zuzustimmen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss/Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte Fünfte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz wird beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Entwurf Fünfte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung

Kalkulationsübersicht

Gegenüberstellung der Gebühren 2008-2012

Anlage 1
“Fünfte Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz”

Fünfte Änderungssatzung
vom 21.12.2011 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des § 3 der Satzung

§ 3 Abs. 1 und 2 a bis e sowie Abs. 3 der Satzung erhalten folgende Fassung:

“§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich
 - a) für Restmüll inklusive eines jeweiligen Papiergefäßes (gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) für einen Abfallbehälter in Größe von

-	40 l bei 14 tägiger Leerung	66,50 Euro
-	60 l bei 14 tägiger Leerung	92,00 Euro
-	80 l bei 14 tägiger Leerung	117,50 Euro
-	120 l bei 14 tägiger Leerung	168,50 Euro
-	240 l bei 14 tägiger Leerung	320,50 Euro
-	770 l bei wöchentlicher Leerung	2.287,50 Euro
-	770 l bei 14 tägiger Leerung	1.174,00 Euro
-	770 l bei monatlicher Leerung	617,50 Euro
-	1.100 l bei wöchentlicher Leerung	3.124,50 Euro
-	1.100 l bei 14 tägiger Leerung	1.592,00 Euro
-	1.100 l bei monatlicher Leerung	825,50 Euro

- b) für Biomüll für einen Abfallbehälter in Größe von
- | | | |
|---|--------------------------------|-------------|
| - | 80 l bei 14 tägiger Leerung | 39,50 Euro |
| - | 120 l bei 14 tägiger Leerung | 49,50 Euro |
| - | 240 l bei 14 tägiger Leerung | 80,50 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung | 226,00 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 309,50 Euro |
- c) für Papier für einen Zusatzabfallbehälter (gemäß § 11 Abs. 3 und § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) in Größe von
- | | | |
|---|-----------------------------------|-------------|
| - | 240 l bei monatlicher Leerung | 3,50 Euro |
| - | 770 l bei wöchentlicher Leerung | 116,50 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung | 63,50 Euro |
| - | 770 l bei monatlicher Leerung | 36,50 Euro |
| - | 1.100 l bei wöchentlicher Leerung | 109,50 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 62,00 Euro |
| - | 1.100 l bei monatlicher Leerung | 38,50 Euro |
- d) für Papier für eine Rhythmusänderung des in der Restmüllgebühr enthaltenen Papiergefäßes
- | | | |
|---|---|------------|
| - | von 770 l monatlich auf 770 l wöchentlich | 80,00 Euro |
| - | von 770 l monatlich auf 770 l 14 tägig | 27,00 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l wöchentlich | 71,00 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l 14 tägig | 24,00 Euro |
- e) Austausch von Gefäßen bei Volumenaustausch je Gefäß
- | | | |
|---|---|-------------|
| - | für Restmüll in Größen von 40 l bis 1.100 l | 47,00 Euro |
| - | für Biomüll in Größen von 80 l bis 1.100 l | 47,00 Euro |
| - | für Papier in Größen von 120 l bis 1.100 l | 47,00 Euro. |
- (3) Für zugelassene Zusatzabfallsäcke nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 5,50 Euro je Sack erhoben.“

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Fünfte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Bürgermeister

Schriftführer

**Zusammengefasste Darstellung des Vortrages im Ausschuss für Umwelt und Soziales bzw. Hauptausschuss
zu der Abfallgebührenkalkulation 2012 für die Vorlage im Rat am 21.12.2011.**

Restmüllgebühr / Einheitsgebühr	Sack	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	
		14-tägig	14-tägig	14-tägig	14-tägig	14-tägig	wöchentlich	14-tägig	monatlich	wöchentlich	14-tägig	monatlich	
Volumen je Gefäß	70 Liter	40 Liter	60 Liter	80 Liter	120 Liter	240 Liter	770 Liter	770 Liter	770 Liter	1100 Liter	1100 Liter	1100 Liter	
Jahresvolumen je Gefäß		1040 Liter	1560 Liter	2080 Liter	3120 Liter	6240 Liter	40040 Liter	20020 Liter	10010 Liter	57200 Liter	28600 Liter	14300 Liter	
Gefäßanzahl für Gestellung	15.426		1.555	2.237	4.748	4.731	2.000	11	40	14	50	36	4
Gefäßanzahl (inkl.Sackständer) für Abholung usw.	15.448	8.000	1.563	2.240	4.756	4.734	2.001	11	40	14	50	36	4
Gesamtjahresvolumen inkl. Sackständerkunden	47.596.900												
1. Behältergestellung	32.604,00 €	0,24 €	1,86 €	1,86 €	1,86 €	1,86 €	1,86 €	14,71 €	14,71 €	14,71 €	14,71 €	14,71 €	14,71 €
2. Behälterleerung und Transport	254.142,00 €	0,50 €	11,87 €	12,54 €	13,21 €	14,56 €	18,60 €	321,68 €	160,84 €	80,42 €	343,91 €	171,96 €	85,98 €
3. Verbrennung (Menge 8.300 t)	1.527.200,00 €	4,78 €	33,37 €	50,05 €	66,74 €	100,11 €	200,22 €	1.284,73 €	642,36 €	321,18 €	1.835,33 €	917,66 €	458,83 €
4. Grundgebühr Kreis (45.227 EW x 5,00€)	226.135,00 €	0,00 €	4,94 €	7,41 €	9,88 €	14,82 €	29,65 €	190,23 €	95,12 €	47,56 €	271,76 €	135,88 €	67,94 €
<i>Aufteilung Nr. 3 u. 4 nach Jahresgefäßvolumen Restmüll</i>	2.040.081,00 €												
Papiergefäß													
1. Behältergestellung (aktueller Gefäßbestand s. Anlage 1)	23.661,00 €		1,58 €	1,58 €	1,58 €	1,58 €	1,58 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €
2. Leerung nur Regelgefäß (akt. Gefäßbestand s. Anlage 1)	38.470,83 €		2,44 €	2,44 €	2,44 €	2,44 €	2,44 €	40,57 €	40,57 €	40,57 €	40,57 €	40,57 €	40,57 €
3. Transportkosten Regelgefäß (siehe Anlage 1)	16.844,60 €		1,13 €	1,13 €	1,13 €	1,13 €	1,13 €	3,60 €	3,60 €	3,60 €	5,56 €	5,56 €	5,56 €
4. Umlagekosten Papier (Personalkosten, Abfallkalender)	39.485,00 €		2,66 €	2,66 €	2,66 €	2,66 €	2,66 €	8,49 €	8,49 €	8,49 €	12,13 €	12,13 €	12,13 €
5. Papiervergütung (Einnahme)	-69.085,00 €		-4,65 €	-4,65 €	-4,65 €	-4,65 €	-4,65 €	-15,98 €	-15,98 €	-15,98 €	-22,82 €	-22,82 €	-22,82 €
<i>Aufteilung Nr. 3 Transportkosten nach Gewicht (ca. 3.400 t)</i>													
<i>Aufteilung Nr. 4 nach Volumen Regel-Papiergefäße (43.284.800)</i>			3,16 €	3,16 €	3,16 €	3,16 €	3,16 €	45,82 €	45,82 €	45,82 €	44,58 €	44,58 €	44,58 €
<i>Papiergefäß grundsätzlich 240 l bei Restmüllgefäßen 40l - 240 l, Leerung grundsätzlich monatliche Leerung</i>													
Sperrmüll													
1.Sammlung und Transport	48.939,00 €		1,07 €	1,60 €	2,14 €	3,21 €	6,42 €	41,17 €	20,58 €	10,29 €	58,81 €	29,41 €	14,70 €
2.Verbrennung	202.400,00 €		4,42 €	6,63 €	8,84 €	13,27 €	26,53 €	170,27 €	85,13 €	42,57 €	243,24 €	121,62 €	60,81 €
Altholz													
1.Sammlung und Transport	57.803,00 €		1,26 €	1,89 €	2,53 €	3,79 €	7,58 €	48,63 €	24,31 €	12,16 €	69,47 €	34,74 €	17,37 €
2.Verwertung	5.250,00 €		0,11 €	0,17 €	0,23 €	0,34 €	0,69 €	4,42 €	2,21 €	1,10 €	6,31 €	3,15 €	1,58 €
Elektroschrott													
Sammlung und Transport	24.651,00 €		0,54 €	0,81 €	1,08 €	1,62 €	3,23 €	20,74 €	10,37 €	5,18 €	29,62 €	14,81 €	7,41 €
Grünabfuhr													
Sammlung und Transport	45.105,00 €		0,99 €	1,48 €	1,97 €	2,96 €	5,91 €	37,94 €	18,97 €	9,49 €	54,21 €	27,10 €	13,55 €
Umlage auf das Gefäß lt. Anlage 1	451.878,00 €		9,87 €	14,81 €	19,75 €	29,62 €	59,24 €	380,14 €	190,07 €	95,03 €	543,06 €	271,53 €	135,76 €
Entnahme Rücklage	-325.000,00 €		-7,10 €	-10,65 €	-14,20 €	-21,30 €	-42,61 €	-273,39 €	-136,70 €	-68,35 €	-390,56 €	-195,28 €	-97,64 €
Rundungsdifferenz	1,09 €	Kleinbetrag kann nicht aufgeteilt werden											
Gesamtaufwand pro Gefäß	2.600.483,43 €		66,36 €	91,76 €	117,19 €	168,02 €	320,48 €	2.287,09 €	1.173,79 €	617,16 €	3.124,45 €	1.591,87 €	825,58 €
Gebühren 2012			66,50 €	92,00 €	117,50 €	168,50 €	320,50 €	2.287,50 €	1.174,00 €	617,50 €	3.124,50 €	1.592,00 €	825,50 €

Aufwendung für die Gestellung und Leerung der Restmüllgefäße lt. Vertrag mit dem Entsorger

Verteilung der Aufwendungen anhand des Gesamtvolumens der Restmüllgefäße (47.596.900 Liter)

Bioabfallgebühr

		Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß
		80 Liter	120 Liter	240 Liter	770 Liter	1100 Liter
Jahresvolumen		960 Liter	1440 Liter	2880 Liter	9240 Liter	13200 Liter
Anzahl Gefäße		1700	945	725	6	2
Jahresvolumen aller Gefäße in Liter	5.031.840					
1. Behältergestellung	6.891,00 €	1,86 €	1,86 €	2,57 €	14,71 €	14,71 €
2. Leerung	58.529,00 €	17,33 €	17,33 €	17,33 €	17,33 €	17,33 €
3. Transport (Menge 1500t)	19.296,00 €	3,59 €	5,38 €	10,76 €	34,54 €	49,34 €
4. Verwertung (Menge 1.500 t)	89.072,00 €	16,56 €	24,84 €	49,69 €	159,42 €	227,74 €
Rundungszifferenz	10,44 €	Kleinbetrag kann nicht aufgeteilt werden				
Gesamtaufwand pro Gefäß		39,34 €	49,41 €	80,35 €	226,00 €	309,12 €
Gebühren 2012		39,50 €	49,50 €	80,50 €	226,00 €	309,50 €

Aufwendung für die Gestellung und Leerung je Biomüllgefäß
lt. Vertrag mit dem Entsorger.

Restmüllsackgebühr / Windelsackgebühr

Gestellung pro Sack	0,24 €
Abholung + Transport	0,50 €
Verbrennungskostenanteil	4,78 €
Verwaltungskostenaufwand	0,25 €
Gesamtaufwand pro Sack	5,77 €
Gebühr 2012	5,50 €

Verwaltungskostenaufwand geschätzt.

Pro Sack ergibt sich ein Anteil von Verbrennungskosten bei einer Befüllung von 26 kg/Sack in Höhe von 4,78 € (ausgehend von 184,- € Gebühr/Tonne).

Zusatzgefäße Papier

	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß
	14-tägig	wöchentlich	14-tägig	monatlich	wöchentlich	14-tägig	monatlich
	240 Liter	770 Liter	770 Liter	770 Liter	1100 Liter	1100 Liter	1100 Liter
Gestellung	1,58 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €
Leerung	2,44 €	162,30 €	81,15 €	40,57 €	162,30 €	81,15 €	40,57 €
Transportkosten	1,21 €	15,58 €	7,79 €	3,90 €	22,26 €	11,13 €	5,56 €
Vergütungskostenanteil (z.T. subventioniert)	-1,73 €	-70,52 €	-34,58 €	-17,11 €	-84,20 €	-39,42 €	-16,77 €
Gebühr 2012	3,50 €	116,50 €	63,50 €	36,50 €	109,50 €	62,00 €	38,50 €

Tauschgebühr

Kosten lt. Vertrag Entsorger	46,89 €
Verwaltungskosten	0,11 €
Gebühr 2012	47,00 €

Verwaltungskostenaufwand geschätzt.

Turnusänderung Papiercontainer

von monatlich auf	Gebühr 2012
auf 770 l wöchentlich	80,00 €
auf 770 l 14-tägig	27,00 €
auf 1100 l wöchentlich	71,00 €
auf 1100 l 14-tägig	24,00 €

Erkelenz, 03.11.2011

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer

Anlage 1

Sonstige Aufwendungen													
Unterhaltung Straßenpapierkörbe	12.000,00 €												
Containergestellung u. Leerung	7.000,00 €												
Verbrennung	46.000,00 €												
Schadstoffmobil	17.993,00 €												
Grundgebühr Sondermüll Kreis Heinsberg	38.443,00 €												
Miete u. Leerung Schadstoffcontainer Bauhof	2.500,00 €												
Bauliche Unterhaltung Grünannahmestelle	1.000,00 €												
Geräte, Ausstattungs- und sonstige Gegenstände	500,00 €												
Mieten für sonstige Geräte Grünannahmestelle	500,00 €												
Bewirtschaftung Grünannahmestelle	300,00 €												
Reinigung Grünannahmestelle	200,00 €												
Energie Grünannahmestelle	2.000,00 €												
Kosten für pflanzliche Aufbereitung	60.000,00 €												
Versicherung für Schadensfälle Grünannahmestelle	4.500,00 €												
Innere Verrechnungen	259.000,00 €												
Personalkosten Verwaltungsmitarbeiter	88.183,00 €												
Abfallkalenderkosten	3.948,00 €												
Abschreibungen	7.260,00 €												
Umsatzsteueraufwand aus DSD-Erlösen	2.234,00 €												
Kalk. EK Zinsen	18.354,00 €												
	571.915,00 €												
Sonstig Erträge													
Erstattungen aus Benutzung Grünanlage Bauhof	-50.000,00 €												
Windelsackerstattung	-27.500,00 €												
Sonstige Erlöse	-72,00 €												
Erstattungen Duales System Deutschland	-13.993,00 €												
Einnahmen Zusatzpapiergefäße	-8.472,00 €												
Einnahmen Verkauf Restmüllsäcke	-11.000,00 €												
Rücklagenverzinsung	-9.000,00 €												
Umlage auf das Restmüllgefäß	-120.037,00 €												

Verteilung der Aufwendungen anhand des Gesamtvolumens der Restmüllgefäße (47.596.900 Liter)

Anzahl Regelgefäße Papier		Jahresvolumen pro Gefäß	Jahresvolumen
120 l	1946	1560	3.035.760,00
240 l	12607	3120	39.333.840,00
770 l monatlich	30	10010	300.300,00
1100 monatlich	43	14300	614.900,00
			43.284.800,00

Gebührenübersicht 2008-2012

	Gefäßvolumen	Leerrhythmus	Gebühr 2008	Gebühr 2009	Gebühr 2010	Gebühr 2011	Gebühr 2012
Restmüll	40 l	14-tägig	92,00 €	72,00 €	93,50 €	84,50 €	66,50 €
	60 l	14-tägig	125,50 €	99,00 €	126,00 €	114,50 €	92,00 €
	80 l	14-tägig	160,00 €	126,00 €	159,00 €	145,00 €	117,50 €
	120 l	14-tägig	229,00 €	181,00 €	223,50 €	205,50 €	168,50 €
	240 l	14-tägig	436,00 €	344,00 €	421,00 €	389,50 €	320,50 €
	770 l	wöchentlich	3.121,00 €	2.465,50 €	3.043,50 €	2.858,00 €	2.287,50 €
	770 l	14-tägig	1.587,50 €	1.254,00 €	1.556,50 €	1.456,00 €	1.174,00 €
	770 l	monatliche	821,00 €	649,00 €	812,00 €	755,50 €	617,50 €
	1.100 l	wöchentlich	4.266,00 €	3.370,00 €	4.136,00 €	3.872,00 €	3.124,50 €
	1.100 l	14-tägig	2.165,50 €	1.711,00 €	2.110,50 €	1.968,00 €	1.592,00 €
1.100 l	monatlich	1.115,00 €	881,00 €	1.097,00 €	1.016,00 €	825,50 €	
Biomüll	80 l	14-tägig	94,50 €	86,50 €	104,00 €	96,50 €	39,50 €
	120 l	14-tägig	109,00 €	99,50 €	119,00 €	109,00 €	49,50 €
	240 l	14-tägig	152,50 €	139,50 €	166,50 €	145,50 €	80,50 €
	770 l	14-tägig	678,50 €	619,50 €	742,00 €	675,00 €	226,00 €
	1.100 l	14-tägig	804,50 €	734,50 €	878,50 €	782,50 €	309,50 €
Zusatzpapiertonne	240 l	Monatlich	3,50 €	3,00 €	6,00 €	3,50 €	3,50 €
	770 l	wöchentlich	116,50 €	105,50 €	165,00 €	116,50 €	116,50 €
	770 l	14-tägig	63,50 €	58,00 €	87,00 €	63,50 €	63,50 €
	770 l	monatlich	36,50 €	34,50 €	49,00 €	36,50 €	36,50 €
	1.100 l	wöchentlich	109,50 €	89,00 €	174,00 €	109,50 €	109,50 €
	1.100 l	14-tägig	62,00 €	52,50 €	94,50 €	62,00 €	62,00 €
	1.100 l	monatlich	38,50 €	34,00 €	55,00 €	38,50 €	38,50 €
Turnusänderung Papiercontainer		770 l wöchentlich	80,00 €	71,00 €	116,00 €	80,00 €	80,00 €
		770 l monatlich					
		770 l 14-tägig	27,00 €	23,00 €	38,00 €	27,00 €	27,00 €
		1.100 l wöchentlich	71,50 €	60,00 €	119,00 €	71,50 €	71,00 €
		1.100 l monatlich					
	1.100 l 14-tägig	24,00 €	19,00 €	40,00 €	24,00 €	24,00 €	
Restmüllsäcke zum Verkauf			7,00 €	5,00 €	7,50 €	6,50 €	5,50 €
Tauschgebühr			15,00 €	16,00 €	16,00 €	16,00 €	47,00 €



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/631/2011
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 15.11.2011 Verfasser: Amt 10 Thomas Rolfs
Klimaschutz in Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
30.11.2011	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
07.12.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Antrag aus Januar 2010, konkretisiert durch Schriftsatz ohne Datum, eingegangen am 28.09.2010, hat die SPD-Fraktion sinngemäß beantragt, der Rat möge die Verwaltung beauftragen, ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept für die Stadt Erkelenz zu erstellen und nach erfolgter Konzepterstellung einen Klimaschutzkoordinator mit der Begleitung der erarbeiteten Maßnahmen zu beauftragen. Nach Beratung im Fachausschuss und im Hauptausschuss hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2010 beschlossen, die Verwaltung möge zunächst die Rahmenbedingungen für ein Klimaschutzkonzept und die konkreten Voraussetzungen bis Mitte 2011 erarbeiten.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 06.07.2011 erfolgte ein Sachstandsbericht zum Bearbeitungsstand. Hier wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsvorlage zu diesem komplexen Thema auf Grund der Stellenbesetzung des Verwaltungsvorstandsbüros zum 01.03.2011 und diverser anderer wahrzunehmender Aufgaben erst im Herbst 2011 erfolgen könne. Im Sachstandsbericht wurde betont, dass auch Alternativen zum Klimaschutzkonzept geprüft würden.

Klimaschutz ist in den letzten Jahren zu einem zentralen gesellschaftsrelevanten Thema geworden. Weiter an Fahrt gewann die öffentliche Diskussion zum Klimaschutz in diesem Jahr durch den vom Bundestag beschlossenen Atomausstieg. Insbesondere den Städten und Gemeinden kommt in Sachen Klimaschutz eine wesentliche Bedeutung zu. Auf Grund der räumlichen Konzentration, der komplexen Strukturen und der unterschiedlichen Nutzungen (Wohnen, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Freizeit) wird ein großer Teil klimarelevanter Emissionen auf lokaler Ebene erzeugt. Gleichzeitig besteht dort ein enormes Einsparpotenzial.

Seit 2008 besteht für Kommunen die Möglichkeit, sich die Erstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten durch fachkundige Dritte im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) finanziell fördern zu lassen. Die Darstellung der Rahmenbedingungen und Voraussetzungen basiert daher zunächst auf der aktuellen Gesetzeslage und der vom BMU erlassenen Förderrichtlinie. Auf die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf für ein Klimaschutzgesetz NRW wird anschließend eingegangen.

Im Mittelpunkt eines Klimaschutzkonzeptes stehen Maßnahmen, die kurz-, mittel- und langfristig zu einer Einsparung von CO²-Emissionen und zur Senkung von Energieverbräuchen führen können. Sogenannte integrierte Klimaschutzkonzepte sind sektorenübergreifend und werden unter Beteiligung verschiedener Akteure erstellt. Zu den klimarelevanten Sektoren einer Kommune gehören in der Regel die Bereiche öffentliche Gebäude, Straßenbeleuchtung, Privathaushalte, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen, Industrie, Verkehr, Abwasser und Abfall. Diese Bereiche müssen in einem Klimaschutzkonzept abgedeckt werden. Der inhaltliche Aufbau eines Klimaschutzkonzeptes muss gemäß den Förderrichtlinien den folgenden Anforderungen genügen:

- Erstellung einer stadtweiten Energie- und CO²-Bilanz (als Kurzbilanz [Pflicht] oder detaillierte fortschreibbare Bilanz [optional])
- Sektorspezifische Ermittlung von technischen und wirtschaftlichen CO² Minderungspotenzialen und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz
- Darstellung, wie die verschiedenen Akteure, die bei der späteren Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes beteiligt werden sollen, bei der Konzepterstellung eingebunden wurden
- Erstellung eines Maßnahmenkatalogs mit Prioritäten sowie Kosten- und Zeitplänen
- Erstellung eines Controlling-Konzeptes
- Konzepterstellung für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Im Hinblick auf die Umsetzungsorientierung muss ein Klimaschutzkonzept auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt werden und durch frühzeitige Einbindung breite Akzeptanz bei allen beteiligten Akteuren (Verwaltung, Politik, Bürger, Gewerbe, Handwerk) finden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kommune teilweise nur bedingt oder auch keinen Einfluss auf die verschiedenen Sektoren hat, die das Klimaschutzkonzept umfassen.

Für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes ist eine Vielzahl von Aufgaben zu bewältigen und verschiedenste Personen zu beteiligen. Auf Grund der Komplexität und Neuartigkeit der Aufgabe ist die Konzepterstellung als Projekt durchzuführen. Eine rein verwaltungsinterne Konzepterstellung scheidet auf Grund der dafür fehlenden Personalausstattung aus. Von einer verwaltungsinternen Lösung, insbesondere bei kleinen und mittleren Städten und Gemeinden, rät das Netzwerk ‚Kommunale Klimakonzepte‘, dem 35 Städte und Gemeinden aus NRW angehören, auch ab. Stattdessen ist die Konzepterstellung durch ein externes Ingenieurbüro zu bevorzugen. Dies wird auch in der Praxis von nahezu allen Kommunen, die ein Klimaschutzkonzept erstellen oder erstellt haben, praktiziert, zumal für die Erstellung mit eigenem Personal keine Fördermittel gewährt werden. Auch wenn die Konzepterstellung im Wesentlichen durch ein externes Ingenieurbüro erfolgt, ist die

Begleitung durch eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe erforderlich. Das Ingenieurbüro benötigt eine entsprechende Zuarbeit aus den verschiedenen Fachämtern, Mithilfe bei der Beteiligung der Öffentlichkeit (z.B. in Form von Workshops) und es bedarf auch einer entsprechenden „Kontrolle“ um zu gewährleisten, dass das Konzept tatsächlich auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt ist. Zur verwaltungsinternen Koordinierung der Konzeptarbeit und als Schnittstelle zum externen Ingenieurbüro ist ein fester Ansprechpartner vorzusehen. Die Erfahrungswerte aus der Praxis anderer Kommunen vergleichbarer Größenordnung zeigen, dass hierfür im Durchschnitt eine halbe Stelle vorgesehen werden muss.

Darüber hinaus wird bei der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts zusätzlicher Personalbedarf entstehen. Während die externe Erstellung eines Klimaschutzkonzepts bei entsprechender Priorisierung und Zurückstellung von anderen Aufgaben mit dem vorhandenen Personal der Verwaltung begleitet werden kann, ist für die schrittweise Umsetzung und Weiterentwicklung des Klimaschutzkonzepts ein(e) Klimaschutzmanager(in) einzustellen. Sie/Er leistet inhaltliche Zuarbeit sowie fachliche Beratung von Entscheidungsträgern und Sachbearbeitern. Sie/Er koordiniert, initiiert und setzt einzelne Klimaschutzprojekte um, ist für das einzurichtende Controlling zuständig und plant und führt kommunale Beratungsaktionen durch. Eine Umfrage unter mehreren Städten hat ergeben, dass die Umsetzung eines Klimaschutzkonzepts oftmals daran scheitert, dass kein(e) adäquate(r) Fachfrau/-mann vorhanden ist, die/der die Umsetzung federführend begleitet. Auf Grund der unterschiedlichen und umfangreichen Handlungsfelder, die in einem Klimaschutzkonzept abgedeckt werden, ist für den/die Klimaschutzmanager/in bis zu eine ganze Stelle erforderlich. Die Einstellung eines Klimaschutzmanagers wurde im Förderjahr 2011 mit bis zu 65 % durch den Bund gefördert.

Hinsichtlich der Beantragung von Fördermitteln ist folgendes zu beachten: Es empfiehlt sich, die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe bereits vor der Antragstellung zu bilden, so dass zunächst Ziele, Untersuchungsrahmen und Handlungsfelder des Klimaschutzkonzepts sowie die Anforderungen an das externe Ingenieurbüro abgestimmt werden können. Darüber hinaus können hier auch bereits die „Werkzeuge“ abgestimmt werden, die später im Rahmen der Konzepterstellung Anwendung finden sollen, z.B. Durchführung von Workshops, Befragungen, Bildung von Arbeitskreisen, Runden Tischen usw. Mit den Arbeitsergebnissen dieser Arbeitsgruppe können wesentlich konkretere und auf die Belange der Stadt Erkelenz abgestellte Angebote externer Ingenieurbüros eingeholt werden, so dass hierdurch auch mit verlässlicheren Kosten kalkuliert werden kann, was für die Antragstellung von Bedeutung ist.

Der Aufwand für die Beantragung der Fördermittel ist nach Angaben des Netzwerks ‚Kommunale Klimakonzepte‘ und mehrerer befragter Städte erheblich. Die Antragstellung für das Förderjahr 2012 muss in der Zeit vom 01.01.-31.03.2012 erfolgen. Die Beauftragung eines Ingenieurbüros sollte nach Angaben des Projektträgers frühestens fünf Monate nach Antragstellung einkalkuliert werden. Die Gesamtprojektdauer liegt in der Regel bei einem Jahr.

Für die Erstellung eines Klimaschutzkonzepts durch ein externes Ingenieurbüro sind für Erkelenz Kosten in einer Größenordnung von ca. 70.000 Euro zu erwarten, zuzüglich der Personalkosten für das in der Arbeitsgruppe und für den Koordinator bereitgestellte Personal der Verwaltung. Für die fachkundige Beratung externer Dritter lag die Förderquote im Jahr 2011 bei bis zu 65 %. Ausgehend von der Förderpraxis der letzten Jahre ist in 2012 vermutlich mit einer erneuten Absenkung

der Förderquote zu rechnen. Details hierzu werden voraussichtlich erst im Dezember bekanntgegeben.

Betrachtung vor dem Hintergrund eines Klimaschutzgesetzes NRW

Der Gesetzentwurf eines Klimaschutzgesetzes NRW (KlimaschutzG-E NRW) wurde Mitte Oktober 2011 nach abgeschlossener Verbändeanhörung dem Landtag zugeleitet und in erster Lesung beraten. Der Entwurf ermächtigt die Landesregierung im § 5 zum Erlass einer Rechtsverordnung, um die genauen Anforderungen an Klimaschutzkonzepte zu konkretisieren und Städte und Gemeinden zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten zu verpflichten. Da die Möglichkeit zur Förderung über die Klimaschutzinitiative des Bundes dann verwehrt sein wird, soll in diesem Falle gleichzeitig ein finanzieller Ausgleich in der Rechtsverordnung geregelt werden. Ob sich die vorgesehene Regelung durchsetzen und zu einer neuen Pflichtaufgabe für die Kommunen führen wird, bleibt abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltung der Auffassung, von der Erstellung eines umfangreichen Klimaschutzkonzepts zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen. Gleichwohl wird die Notwendigkeit gesehen, das Thema Klimaschutz stärker zu besetzen und proaktiv anzugehen. Aus Sicht der Verwaltung stellt die Teilnahme am Programm des European Energy Award® (EEA) eine sinnvolle und mit den vorhandenen (Personal-) Ressourcen umsetzbare Alternative zum Klimaschutzkonzept dar.

Unabhängig hiervon haben sich die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Landrat darauf verständigt, im Bereich kommunaler Klimaschutz Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zu nutzen und sich abzustimmen. Zur Vernetzung der Informationen und zum Erfahrungsaustausch soll unter Federführung der Kreisverwaltung zunächst ein Arbeitskreis gegründet werden. Ob im Falle einer eventuell später eintretenden Verpflichtung zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten eine weitergehende Zusammenarbeit in Form einer gemeinsamen Konzepterstellung möglich ist, ist innerhalb dieses Arbeitskreises zu prüfen.

Beim EEA handelt es sich um einen im Wesentlichen von der Kommune selbst getragenen Qualitätsmanagementprozess zum Schutze des Klimas und zur Steigerung der Energieeffizienz unter Begleitung und Moderation eines externen EEA-Beraters. Ziel ist, die Qualität der Energieerzeugung und -nutzung in einer Kommune zu bewerten, regelmäßig zu überprüfen und Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz zu erschließen. Im Unterschied zum Klimaschutzkonzept werden beim EEA die Schwerpunkte in sechs Bereichen gesetzt, die durch kommunales Handeln überwiegend direkt beeinflussbar sind. Der Prozess ist stark umsetzungsorientiert und darauf angelegt, dass sich die Kommune dauerhaft und nachhaltig für dieses Thema engagiert. Hierzu wird ein verwaltungsinternes, ämterübergreifendes Energie-Team, bestehend aus einem Teamleiter und 6-8 Teammitgliedern, gebildet. Es ist beabsichtigt, das Energie-Team möglichst um einen Vertreter der West Energie und Verkehr zu ergänzen. Die Kontaktaufnahme muss diesbezüglich noch erfolgen. Der Arbeitsaufwand für den Teamleiter wird im ersten Jahr voraussichtlich zehn Arbeitstage, für die Teammitglieder ca. sechs Arbeitstage betragen. In den Folgejahren soll sich der Arbeitsaufwand erfahrungsgemäß verringern.

Kurzdarstellung des Verfahrens:

1. Durchführung einer Ist-Analyse anhand eines ausführlichen Maßnahmenkatalogs in den Handlungsfeldern
 Entwicklungsplanung / Raumordnung
 Kommunale Gebäude und Anlagen
 Ver- und Entsorgung
 Mobilität
 Interne Organisation
 Kommunikation / Kooperation
2. Erstellung eines energiepolitischen Arbeitsprogramms durch Erarbeitung eines Maßnahmenplans und Festlegung von Prioritäten. Verabschiedung durch Politik.
3. Umsetzung der Maßnahmen
4. Jährlicher Abgleich der Ist-Analysen und Anpassung des energiepolitischen Arbeitsprogramms zur Dokumentation bisheriger Erfolge und Vereinbarung neuer Ziele (Internes Audit).
5. Externes Audit bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen.
6. Auszeichnung mit dem EEA, wenn 50 % der maximal möglichen Punkte erreicht werden. Verleihung des EEA gold, wenn die Marke von 75 % erreicht wird.

Folgende Vorteile bietet der EEA:

- Durch eine sorgfältige Bestandsaufnahme wird erkennbar, wo die Verwaltung aktuell in Sachen Klimaschutz steht.
- Durch das von der Verwaltung jährlich erarbeitete und von der Politik verabschiedete energiepolitische Arbeitsprogramm verfestigt sich das Thema Klimaschutz in der Verwaltungs- und Ratsarbeit.
- Mit entsprechenden Maßnahmen und der Reduktion von CO²-Emissionen übernimmt die Kommune in ihrem eigenen Aufgabenbereich Vorbildfunktion.
- Die Identifizierung und Nutzung von Einsparpotenzialen führt mittelfristig zu Haushaltsentlastungen.
- Die ggfs. spätere Erstellung eines Klimaschutzkonzepts und Einbeziehung weiterer Handlungsfelder bzw. Sektoren kann auf die in der Verwaltung durch den EEA gebildeten Strukturen zurückgreifen und hierauf aufbauen.
- Die Beteiligung am EEA ist unabhängig von Antragsfristen möglich und wird durch das Land NRW gefördert.

Die finanzielle Förderung durch das Land NRW liegt bei ca. 70%. Eine Software zur Erstellung der CO²-Bilanz wird den Kommunen in NRW kostenfrei zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen können den unten aufgeführten finanziellen Auswirkungen entnommen werden.

Das Qualitätsmanagementsystem des EEA wird in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales durch einen Vertreter der EnergieAgentur NRW, die im Auftrag des Landes die Geschäftsstelle des EEA in NRW übernommen hat, vorgestellt und näher erläutert. Zur Kenntnis und weiteren Information ist der Beschlussvorlage eine Informationsbroschüre zum EEA beigelegt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Die Verwaltung wird beauftragt, am Qualitätsmanagementprozess des European Energy Award® (EEA) für die Dauer von zunächst 4 Jahren teilzunehmen und hierfür einen entsprechenden Förderantrag zu stellen. Der verbleibende Eigenanteil wird über die nächsten vier Haushaltsjahre verteilt bereitgestellt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die 4-jährige Programmteilnahme am EEA entstehen nachfolgende Kosten

Ausgaben inkl. MWSt.	2012	2013	2014	2015	Summe
Programmbeitrag	1.785 €	1.785 €	1.785 €	1.785 €	7.140 €
Externe Beratung	11.662 €	4.165 €	4.165 €	5.831 €	25.823 €
CO ² -Bilanzierung				2.499 €	2.499 €
Ausgaben gesamt	13.447 €	5.950 €	5.950 €	10.115 €	35.462 €
Einnahmen					
Zuschuss des Landes NRW	5.800 €	5.800 €	5.800 €	7.000 €	24.400 €
Eigenanteil	7.647 €	150 €	150 €	3.115 €	11.062 €

In den vorgenannten Kosten sind die Personalkosten für das im Energie-Team eingesetzte Personal der Verwaltung nicht enthalten. Die Personalkosten sind abhängig davon, mit welchen MitarbeiterInnen das Energie-Team besetzt wird. Bei der Umsetzung der im energiepolitischen Arbeitsprogramm enthaltenen Maßnahmen können kurzfristig Folgekosten entstehen, denen wiederum mittelfristig finanzielle Einsparpotenziale gegenüberstehen. Eine Bezifferung der Kostenhöhe bzw. Einsparung ist maßnahmenabhängig und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Anlage:

Broschüre European Energy Award.pdf



European Energy Award®. Kommunale Energiearbeit optimieren und erfolgreich umsetzen.

Qualitätsmanagement.



Ermittlung von Energiekennzahlen

Wie lässt sich kommunale Energiearbeit optimieren und erfolgreich umsetzen? Antworten auf diese komplexe Frage und Lösungen bietet Ihnen der European Energy Award®.

Der European Energy Award® ist ein vielfach erprobtes Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren mit anschließender Auszeichnung, das auf europäischer Ebene entwickelt wurde und umgesetzt wird.

Das Verfahren orientiert sich an dem Managementzyklus „Analysieren – Planen – Durchführen – Prüfen – Anpassen“.

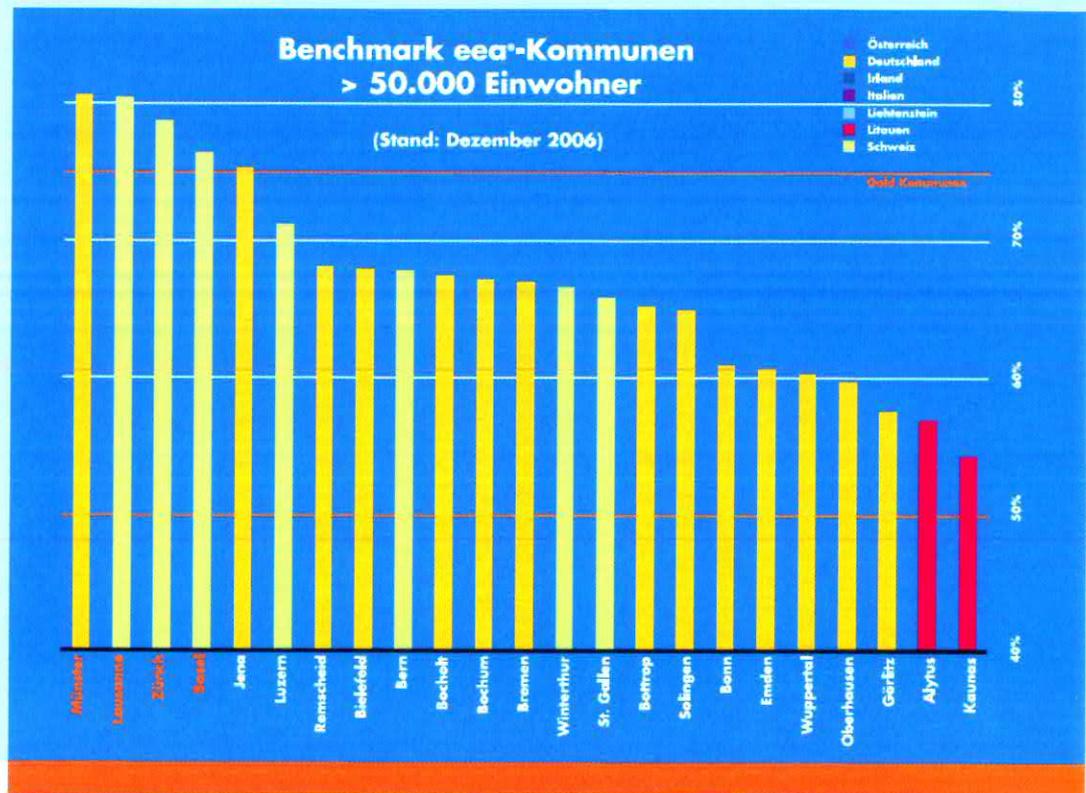
Basis des Systems sind standardisierte und anwendungsoptimierte Werkzeuge, die die kommunale Energiearbeit zum Erfolg führen.

Das Qualitätsmanagement führt eine prozessorientierte Energiepolitik und die fachübergreifende Energiearbeit in Ihrer Verwaltung ein.

Das Qualitätsmanagement

- Es gestattet die systematische Ist-Analyse und die Bewertung aller energierelevanten Maßnahmen
- Es ermöglicht die Identifizierung der effektivsten Projekte und die konkrete Maßnahmenplanung
- Es führt zur Umsetzung von Projekten und kontinuierlichen Steigerung der Energie- und Kosteneffizienz in Ihrer Kommune
- Es gewährleistet die regelmäßige interne Kontrolle Ihrer Erfolge und die Optimierung Ihrer Energiearbeit in einem stetigen Prozess
- Es ist kompatibel mit neuen Steuerungsmodellen und anderen Reformansätzen sowie Managementsystemen Ihrer Verwaltung
- ist kompatibel mit dem neuen Steuerungsmodell und anderen Reformansätzen sowie Managementsystemen Ihrer Verwaltung

Zertifizierung.



Der European Energy Award® ist zudem ein Zertifizierungsverfahren mit anschließender Auszeichnung.

Bestätigt der externe Auditor das Erreichen definierter Standards von mindestens 50 Prozent der Punkte (von einer maximalen Punktzahl von 500), werden Sie vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und der EnergieAgentur NRW mit dem „European Energy Award®“ ausgezeichnet.

Haben Sie 75 Prozent der Punkte erreicht, bekommen Sie vom Europäischen Forum „European Energy Award e.V.“ den „European Energy Award GOLD®“ verliehen.

Die Zertifizierung und Auszeichnung

- liefert aussagekräftige Kennzahlen und eine fundierte Dokumentation und Berichterstattung Ihrer Tätigkeiten
- gewährleistet die regelmäßige objektive Betrachtung Ihrer Erfolge und die Sicherung der europäischen Standards
- ist die Basis für den interkommunalen Knowhow Transfer und Leistungsvergleich (Benchmarking) mit anderen Kommunen
- fördert die Bildung von Kooperationen und Gründung von Partnerschaften mit anderen Kommunen
- dient der öffentlichkeitswirksamen Kommunikation Ihrer Erfolge und dem Standortmarketing sowie dem Image Ihrer Kommune

Akteure.



Energie-Team Oberhausen

Im Mittelpunkt des Verfahrens stehen Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung und Politik. Unterstützung erhalten Sie bei der Umsetzung des European Energy Award® durch kompetente externe Berater.

Das Energie-Team

Das Energie-Team ist die „Entwicklungszentrale“, der „Motor“ der energiepolitischen Arbeit und ist für die Umsetzung des European Energy Award® in der Kommune verantwortlich. Das Team setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Fachbereiche der Verwaltung und der Eigenbetriebe sowie ggf. Mandatsträgern, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit energierelevanten Themen beschäftigen. Es besteht auch die Möglichkeit, externe Energieexperten und engagierte Bürger in das Team aufzunehmen.

Der Berater

Ein für den European Energy Award® akkreditierter Energie-Berater begleitet das Energie-Team während des gesamten Zertifizierungsprozesses und unterstützt Sie intensiv bei der Durchführung des European Energy Award®.

Der Auditor

Die Zertifizierung Ihrer Kommune führt ein ebenfalls akkreditierter externer Auditor durch. Seine Aufgabe ist es, den europäischen Qualitäts-Standard des European Energy Award® zu sichern.

Der Programmträger

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein Westfalen hat die regionale Programmträgerschaft übernommen und unterstützt die teilnehmenden Kommunen mit einem Förderprogramm.

Die Geschäftsstelle NRW

Die EnergieAgentur.NRW ist vom Land NRW beauftragt, die Geschäftsstelle des European Energy Award zu übernehmen. Sie steht Kommunen und Gemeinden bei der Projektorganisation zur Seite und organisiert den Erfahrungsaustausch für die Kommunen. Gemeinsam mit dem Ministerium führt sie die Auszeichnungsveranstaltungen mit Preisverleihung durch.

Werkzeuge.

Programmordner mit Audit-Tool



Sie erhalten die folgenden Werkzeuge, die das Management, die Steuerung Ihrer Energiearbeit, die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens und den reibungslosen Prozessverlauf aktiv unterstützen:

Das Handbuch

Das Handbuch ist eine übersichtliche Darstellung, die Schritt für Schritt das prozessorientierte Verfahren erläutert. Das Handbuch ist die Grundlage für die Arbeit des Energie-Teams.

Der 100% Maßnahmenkatalog

ist eine Sammlung von Beispielmaßnahmen aus der kommunalen Praxis, mit denen die Anforderungen des eea® vollständig erfüllt werden. Die Texte sind Audit-Tools zertifizierter Kommunen in Deutschland entnommen (anonymisiert).

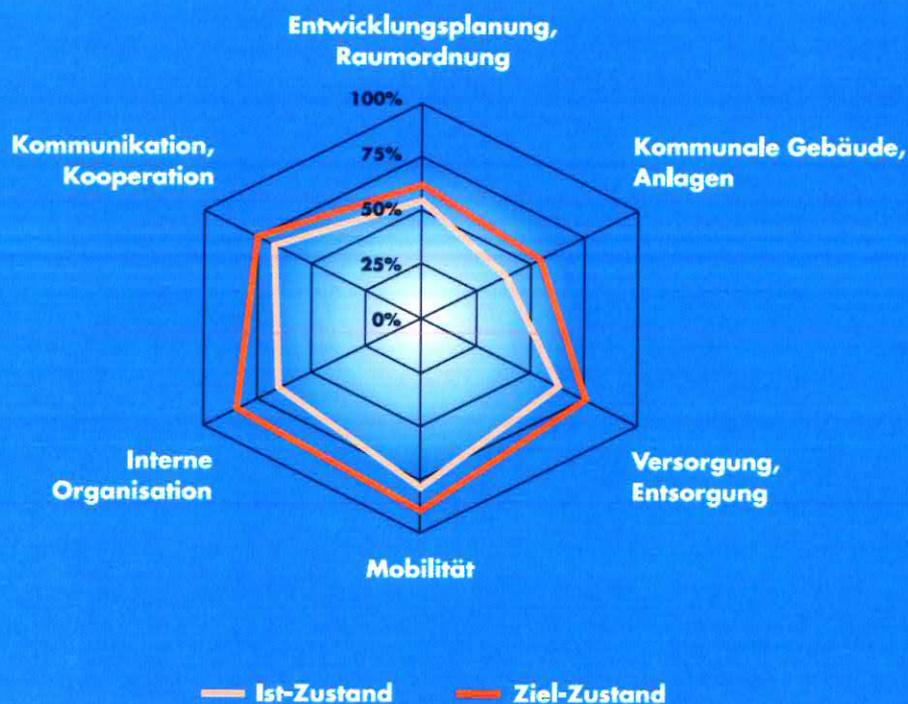
Das Audit-Tool mit Maßnahmenkatalog

Das EDV-gestützte Audit-Tool ist die Basis des European Energy Award® und ermöglicht Ihnen die praktikable Durchführung der Ist-Analyse und Planung Ihrer zukünftigen Energieaktivitäten.

Wesentlicher Bestandteil des Audit-Tools ist der Maßnahmenkatalog, der ca. 100 Maßnahmen aus sechs verschiedenen kommunalen Handlungsfeldern benennt. Die Bewertung der Maßnahmen wird auf der Basis eines standardisierten Punktesystems durchgeführt.

Das Audit-Tool ermöglicht Ihnen die strukturierte Erfassung Ihrer bereits durchgeführten Maßnahmen und Projekte sowie die Bewertung Ihrer bisherigen Energiearbeit (Ist-Analyse). Sie erhalten dadurch ein klares Stärken-Schwächen-Profil und erkennen, wo die Potenziale Ihrer künftigen Energiepolitik liegen. Das Audit-Tool ist somit auch das Planungsinstrument, mit dem Sie konkrete Maßnahmen identifizieren können, die für Ihre Kommune den höchsten effektiven Nutzen aufweisen. Das Audit-Tool wird elektronisch zur Verfügung gestellt und kann laufend aktualisiert und gepflegt werden.

Prozess.



Eine kommunale „Energieeffizienz-Skala“ zeigt den Ist-Zustand in den verschiedenen Handlungsfeldern auf und weist mögliche Ziele aus. Das Ergebnis zeigt, welche Punktzahl von insgesamt 300 möglichen Punkten in den sechs Handlungsfeldern erreicht worden ist.

Durchführung der Ist-Analyse

Mit dem Audit-Tool erfassen und bewerten Sie Ihre bisherigen Erfolge im Energiebereich. Die Bewertung der in Ihrer Kommune erbrachten Leistungen erfolgt durch das Energie-Team mit der Methode der Selbstbewertung. Der Berater steht Ihnen hierbei zur Seite. Als ein Ergebnis der Bewertung erhalten Sie den von Ihrer Kommune erreichten Prozentsatz Ihrer maximal möglichen Punktzahl und damit die Einstufung Ihrer Kommune in der kommunalen Energieeffizienz-Skala. Die Ist-Analyse ist auch Grundlage zur Identifizierung der Projekte und Maßnahmen, die den höchsten energieeffizienten Nutzen aufweisen und demzufolge in das energiepolitische Arbeitsprogramm aufgenommen werden sollten.

Erstellung des energiepolitischen Arbeitsprogramms

In dem energiepolitischen Arbeitsprogramm beschreiben Sie die energiepolitischen Ziele Ihrer Kommune und erstellen den verbindlichen Projekt- und Maßnahmenplan mit entsprechender Prioritätensetzung für das kommende Jahr. Eine jährliche Erfolgskontrolle und Anpassung der Ist-Analyse und des Arbeitsprogramms (internes Re-Audit) werden entsprechend dem Managementzyklus durchgeführt. Sobald Sie die erforderliche Punktzahl auf der Effizienz-Skala erreicht und das energiepolitische Arbeitsprogramm erstellt haben, können Sie die Zertifizierung beantragen.

Umsetzung von Projekten

Nun werden die im energiepolitischen Arbeitsprogramm als prioritär identifizierten Projekte und Maßnahmen umgesetzt und für die jährliche Erfolgskontrolle dokumentiert.

Auszeichnung.

Die Preise



Zertifizierung

Der akkreditierte Auditor prüft die von Ihnen eingereichten Unterlagen. Haben Sie die erforderliche Punktzahl erreicht und die Qualitätsstandards des Zertifizierungsprozesses eingehalten, empfiehlt der Auditor die Auszeichnung Ihrer Kommune. Dieses externe Audit findet alle drei Jahre statt.

Auszeichnung

Haben Sie mindestens 50 Prozent bzw. 75 Prozent der Punkte erreicht, so werden Sie mit dem „European Energy Award®“ bzw. dem „European Energy Award GOLD®“ ausgezeichnet.

Teilnahmebedingungen

- Politischer Beschluss über die Teilnahme am European Energy Award®
- Abschluss einer Vereinbarung über die Teilnahme mit der regionalen Geschäftsstelle des „European Energy Award e.V.“ (EnergieAgentur.NRW)
- Jährlicher Beitrag zur Sicherstellung der organisatorischen und fachlichen Betreuung
- Gründung eines Energie-Teams

Förderung

Städte und Gemeinden in NRW können eine Festbetragsförderung für den jährlichen Programmbeitrag sowie die Kosten des Beraters und des Auditors erhalten. Gefördert werden 60-70% der Ausgaben, die für die externen Leistungen von der Kommune aufgebracht werden müssen. Über die aktuellen Förderkonditionen informiert die Geschäftsstelle NRW / Energie-Agentur.NRW (Kontakte siehe Rückseite)

www.energieagentur.nrw.de

Impressum

EnergieAgentur.NRW
c/o Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes NRW
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf

Telefon: 0 18 03 / 19 00 00*
post@energieagentur.nrw.de

© EnergieAgentur.NRW 09/2007

Informationen zum Thema

EnergieAgentur.NRW
Geschäftsstelle des European Energy Award® NRW
Jochem Pferdehirt
Kasinostr. 19-21
42103 Wuppertal

Telefon: 02 02 / 24 5 52-59
pferdehirt@energieagentur.nrw.de



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds
für Regionale Entwicklung



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/126/2011
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 15.11.2011 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr; Anfrage der Fraktion "Bürgerpartei e. V." vom 28.02.2011	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
30.11.2011	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
07.12.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die „Bürgerpartei e. V.“ weist in Ihrem Schreiben vom 28.02.2011 auf die jährlich festzustellenden Missstände auf dem Johannismarkt hin, die mit der Ansammlung von zahlreichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen anlässlich des Altweibertages einhergehen.

Bemängelt wird vor allem, dass die Teilnehmer an dieser „Veranstaltung“ trotz von der Verwaltung aufgestellter Abfallgefäße immer wieder ein „Scherbenmeer“ hinterlassen.

Die „Bürgerpartei e. V.“ bittet daher, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, wie bereits in einigen anderen Städten praktiziert, für diesen Bereich ein Glasverbot an diesem Tag auszusprechen.

Die Verwaltung hat am Beispiel der Stadt Köln und ihrer angefochtenen Allgemeinverfügung geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Verfügung auch im vorliegenden Fall gegeben sind und ist zu der Einschätzung gelangt, dass dies bejaht werden kann.

Sie hat daher den in der Anlage beigefügten Entwurf einer Allgemeinverfügung gefertigt, der den räumlichen und zeitlichen Umfang des Glasverbotes für das Jahr 2012 festlegt.

Diese Verfügung soll rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht werden. Es ist zudem beabsichtigt auch unmittelbar vor Altweiber nochmal in der Presse auf das verfügte Glasverbot hinzuweisen.

Die Verwaltung weist jedoch darauf hin, dass die praktische Umsetzung des Glasverbotes (Errichtung von Absperrungen und/oder Durchführung von Zugangskontrollen an fünf Stellen) u.a. eines personellen Aufwandes bedarf, der mit eigenen Bediensteten allein wohl nicht zu bewältigen sein wird.

Die Polizei Erkelenz hat zwar ihre Bereitschaft zur Unterstützung signalisiert, jedoch noch nichts zum Umfang.

Daher wird es gegebenenfalls erforderlich sein, auch Unterstützung eines gewerblichen Sicherheitsunternehmens in Anspruch zu nehmen und hierfür zu entgelten.

Auf telefonische Anfrage bei der Firma ProtectionPoint, Heinsberg beziffert sich dieses im Falle der Beauftragung auf 15,00 Euro/Pers./Std. zuzüglich MwSt.

Die Allgemeinverfügung gilt zunächst nur für den Altweibertag 2012.

Die Wirkung dieser Verfügung wird die Verwaltung nach dem Altweibertag auswerten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Dem Erlass eines Glasverbotes am Altweiberdonnerstag 2012 für den Bereich des Johannismarktes in Form einer Allgemeinverfügung, deren Entwurf dem Original der Niederschrift beigefügt ist, wird zugestimmt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für ein gewerbliches Sicherheitsunternehmen (abhängig von der erforderlichen Personenzahl) ca. 2.500,00 bis 3.500,00 Euro.

Anlagen:

Anfrage der Fraktion „Bürgerpartei e. V.“ vom 28.02.2011,
Entwurf der Allgemeinverfügung.

BÜRGERPARTEI



Fraktion der Bürgerpartei e. V. Erkelenz

Fraktion der BÜRGERPARTEI Franziskanerplatz 10 * 41812 Erkelenz

Bürger für Bürger!

Geschäftsstelle
41812 Erkelenz
Franziskanerplatz 10

Tel/Fax 02431/85191

An den Bürgermeister
der Stadt Erkelenz
Peter Jansen

Erkelenz den 28.02.2011

Anfrage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, benutzen hunderte Jugendliche am Altweiber-Donnerstag, den Johannismarkt als Treffpunkt. Dabei kommt es, von Jahr zu Jahr steigend, zu Ausschreitungen. Hunderte von Glasflaschen werden dort mit Absicht zertrümmert. Der Johannismarkt und die unmittelbare Umgebung gleichen einem Scherbenmeer.

Trotz Beobachtung durch Jugendamt und Polizei, lässt es sich nicht verhindern, dass die Jugendlichen Alkohol zu sich nehmen. Dieses Problem kann sicherlich nicht von der Stadt Erkelenz bewältigt werden. Man hat aber, seitens der Stadt die Möglichkeit, am Altweiber-Donnerstag, so wie in vielen anderen Städten, ein Glasflaschenverbot einzuführen. Durch die Presse und mit entsprechenden Plakaten, kann man sicherlich die Jugendlichen dazu bringen, ihre Getränke in Plastikflaschen zu füllen. Entsprechende Kontrollen dürften ein weiteres Vorgehen sein. Es ist zu überlegen, ob dieses Glasflaschenverbot nur für den Johannismarkt oder für die gesamte Innenstadt gelten sollte.

Wir bitten Sie, die Möglichkeit eines Glasflaschenverbotes mit den zuständigen Ämtern zu prüfen, damit aus dem, Altweiber-Donnerstag kein Demolition-Day wird.

MfG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K H Frings'.

Fraktionsvorsitzender K-H Frings Stellv. Peter Czybik

Für den Altweiberdonnerstag im Winter/Frühjahr 2012 erlässt der
Bürgermeister
der Stadt Erkelenz
folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen sowie die Benutzung von Glasbehältnissen jeder Art, z.B. Flaschen und Gläser, in dem unter Ziffer 3 festgelegten Bereich der Stadt Erkelenz außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Von diesem Verbot nicht erfasst sind Getränkeliieferanten sowie Privatpersonen, die die Glasbehältnisse offensichtlich zum ausschließlichen, unmittelbaren häuslichen Gebrauch mit sich führen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in der Erkelenzer Innenstadt auf dem Johannismarkt

am 16.02.2012 (Altweiberdonnerstag), 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für den gesamten Johannismarkt, der räumlich folgendermaßen begrenzt wird:

Nördliche Begrenzung: Burgstraße

Östliche Begrenzung: Brückstraße

Südliche Begrenzung: Kirchstraße, Ecke Schülerstraße

Westliche Begrenzung: Gasthausstraße, Ecke Zehnthofweg

Das Verbot erstreckt sich auf beide Straßenseiten, die Gehwegbereiche und den Bereich des auf dem Johannismarkt zentral gelegenen Kopfsteinpflasterplatzes, hufeisenförmig um die St. Lambertus Kirche herum.

Der anschauliche Geltungsbereich des Verbots ist den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Karten als rot umrandete Fläche sowie der Gemarkungsbeschreibung als Anlage 3 zu entnehmen. Die Karten und die Gemarkungsbeschreibungen sind Bestandteil dieser Verfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird aufgrund des öffentlichen Interesses angeordnet, mit der Folge, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein- Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

An den Karnevalstagen im Winter/ Frühjahr 2012 (16.02. bis 21.02.2012) wird der Straßenkarneval von einem Großteil der Erkelenzer Bürger gefeiert. Erfahrungsgemäß sind der Altweiberdonnerstag und der Rosenmontag die zwei Tage, an denen das karnevalistische Treiben seinen Höhepunkt findet. Mehrere hundert Feiernde, in der Hauptsache Jugendliche und Heranwachsende, finden sich insbesondere am Altweiberdonnerstag auf dem Johannismarkt ein, der eine Fläche von 4104 qm aufweist. Bei der Menge der Karnevalisten wird ersichtlich, dass die im Vergleich dazu relativ kleine Fläche des Johannismarktes bei erfahrungsgemäß überdurchschnittlich großen Abfallmengen an Glas, die unsachgemäß entsorgt werden, schnell überstrapaziert ist.

Es wird bereits am Vortag des Altweiberdonnerstags von der Erkelenzer Karnevalsgesellschaft eine Bühne für die Altweiberveranstaltung am nächsten Tag auf dem Markt aufgebaut. An dem Altweiberdonnerstag selbst treffen sich bereits vor 09:00 Uhr die

ersten Jugendlichen und Heranwachsenden auf dem Johannismarkt, um die Feierlichkeiten einzuleiten.

Schon zu diesem Zeitpunkt wird Alkohol konsumiert und die entsprechenden Behältnisse auf dem Boden entsorgt, obwohl mindestens zehn Abfallbehältnisse im Bereich Johannismarkt dauerhaft aufgestellt sind, die an den Feiertagen durch weitere 10 große mobile Abfalltonnen ergänzt werden. In der Vielzahl der Fälle werden mitgebrachte Glasflaschen mutwillig auf dem Boden und gegen festinstallierte Gegenstände zerschlagen oder achtlos auf den Boden gestellt oder geworfen. Ab ca. 10:00 Uhr beginnt das Bühnenprogramm der Erkelenzer Karnevalsgesellschaft auf dem Markt, die um 11:11 Uhr die Eröffnung des Straßenkarnevals bekannt gibt. Schon vorher ziehen die meisten Straßenkarnevalisten in Richtung Rathaus am Johannismarkt. Allerdings wird der Johannismarkt von Feiernden, in der Regel Jugendliche, bereits in den frühen Morgenstunden dicht besiedelt.

Die zu diesem Zeitpunkt bereits angehäuften Flaschen sowie die stetig anwachsende Menge werden bis zum Mittag zur gefährlichen Stolperfalle, insbesondere für die stark angeheiterten Feiernden. Die Flaschen und Gläser werden sowohl bewusst als auch versehentlich weggetreten und zersplittert. Der unebene Kopfsteinpflasterbelag am Johannismarkt erweist sich im Zusammenhang mit verschütteten Getränken und erheblichen Mengen an Glasscherben als gefährlicher Rutsch- und Verletzungsfaktor. Darüber hinaus bereiten die Glasscherben bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten und der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Erkelenz regelmäßig Schwierigkeiten. Ein Durchkommen mit den Fahrzeugen ist kaum möglich. Damit besteht die Gefahr, dass im Ernstfall die entsprechenden Hilfs- und Rettungsdienste nicht schnell genug zum Einsatzort gelangen können und an den Fahrzeugen selbst Sachschäden, z.B. Reifenschäden, entstehen.

Die Wahrscheinlichkeit von Verletzungen und Sachschäden steigt mit der Menge der Glasscherben, die in den letzten Jahren während der Karnevalstage stets zugenommen hat. Erfahrungsberichten der Polizei und des Ordnungs- sowie Jugendamtes zu Folge bildet sich am Boden des Johannismarktes bis zum frühen Nachmittag ein regelrechter Scherbenteppich. Ein Sturz führt bei entsprechender Glasmenge auf dem Boden mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Schnittverletzungen. Besonders wenn die Fläche mit ausgelassenen, feiernden Menschen frequentiert ist, wird das Erkennen der Gefahrenquelle nahezu unmöglich.

Besonders auffällig ist die von Jahr zu Jahr steigende Zahl Jugendlicher, die bereits in den frühen Morgenstunden stark alkoholisiert in Gruppen den Johannismarkt bevölkert und aufgrund alkoholbedingter Enthemmung achtlos mit dem mitgebrachten Glasgut umgeht.

Direkte Anwohner haben sich bereits massiv beschwert, da auch für sie das notwendige Fortbewegen auf dem Johannismarkt durch die Scherbenhaufen erschwert wird. Insbesondere das Ausführen von Hunden stellt aufgrund der Verletzungsgefahren für die Tiere ein erhebliches Problem dar.

Seit Jahren werden ferner die St. Lambertus Kirche mit ihrer angrenzenden Grünfläche und das Bürgerbüro der Stadtverwaltung an den Karnevalstagen mit Bauzäunen geschützt, um weitergehende Beschädigungen durch Glas, Müll und Vandalismus zu vermeiden.

Eine Reinigung des betroffenen Bereichs, die die o.g. Gefahren verhindern würde, ist jeweils erst am nächsten Tag möglich, da ein Durchkommen der Abfallwirtschaftsbetriebe bedingt durch die Menschendichte an dem besagten Tag praktisch nicht möglich ist. Die Entsorgung der Scherben im gepflasterten Bereich und an der Grünfläche an der St. Lambertus Kirche kann nicht maschinell vorgenommen werden, da die den Abfallbetrieben zur Verfügung stehenden Kehrmaschinen die Glassplitter zwischen den Pflastersteinen nicht entfernen können. Vielmehr muss die Reinigung mit großem Zeit- und Personalaufwand manuell erfolgen. Besonders die gepflasterten Bereiche bergen, da Scherben zwischen den Pflastersteinen festgetreten werden, bei manueller Entfernung auch Verletzungsgefahren für das Personal der Abfallwirtschaftsbetriebe.

Dementsprechend bestehen die Verletzungs- und Sachbeschädigungsgefahren auch noch Tage und Wochen nach den Feierlichkeiten, nicht zuletzt für Kinder sowie Fahrrad- und Rollstuhlfahrer.

Als positives Beispiel gehen bereits die Städte Aachen und Köln voran, die enorme Erfolge durch entsprechende Glasverbote verzeichnen konnten. Die Aachener und Kölner Straßen sind nach den Feiertagen in den „Sperrzonen“ nahezu glas- und scherbenfrei und damit sicher wie schon lange nicht mehr. Durchweg wurden positive Erfahrungen gesammelt, sowohl von der Polizei, dem Ordnungs- und Verkehrsdienst, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, dem Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst, den Krankenhäusern, als auch von den Bürgerinnen und Bürgern, Fußgängern, Radfahrern, Geschäftsleuten und Feiernden.

II.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Ermächtigungsgrundlage für die erlassene Verbotsregelung ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Aufbau und der Befugnisse der Ordnungsbehörden- Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen, Seite 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen stellt eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 Abs. 1 OBG NW dar.

Gefahr für die öffentliche Sicherheit

Insbesondere wird durch die Maßnahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit begegnet. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit individueller Rechte und Rechtsgüter, die Unversehrtheit der Rechtsordnung sowie den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Betroffen sind hier zum einen die Individualschutzgüter Leib und Gesundheit der Feiernden, Besucher und Anwohner, das Eigentumsrecht an den entsprechenden Einsatzfahrzeugen, zum anderen die objektive Rechtsordnung. Zur objektiven Rechtsordnung gehören alle Rechtsnormen, aus denen sich Verhaltenspflichten ergeben. Eine entsprechende Verbotsnorm stellt der § 4 Abs. 1 Nr. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz vom 1. Januar 1994 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderung vom 28. Dezember 2001 dar. Hiernach ist jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Wegwerfen und Zurücklassen von u.a. Glas. Der Begriff der Gefahr beschreibt eine Situation, in der aufgrund von objektiven Anhaltspunkten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft anzunehmen ist, dass bei Fortgang des Geschehens eine Verletzung des Schutzgutes eintreten wird.

Nicht erst das Wegwerfen oder Zerschlagen von Glasbehältnissen, sondern bereits das Verbringen des Glases in die oben bezeichneten Bereiche, stellt eine konkrete Gefahr für die o. g. Schutzgüter dar. Der unachtsame Umgang mit dem Glas ist in Anbetracht der karnevalistischen Gesamtsituation, vor allem in Zusammenhang mit den massiven Mengen an Alkohol, lediglich unmittelbare Folge des Mitführens der Glasbehältnisse. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass ausgetrunkene Flaschen und Gläser nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse entsorgt werden, obwohl solche in genügender Zahl am Altweiberdonnerstag vorhanden sind. Nach Erfahrungsberichten der Erkelenzer Polizei ist der Höhepunkt der Glasproblematik gegen 15 Uhr erreicht. Zu diesem Zeitpunkt hat sich bereits ein Glasteppich aus Scherben gebildet.

Daraus ergeben sich Verletzungsrisiken für alle anwesenden Personen. Allein ein Ausrutschen oder unglückliches Hinfallen kann zu erheblichen Schnittverletzungen führen. Ferner werden Einsatzkräfte durch die Scherben hochgradig gefährdet und behindert. Die Behinderungen bestehen vor allem in der fehlenden Möglichkeit, Verletzte sachgemäß auf dem Boden zu lagern oder straffällig gewordene Personen am Boden zu fixieren. Es ist lediglich dem Zufall überlassen, ob bei derartigen Maßnahmen Verletzungen, nicht zuletzt beim Einsatzpersonal und den Betroffenen entstehen. Auch im Nachhinein sind Reinigungspersonal, Anwohner und insbesondere Kinder und Rollstuhlfahrer gefährdet, da sich der Scherbenteppich nur mühsam und schwerlich vom Kopfsteinpflaster des Johannismarktes entfernen lässt. Die Gefährdung bezieht sich darüber hinaus auch auf Sachschäden an den Einsatzfahrzeugen, da auch hier lediglich der Zufall entscheidet, ob bei entsprechenden Einsätzen die Fahrzeuge unbeschadet durch den Scherbenteppich ans

Einsatzziel gelangen. Insofern ist bei Beschädigungen mit erheblichen Kosten zu rechnen. Auch im Stadtkern lebende Haustiere sind durch den scherbenbelasteten Boden gefährdet.

Mit dem Zerschlagen oder Abstellen der Glasbehältnisse auf dem Boden liegt eine Verletzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz vom 1. Januar 1994 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderung vom 28. Dezember 2001 vor und stellt überdies bereits eine Störung, damit eine Gefahrverwirklichung dar.

Gerade an Feiertagen des kulturellen Brauchtums ist die Stadt bemüht, Gefahren von den Bürgern fernzuhalten, da das jährliche, fröhliche, ausgelassene Feiern nicht ins Gegenteil verkehrt werden darf, indem derartige Umstände durch Nichtbeachtung zu ernsthaften Verletzungen führen.

Störer

Adressat dieser Allgemeinverfügung ist nach § 17 OBG NW jeder Verhaltensstörer. Damit sind die Personen erfasst, die durch ihr Verhalten die Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit verursachen. Die Allgemeinverfügung richtet sich dementsprechend an alle Personen, die den bezeichneten Bereich betreten, sich dort aufhalten, Glasbehältnisse mit sich führen und/ oder diese benutzen. Im zeitlichen Geltungsbereich dieser Verfügung setzen sie Handlungsketten in Gang, die naturgemäß und denklogisch die o.g. Gefahren verursachen, indem sie Glasbehältnisse in den örtlichen Geltungsbereich einführen, was in der Folge zu zerbrochenem und zersplittertem Glas auf dem Gelände führt. Ist der Verursacher noch nicht 14 Jahre alt oder steht er unter rechtlicher Betreuung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über diese Person verpflichtet ist.

Die Allgemeinverfügung ist auch effektivstes Mittel zur Erreichung aller Störer im Geltungsbereich, da sich der regelmäßig entstehende Glasteppich nicht als Ergebnis von Verursachungsbeiträgen einzelner Störer darstellt. Es mag einzelne, wenige Personen geben, die ihre Flaschen in die dafür vorgesehenen Mülltonnen entsorgen oder diese zur Pfandrückgabe vom räumlichen Geltungsbereich entfernen, allerdings hat die langjährige Erfahrung gezeigt, dass die Mehrzahl der Feiernden sich zum unsachgemäßen Umgang mit Glasabfall hinreißen lässt. Ferner spricht die Fülle des entstehenden Glasabfalls dafür, dass zur Auswahl des Mittels der Gefahrenabwehr nicht einzelne Ausnahmen, sondern die Gesamtumstände ausschlaggebend sein müssen.

Verhältnismäßigkeit

Nach § 15 Abs. 1 OBG NW haben die Ordnungsbehörden von mehreren möglichen und gleich geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot ist geeignet, die erläuterten Gefahren durch Glasbruch abzuwehren. Insbesondere wird sichergestellt, dass in den Bereich der feiernden Jugendlichen keine Glasbehältnisse gelangen. Die bereits in den Städten Köln, Aachen, Siegburg und Hamburg erprobten

Glasverbote haben eine durchweg positive Zielerreichung bestätigt, da kaum noch Glas auf dem Boden zu finden war und damit auch kaum Störungen der öffentlichen Sicherheit auftraten. Und dies, obwohl es sich in diesen Städten um weit größere Areale handelt, die vom Glasverbot betroffen sind.

Das Verbot ist zudem erforderlich, weil ein milderes, jedoch gleich geeignetes Mittel nicht vorhanden ist. Rückblickend hat sich herausgestellt, dass mildere Maßnahmen, wie das Aufstellen zusätzlicher Abfalltonnen zur Vermeidung von Glasbruch nicht in ausreichendem Maße genutzt wurden.

Eine Zutrittslimitierung hinsichtlich der Personenzahl wäre zur Verminderung der Scherbenmenge ebenfalls geeignet, jedoch wäre eine solche Maßnahme als belastenderer Eingriff in die Rechte der Feiernden zu sehen und mangels hinreichender Sicherungsmöglichkeiten kaum durchführbar.

Auch mit einzelnen Aufenthaltsverboten und Platzverweisen kann der Gefahr, die durch das Glas entsteht, nicht wirksam begegnet werden, da so lediglich Einzelfälle erfasst werden, die aber die Gesamtsituation bei weitem nicht entschärft.

Gleich effektiv wäre auch nicht das Konzept, den Ordnungsdienst zusammen mit der Polizei patrouillieren zu lassen, um mögliche Verstöße gegen die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz zu ahnden. Gerade an den Brauchtumstagen stehen der Polizei und dem Ordnungsdienst nicht genügend Kapazitäten zur Verfügung. Die Polizei ist bereits mit der Verfolgung von Straftaten an diesen Tagen ausgelastet und kann darüber hinaus nicht zusätzlich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nachgehen. Der Ordnungsdienst allein wäre den Kapazitäten nach nicht fähig, die Verbote durchzusetzen.

Während der Feierlichkeiten ist ein frühzeitiges Aufsammeln und Reinigen des betroffenen Bereichs durch die Abfallwirtschaftsbetriebe nicht möglich. Auf dem Johannismarkt stehen die Jugendlichen und Feiernden dicht gedrängt, so dass ein Reinigungsversuch weitere Gefahren für die Adressaten bergen würde.

Ein manuelles Aufsammeln von Flaschen und Gläsern durch den Ordnungsdienst oder Freiwillige ist allein deshalb schon nicht erfolgsversprechend, da nur sehr wenige Behältnisse pro Person im dichten Gedränge aufgehoben werden können. Im Übrigen verhinderte eine solche Maßnahme nicht das mutwillige Zerschlagen der Glasbehältnisse, das erfahrungsgemäß in großem Umfang stattfindet. Das Aufsammeln der zerborstenen Behältnisse wäre den Helfern ebenfalls wegen der Gefährlichkeit, in der alkoholisierten Menge am Boden zu agieren, nicht zumut- und auch nicht verantwortbar.

Die Allgemeinverfügung ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Es bleibt die individuelle Handlungsfreiheit der Verfügungsadressaten gewahrt, da diese sich weiterhin im bezeichneten Bereich aufhalten und, wie gewohnt, Alkohol konsumieren und feiern können. Dabei kann jede Art von alkoholischen Getränken mitgebracht werden. Die einzige Einschränkung ist die Tatsache, dass die Getränke nicht von Glas umgeben sein dürfen. Die individuelle Handlungsfreiheit wird durch ein nahezu gefahrloses Betreten der „Sperrzonen“ sogar noch gefördert. Auch nicht allzu festes Schuhwerk sowie Kostümschuhe sind zum Betreten des Bereichs geeignet, ohne dass es zu erheblichen Verletzungsgefahren kommt. Dies gilt ebenfalls für andere Passanten, Anwohner, Rad- und Rollstuhlfahrer, Kinder und Hunde. Dies kommt insbesondere den Personen zu Gute, die sich bisher aufgrund der Gefahren durch Glas nicht getraut haben, den Johannismarkt als Feierörtlichkeit

zu nutzen, z.B. ältere, gebrechliche und gehbehinderte Menschen. Das Glasverbot ist als Eingriff als relativ milde einzustufen, da alle Getränkearten in Dosen oder in PET-Flaschen verfügbar sind. Es entstehen auch keine Mehrkosten durch das Umsteigen auf diese Behältnisarten. Schnaps und andere hochprozentige Spirituosen, die in Glas gefüllt sind, können ohne große Umstände in glasfreie Behältnisse vor Betreten des Verbotsbereichs umgefüllt werden.

Schließlich würde die Beschränkung allein auf eine im Vorfeld durchgeführte Kampagne, z.B. durch Plakate und Flyer, zur Akzeptanz einer glasfreien Zone die angestrebte Sicherheit nicht erreichen. Erfahrungsgemäß lässt allerdings eine geschaffene Akzeptanz die Notwendigkeit der Kontrolle und Überwachung nicht entfallen. Es ist daher ein durchsetzbares Verbot notwendig, um sicherzustellen, dass die erwähnten Gefahren für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden können. Darüber hinaus ist im Vorfeld nicht überschaubar, inwieweit sich diesbezüglich eine Akzeptanz herausbildet.

Das unter Ziffer 1 angeordnete Mitführverbot nimmt Getränkeliieferanten und Mitführende zum häuslichen Gebrauch aus, so dass für die umliegenden Gaststätten, sofern sie sich an Altweiber für die Öffnung entschließen, und Anlieger kein Nachteil entsteht.

Abschließend kann daher festgestellt werden, dass die Allgemeinverfügung als Maßnahme verhältnismäßig ist und von mehreren möglichen und gleich geeigneten Maßnahmen diejenige ist, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den durch Erfahrungsberichten des Polizei- und Ordnungsdienstes eruierten Gefahren- Spitzenzeiten. Bereits vor 11.11 Uhr, mindestens ab 8.00 Uhr sammeln sich die ersten Jugendlichen auf dem Johannismarkt und konsumieren Alkohol. Die Feierlichkeiten dauern den ganzen Tag bis in die späten Abendstunden. In diesem Zeitraum suchen stetig neue Feierwillige den betreffenden Bereich auf, bis sich schließlich das dichte Feld der Feiernden gegen 23.00 Uhr auflöst. Dies rechtfertigt den Zeitraum des Glasverbots.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich lediglich auf den Johannismarkt und damit auf den Bereich, der sich in den vergangenen Jahren bezüglich der Glassituation als besonders gefährlich herausgestellt hat.

Die Grenzen des Geltungsbereichs sind unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten des Ordnungsamtes, Jugendamtes, der Polizei und Feuerwehr der Stadt Erkelenz sowie der Abfallwirtschaftsbetriebe bestimmt worden. Der Kernbereich Johannismarkt ist an Altweiber Haupttreffpunkt jugendlicher Straßenkarnevalisten, die wesentlich für die Verunreinigung durch Glas verantwortlich sind. Die Erfahrungswerte zeigen aber auch, dass die anderen Innenstadtbereiche diese Problematik nicht oder nicht in diesem Maße aufweisen und daher zunächst an anderer Stelle kein Einschreiten nötig ist.

Die Begrenzungen des Geltungsbereichs sind zur Installierung von Kontroll- und Absperrposten besonders geeignet und aufgrund dessen festgelegt worden. Sie umfassen vollumfänglich die gefahrenträchtige Zone. Die als Anlage beigefügte Karte zeigt anschaulich und genau, auf welchen Bereich sich das Mitführ- und Benutzungsverbot bezieht.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zur Zeit gültigen Fassung.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist in jedem Falle dann gegeben, wenn es das Aufschubinteresse der vom Verbot Betroffenen überwiegt.

Die sofortige Vollziehbarkeit ist zum Schutz der Allgemeinheit deshalb notwendig, weil bedeutende Rechtsgüter, wie Leib, Gesundheit und Eigentum betroffen sind. Es kann daher nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden. Im Vergleich dazu sind die temporäre Einschränkung des Einzelhandels bezüglich des Verkaufs von Glasflaschen und das Interesse von Privatpersonen an der Nutzung von Gläsern und Glasflaschen im Verbotsbereich wegen der kurzen Verbotszeit relativ gering.

Die Hemmung der Vollziehung durch einen eingelegten Rechtsbehelf würde die genannten Gefahren für die Rechtsgüter der Allgemeinheit vollumfänglich bestehen lassen. Dagegen würde durch die sofortige Vollziehung die Getränkeversorgung nicht aufgehoben werden. Es bestehen in dieser Hinsicht genügend Ausweichmöglichkeiten auf Pappbecher und PET-Flaschen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung überwiegt folglich ein eventuell bestehendes Aufschubinteresse der Betroffenen, so dass hier das öffentliche Interesse gegeben ist.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Zwangsmittel

In den den Johannismarkt begrenzenden Bereichen werden Kontrollposten mit Glasverbotshinweisschildern installiert.

Für das Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern wird ein Zwangsgeld in Höhe von 35 € je Glasbehältnis, von bis zu 1 Liter ein Zwangsgeld in Höhe von 60 € je Glasbehältnis und bei größeren

Anlage 2.1

Glasbehältnissen für jedes weitere Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern weitere 30 € Zwangsgeld vor Ort angedroht und festgesetzt.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus dem Verbotsbereich entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

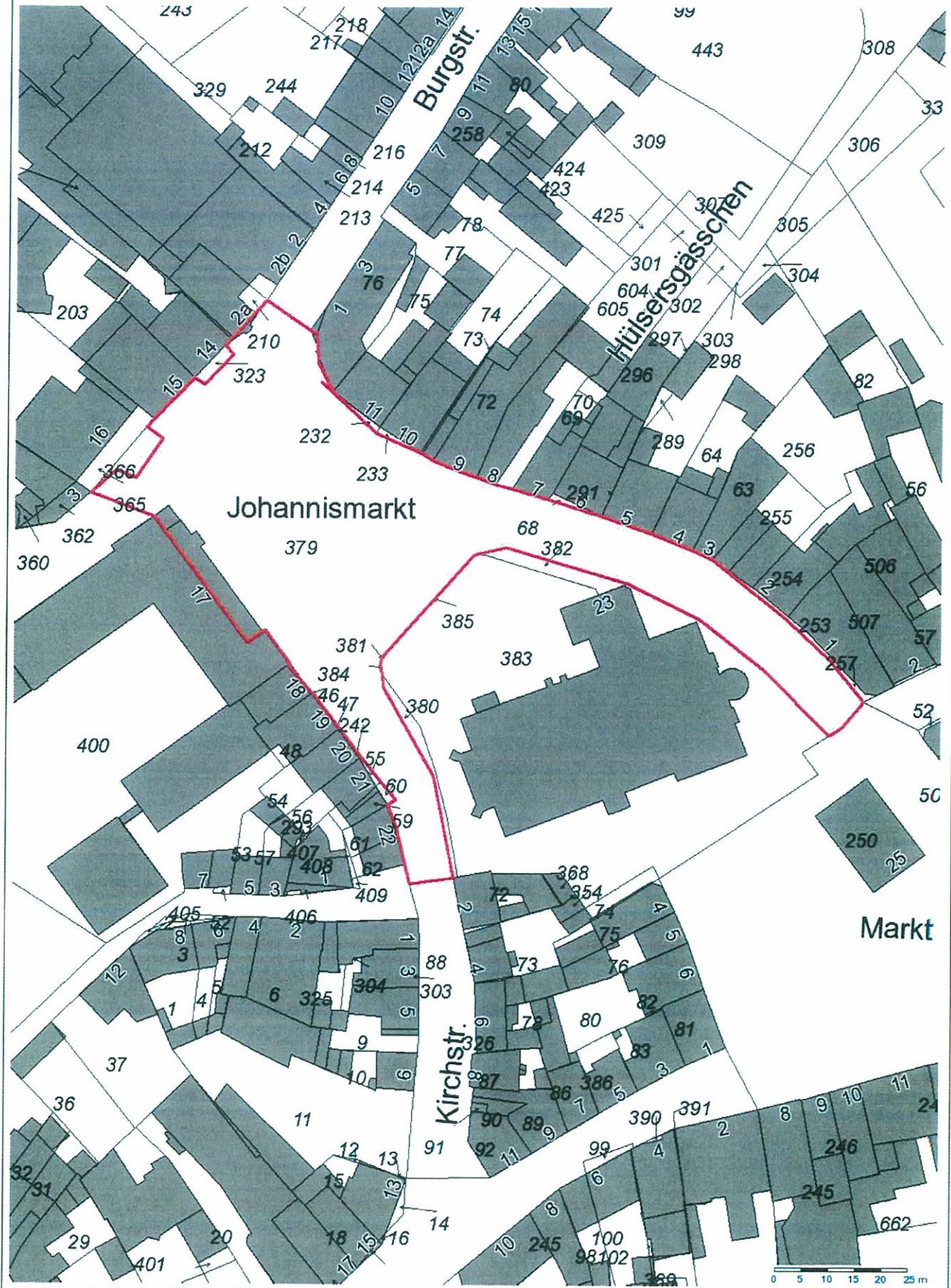
In Vertretung

Dieter Stumm

Stadtrechtsdirektor

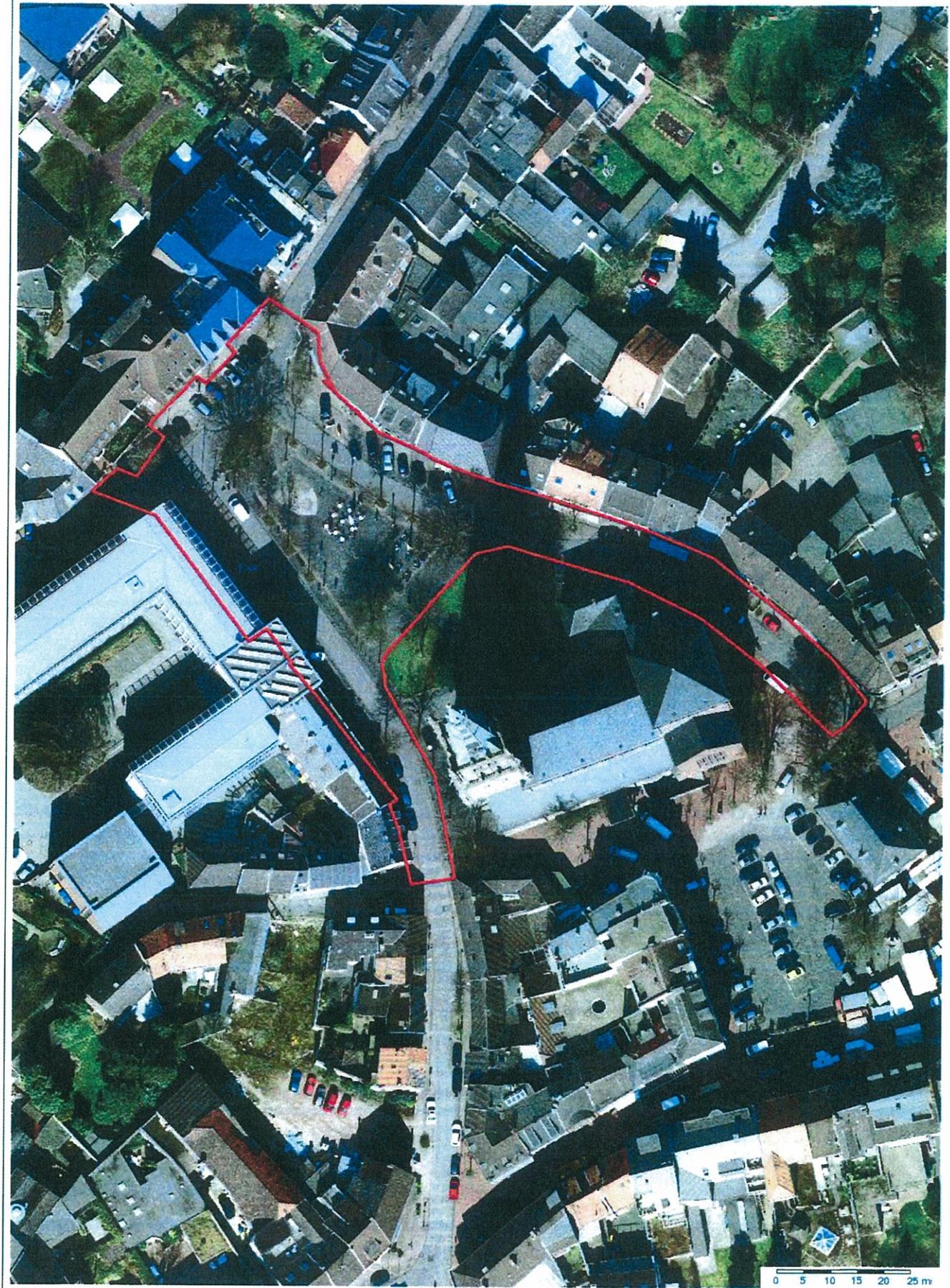


© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.





© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/214/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.11.2011 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Eremitenweg), Erkelenz-Gerderath hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Zustimmung zur Flächennutzungsplanänderung sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.12.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
07.12.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Ziel und Zweck der zwei Teilbereiche umfassenden 14. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung bisheriger Flächen für die Landwirtschaft am südöstlichen Ortsrand in Erkelenz-Gerderath, südlich Eremitenweg, östlich K28, in eine Wohnbaufläche mit einer Flächengröße von ca. 3,1 ha.

In einem weiteren Änderungsbereich soll die Darstellung bisheriger Wohnbaufläche am östlichen Ortsrand in einer Größe von ca. 3,1 ha entfallen und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken in einem festzusetzenden Wohngebiet geschaffen werden.

Die Anfrage an die Bezirksregierung Köln gemäß § 34 Landesplanungsgesetz zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde gestellt, landesplanerische Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen nicht.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt. In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden. Gleichzeitig soll die Verwaltung beauftragt werden, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu hören.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hautausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbaufläche Eremitenweg), Erkelenz-Gerderath wird beschlossen.
2. Über den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbaufläche Eremitenweg) Erkelenz-Gerderath ist die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/215/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.11.2011 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 0300.3 "An der Burg", Erkelenz-Gerderath hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauG	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.12.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
07.12.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes im Ortsteil Erkelenz-Gerderath liegt am südöstlichen Ortsrand, südlich des Eremitenweg, östlich der K28. Bauplanungsrechtlich liegt das rd. 3,4 ha umfassende Plangebiet derzeit im Außenbereich n. § 35 BauGB und wird als landwirtschaftliche Flächen genutzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung von Baugrundstücken zur Wohnraumversorgung und gezielten Entwicklung des Ortsteiles Gerderath, des nach Erkelenz-Mitte zweitgrößten Allgemeinen Siedlungsbereiches, beabsichtigt. Hierzu ist im aufzustellenden Bebauungsplan ein Wohngebiet festzusetzen.

Das Angebot an Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Gerderath ist bis auf eine geringe Anzahl von Grundstücken in Baulücken und im Baugebiet Meister Gerhards Busch / Spechterwald sowie dem Baugrundstücksangebot an der Vossemer Straße, erschöpft. Zur mittel- bis langfristigen Wohnraumversorgung soll daher eine Erweiterung des Wohnbereiches zwischen Gerderather Burgstraße / K28 / Lauerstraße / Eremitenweg in südlicher Richtung erfolgen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen stehen derzeit für eine Wohnbaulandentwicklung in der Ortslage nicht zur Verfügung, das derzeit als Landwirtschaftliche Fläche dargestellte Plangebiet ist daher im Austausch mit anderen Flächen als Wohnbaufläche neu darzustellen.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Festsetzung eines Wohngebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

Die städtebauliche Konzeption sieht eine offene max. 1 bis 2-geschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern auf ca. 40 bis 50 Baugrundstücken vor.

Ausgehend von der an den Eremitenweg über einen Kreisverkehr angebotenen Haupteinfahrt führt die in südliche Richtung verlaufende Erschließung in zwei „angerartige“ Wohnquartiere. Der westliche Rand des Wohngebietes an der K28 erfordert die Anlage eines Lärmschutzwalles, zur freien Feldflur werden Grün- und Ausgleichsflächen angeordnet.

Eine abschnittsweise Realisierung des Wohngebietes in zwei Baustufen wird durch die Erschließungskonzeption ermöglicht. Zukünftige Erweiterungen des Wohngebietes sind erschließungstechnisch ebenfalls möglich.

Die immissionsschutzrechtliche Situation des Plangebietes mit im Umfeld gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb sowie der K28 wurden ebenso wie die Belange des Artenschutzes im Vorfeld geprüft, hiernach bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Entwicklung eines Wohngebietes im vorgesehenen Umfang.

Die Belange der Bodendenkmalpflege wurden mit Prospektionsmaßnahmen geprüft, vorhandene Bodendenkmäler sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen und gfs. zu sichern.

Die Erschließung erfolgt mit Anbindung an die Straße Eremitenweg zum überörtlichen Netz an die K28. Die Baugrundstücke sollen mit Erschließung voraussichtlich ab der zweiten Jahreshälfte 2013 zur Verfügung stehen.

Die Grundstücke im Plangebiet sind im Eigentum der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GEE.

In der Sitzung soll der städtebauliche Vorentwurf vorgestellt, der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens für den zu erarbeitenden Bebauungsplanentwurf beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen

Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath ist die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/207/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.11.2011 Verfasser: Amt 20 Darina Esser
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Feststellung des Wirtschaftsplanes 2012 mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht und der mittelfristigen Finanzplanung, einschließlich eines Investitionsprogramms, für die Jahre 2011 - 2015	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.12.2011	Bau- und Betriebsausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Gemäß § 14 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Nach § 4 der EigVO ist der Wirtschaftsplan vom Rat festzustellen.

Der Wirtschaftsplan wurde allen Ausschussmitgliedern zugestellt.

Der Erfolgsplan als Teil des Wirtschaftsplanes setzt die Aufwendungen mit 8.412.146 Euro und die Erträge auf 10.460.053 Euro fest. Dabei ergibt sich ein Gewinn in Höhe von 2.047.907 Euro.

Der Vermögensplan, ebenfalls Teil des Wirtschaftsplanes, sieht Einzahlungen von 4.197.746 Euro und Auszahlungen in Höhe von 7.425.000 Euro vor. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einzahlungen und unter Einsatz der aus Abschreibungen erwirtschafteten Eigenmittel ergibt sich ein Kreditbedarf in Höhe von 4.055.746 Euro. Verpflichtungsermächtigungen werden in 2012 in Höhe von 1.450.000 Euro veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätsdarlehen, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Die Stellenübersicht als Teil des Wirtschaftsplanes enthält keine Stellen, da diese im Stellenplan der Stadt enthalten sind. Zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes

bedient er sich des Personals der Stadt. Die hierfür anfallenden Personalkosten werden vom Eigenbetrieb erstattet.

Nach § 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ist eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zusammen mit dem Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Entwurf dieser fünfjährigen Planung liegt als Anlage vor und kann ggfs. im Einzelnen erläutert werden.

Es wird vorgeschlagen, dem Rat die Feststellung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung zu empfehlen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Aufgrund der §§ 1, 4 und 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S.15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963), wird:

I. Der Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) des Städt. Abwasserbetriebes Erkelenz für das Wirtschaftsjahr 2012 wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan
 - a) die Aufwendungen auf 8.412.146 EUR
 - b) die Erträge auf 10.460.053 EUR

2. Vermögensplan
 - a) die Einzahlungen auf 4.197.746 EUR
 - b) die Auszahlungen auf 7.425.000 EUR

3. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.055.746 Euro festgesetzt.

4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.450.000 Euro festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der Liquiditätsdarlehen, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

II. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, einschließlich eines Investitionsprogramms, für die Jahre 2011 - 2015 beschlossen.“

Der Wirtschaftsplan 2012 und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, einschließlich eines Investitions□programms, für die Jahre 2011 - 2015 sind dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage:
Wirtschaftsplan 2012 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung 2011-2015

- Entwurf -

Wirtschaftsplan

des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz
(Eigenbetriebsähnlicher Betrieb gemäß § 107 (2) GO NW)

für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004 (GV.NRW.S.644, ber. 2005 S. 15), geändert durch Gesetz vom 05. August 2009 (GV.NRW.S. 438), wird der Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz für das Geschäftsjahr 2012 wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan

a) die Aufwendungen auf	8.412.146 €
b) die Erträge auf	10.460.053 €

2. Vermögensplan

a) die Einzahlungen auf	4.197.746 €
b) die Auszahlungen auf	7.425.000 €

3. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.055.746 € festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.450.000 € festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der Liquiditätsdarlehen, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Erkelenz, den 21.12.2011

Bürgermeister

Entwurf

Erfolgsplan 2012

gemäß § 15 EigVO für den

Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz

	Erfolgsplan 2012		Erfolgsplan 2011		Jahresabschluss 2010		
	€	€	€	€	€	€	
1. Umsatzerlöse		9.711.973		10.185.904		9.650.348,76	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0		0		0,00	
3. andere aktivierte Eigenleistungen		295.780		227.902		224.660,56	
4. Sonstige betriebliche Erträge		<u>417.800</u>	10.425.553	<u>101.000</u>	10.514.806	<u>285.357,81</u>	10.160.367,13
5. Materialaufwand							
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	100.000		120.000		77.813,12		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>307.000</u>	407.000	<u>337.000</u>	457.000	<u>290.419,96</u>	368.233,08	
6. Personalaufwand							
a) Löhne, Bezüge und Gehälter	745.208		637.313		631.453,00		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	236.735		200.726		190.407,00		
c) Personalverwaltungskostenpauschale	<u>157.387</u>	1.139.330	<u>141.524</u>	979.563	<u>133.849,00</u>	955.709,00	
7. Abschreibungen							
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.227.254		3.184.430		3.241.056,29		
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>0</u>	3.227.254	<u>0</u>	3.184.430	<u>0,00</u>	3.241.056,29	
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>1.880.062</u>	6.653.646	<u>1.968.675</u>	6.589.668	<u>1.898.610,99</u>	6.463.609,36
9. Erträge aus Beteiligungen		0		0		0,00	
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzvermögens		0		0		0,00	
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>34.500</u>	34.500	<u>35.000</u>	35.000	<u>57.893,48</u>	57.893,48

	<u>Erfolgsplan 2012</u>		<u>Erfolgsplan 2011</u>		<u>Jahresabschluss 2010</u>	
	€	€	€	€	€	€
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	0		0		0,00	
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>1.758.000</u>	<u>1.758.000</u>	<u>1.817.100</u>	<u>1.817.100</u>	<u>1.701.220,17</u>	1.701.220,17
14. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		+ 2.048.407		+ 2.143.038		+ 2.053.431,08
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0		0		0,00	
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme	<u>0</u>	0	<u>0</u>	0	<u>0,00</u>	0,00
17. Außerordentliche Erträge	0		0		0,00	
18. Außerordentliche Aufwendungen	<u>0</u>		<u>0</u>		<u>0,00</u>	
19. Außerordentliches Ergebnis		0		0		0,00
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0		0		0,00	
21. Sonstige Steuern	<u>500</u>	<u>500</u>	<u>500</u>	<u>500</u>	<u>548,47</u>	<u>548,47</u>
22. Jahresgewinn/Jahresverlust		+ 2.047.907		+ 2.142.538		+ 2.052.882,61
<u>Ergebnis</u>						
Aufwendungen		8.412.146		8.407.268		8.165.378,00
Erträge		10.460.053		10.549.806		10.218.260,61

Erläuterungen	Produktsachkonten	Erfolgsplan 2012 €	Vergleich	
			Erfolgsplan 2011 €	Jahresabschluss 2010 €
1. <u>Umsatzerlöse</u>				
1.1 Niederschlagswassergebühren	110201 432107	5.056.800	5.125.300	4.743.036,31
1.2 Schmutzwassergebühren	110201 432207	4.030.100	4.412.100	4.251.735,21
1.3 Gebühren für die Entsorgung privater Grundstücke	110201 432307	3.000	3.000	2.519,62
1.4 Auflösung empfangener Anschlußbeiträge	110201 446307	<u>622.073</u>	<u>645.504</u>	<u>653.057,62</u>
Summe 1 :		9.711.973	10.185.904	9.650.348,76
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen (Anteil des Personals für vermögenswirksame Maßnahmen)	110201 446407	295.780	227.902	224.660,56
4. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>				
4.1 Verkaufserlöse	110201 442107	0	0	0,00
4.2 Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen)	110201 448707	416.800	100.000	94.900,64
4.3 Erstattung der Kosten für die Instandsetzung von Hausanschlüssen, Schadenersätze u.ä.	110201 446207	1.000	1.000	19.778,15
4.4 Zuweisungen Land	110201 414107	0	0	0,00
4.5 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-----	0	0	0,00
4.6 Erstattung zuviel gezahlter Abwasserabgabe aus Vorjahren	-----	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>170.679,02</u>
Summe 4 :		417.800	101.000	285.357,81

Produktsachkonten	Erfolgsplan 2012 €	Vergleich		
		Erfolgsplan 2011 €	Jahresabschluss 2010 €	
5. <u>Materialaufwand</u>				
a) <u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für bezogene Waren</u>				
5.1 Flockungsmittel, Betriebsstoffe u.a.	110201 527907	100.000	120.000	77.813,12
b) <u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>				
5.2 Abwasser- und Bodenuntersuchungen	110201 524307	2.000	2.000	327,25
5.3 Schlammabeseitigung	110201 524407	200.000	260.000	191.243,14
5.4 Kanalreinigung	110201 524507	<u>105.000</u>	<u>75.000</u>	<u>98.849,57</u>
Summe 5:		407.000	457.000	368.233,08

Produktsachkonten	Erfolgsplan 2012 €	Vergleich	
		Erfolgsplan 2011 €	Jahresabschluss 2010 €
6. <u>Personalaufwand</u>			
a) <u>Bezüge, Löhne und Gehälter</u>			
<u>Erstattung an Stadt</u>			
- Beamte	110201 501107	114.583	104.791,00
- tariflich Beschäftigte	110201 501207	630.625	526.662,00
b) <u>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</u>			
<u>Erstattung an Stadt</u>			
- Beamte - Altersversorgung	110201 501107	46.353	36.456,00
- tariflich Beschäftigte - Altersversorgung	110201 501207	52.165	39.427,00
- tariflich Beschäftigte - Sozialversicherung	110201 501207	130.854	108.374,00
- Beihilfen Beamte	110201 501107	3.525	3.075,00
- Beihilfen tariflich Beschäftigte	110201 501207	3.838	3.075,00
c) <u>Personalverwaltungskostenpauschale</u>	110201 501907	157.387	133.849,00
Summe 6:	1.139.330	979.563	955.709,00

Produktsachkonten	Erfolgsplan 2012 €	Vergleich	
		Erfolgsplan 2011 €	Jahresabschluss 2010 €
7. <u>Abschreibungen</u>			
a) <u>auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</u>	110201 571107		
- auf Kläranlagen, Pumpwerke u.a.	697.845	735.330	805.976,36
- auf Einrichtungen und Geräten (einschl. GWG)	7.560	9.520	16.053,92
- auf Hausanschlüsse	155.262	154.332	154.799,21
- auf sonstige Kanalanlagen	2.365.331	2.285.248	2.264.226,80
- EDV-Software	1.256	0	0,00
- Konzessionen	0	0	314,25
b) <u>auf Vermögensgegenstände des Umlauf- vermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten</u>	0	0	0,00
Summe 7:	3.227.254	3.184.430	3.241.370,54

	Produktsachkonten	Erfolgsplan 2012 €	Vergleich	
			Erfolgsplan 2011 €	Jahresabschluss 2010 €
8.	<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>			
8.01	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	15.000	15.000	12.374,25
8.02	Abwasserabgabe	220.000	210.000	209.997,73
8.03	Haltung von Fahrzeugen	10.000	10.000	6.228,07
8.04	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	15.000	15.000	108,81
8.05	Verwaltungskostenpauschale	131.062	119.175	111.924,00
8.06	Geschäftsaufwendungen	10.000	18.000	57.422,34
8.07	Versicherungen, Schadensleistungen	1.500	1.500	0,00
8.08	Lfd. Unterhaltung der Abwasserkanäle	60.000	100.000	40.924,09
8.09	Lfd. Unterhaltung der Kläranlagen	120.000	140.000	163.497,66
8.10	Lfd. Unterhaltung sonst. Abwasserbetriebsstellen	60.000	60.000	44.266,50
8.11	Bewirtschaftungskosten Kläranlagen u.ä.	50.000	60.000	29.113,63
8.12	Bewirtschaftungskost.Grundstücksentwässerungsanlag.	50.000	51.000	0,00
8.13	Bewirtschaftung - Energiekosten - Kläranlagen	290.000	340.000	312.287,55
8.14	Bewirtschaftung - Energiekosten -Pumpwerke etc.	180.000	160.000	159.832,34
8.15	Kanalkataster, Gutachten	50.000	55.000	187.213,06
8.16	Zuweisungen an Abwasserverbände	600.000	600.000	553.094,82
8.17	Dienstreisen	8.000	8.000	4.618,50
8.18	Mieten	3.500	500	1.621,52
8.19	Mitgliedsbeiträge	5.000	4.500	4.086,12
8.20	Zuweisungen "Klärschlamm-Entschädigungsfonds"	1.000	1.000	0,00
	Summe 8 :	1.880.062	1.968.675	1.898.610,99

Produktsachkonten	Erfolgsplan 2012 €	Vergleich	
		Erfolgsplan 2011 €	Jahresabschluss 2010 €
9. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0
11. <u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>			
11.1 Zinserstattung vom Niersverband	110201 461307 3.500	5.000	0,00
11.2 Stundungszinsen	110201 461507 1.000	1.000	4.510,22
11.3 Säumniszuschläge	110201 456207 20.000	19.000	36.428,61
11.4 Andere sonstige ordentliche Erträge	110201 459107 10.000	10.000	16.954,65
Summe 11:	34.500	35.000	57.893,48
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0
13. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>			
13.1 Kreditzinsen (einschl. aufgelaufener Zinsen gem. § 255 Abs.3 HGB aus Finanzierungsverträgen)			
Zinsaufwendungen an sonst.öffentl. Sonderrech.	110201 551607 68.000	85.000	116.584,30
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	110201 551707 663.000	557.100	377.862,11
Zinsaufwendungen für Liquiditätsdarlehen	110201 551717 75.000	75.000	122.594,82
Zinsaufwendungen sonst. inländ. Bereich	110201 551807 952.000	1.100.000	1.084.178,94
13.2 Sonstige Zinsen	110201 551807 0	0	0,00
Summe 13:	1.758.000	1.817.100	1.701.220,17

Produktsachkonten	Erfolgsplan 2012 €	Vergleich	
		Erfolgsplan 2011 €	Jahresabschluss 2010 €
14. <u>Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>			
Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit errechnet sich aus der Aufrechnung der Ertragspositionen 1 bis 4 und 9 bis 11 und den Aufwandspositionen 5 bis 8 und 12 und 13: somit Erträge von: 10.460.053 € abzüglich Aufwendungen von: 8.411.646 € somit 2.048.407 €	+ 2.048.407	+ 2.143.038	+ 2.053.116,83
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0	0	0,00
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0,00
17. Außerordentliche Erträge 110201 491107	0	0	0,00
18. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,00
19. Außerordentliches Ergebnis (Ermittelt durch Gegenüberstellung der Punkte 17 und 18)	0	0	0,00
20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0,00
21. Sonstige Steuern 110201 544107	500,00	500	548,47

	Erfolgsplan 2012 €	Vergleich	
		Erfolgsplan 2011 €	Jahresabschluss 2010 €
<u>Zusammenstellung</u>			
<u>Aufwendungen</u>			
- Aufwendungen für bezogene Waren und für bezogene Leistungen	407.000	457.000	368.233,08
- Personalaufwand	1.139.330	979.563	955.709,00
- Abschreibungen	3.227.254	3.184.430	3.241.370,54
- Sonst. Betriebliche Aufwendungen	1.880.062	1.968.675	1.898.610,99
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.758.000	1.817.100	1.701.220,17
- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,00
- Steuern	500	500	548,47
Summe Aufwendungen:	8.412.146	8.407.268	8.165.692,25
<u>Erträge</u>			
- Umsatzerlöse	9.711.973	10.185.904	9.650.348,76
- Andere aktivierte Eigenleistungen	295.780	227.902	224.660,56
- Sonst. betriebliche Erträge	417.800	101.000	285.357,81
- Sonst. Zinsen und ähnliche Erträge	34.500	35.000	57.893,48
- Außerordentliche Erträge	0	0	0,00
Summe Erträge	10.460.053	10.549.806	10.218.260,61
<u>Nachrichtlich</u>			
Jahresgewinn	2.047.907	2.142.538	2.052.568,36

Stellenübersicht

Nach § 15 (1) der Betriebssatzung des Städtischen Abwasserbetriebs Erkelenz beschäftigt der Abwasserbetrieb kein eigenes Personal.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich des Personals der Stadt Erkelenz. Den hierfür anfallende Personalaufwand erstattet der Städtische Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz.

Entwurf

Vermögensplan 2012

gemäß § 16 EigVO für den

Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz

Pos. Bezeichnung	Auftragssachkonten A1102	Ansatz 2012 €	Ansatz Vorjahr €	Gesamtaus- gabebedarf €	Verpflichtungs- ermächtigung €	Finanzierungsmittel 2012				
						Zuweisungen €	Beiträge/ Erstattungen €	Tilgungs- erstattungen €	Darlehen €	
<u>a) Grundstücke ohne Bauten</u>										
1 Sonstiger Grunderwerb	A11020900	0	0	0	-	-	-	-	0	
<u>b) Bewegl.Sachen des Anlagevermögens</u>										
1 Erwerb von Vermögensgegenständen - 081171	A11020901	40.000	0	40.000	-	-	-	-	40.000	
2 Anschaffung eines KFZ - 075171	A11020901B	0	50.000	50.000	-	-	-	-	0	
<u>c) Abwasseranlagen - Kläranlagen</u>										
1 Anpassungsmaßnahmen ARA Erkelenz-Mitte - 785207	A11020902	200.000	300.000	2.055.000	300.000	-	-	-	200.000	
2 Anpassungsmaßnahmen Abwasserbetriebsstellen - 785207	A11020903	50.000	80.000	659.000	-	-	-	-	50.000	
<u>d) Kanalisationsanlagen</u>										
01 <u>Stadtbezirk Erkelenz-Mitte, Oerath, Borschemich, Borschemich (neu), Bellinghoven</u>										
1 Stauraumkanal Mühlenfeld	A11020004	10.000	50.000	2.515.000	-	-	-	-	10.000	
2 Kanalsanierung Oerath	A11020010	50.000	0	200.000	150.000	-	-	-	50.000	
3 Kanalsanierung Aachener Straße, Bereich Hagelkreuz	A11020027	60.000	0	60.000	-	-	-	-	60.000	
4 Kanalsanierung Am Schneller	A11020028	110.000	0	110.000	-	-	-	-	110.000	
5 Kanalsanierung Kolberger Straße	A11020032	80.000	0	80.000	-	-	-	-	80.000	

Pos.	Bezeichnung	Auftragssachkonten A1102	Ansatz 2012	Ansatz Vorjahr	Gesamtaus- gabebedarf	Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzierungsmittel 2012			
							Zuweisungen	Beiträge/ Erstattungen	Tilgungs- erstattungen	Darlehen
			€	€	€	€	€	€	€	
6	Kanalsanierung Memelstraße	A11020035	20.000	0	20.000	-	-	-	20.000	
7	Kanalerweiterung Mühlenstraße (südl. Bahn)	A11020036	500.000	900.000	1.412.000	-	-	-	500.000	
8	Neußer Str., westl. Mühlenstr.	A11020038	0	0	320.000	-	-	-	0	
9	Kanalsanierung Parkweg	A11020039	40.000	40.000	40.000	-	-	-	40.000	
10	Kanalerweiterung Roermonder Straße	A11020040	150.000	250.000	400.000	-	-	-	150.000	
11	Kanalsanierung Rosenstraße	A11020042	5.000	180.000	285.000	-	-	-	5.000	
12	Kanalsanierung Erkelenz-Mitte, Südpromenade	A11020043	0	0	400.000	-	-	-	0	
13	Kanalsanierung von Reumont Straße	A11020044	80.000	0	80.000	-	-	-	80.000	
14	Kanalsanierung Westpromenade (Zehnthofweg bis Roermonder Str.)	A11020045	250.000	0	250.000	-	-	-	250.000	
15	Kanalsanierung Zehnthofweg	A11020047	80.000	0	80.000	-	-	-	80.000	
16	Kanalsanierung Brückstraße (Mühlenfeld bis Ziegelgasse)	A11020049	250.000	0	1.000.000	500.000	-	-	250.000	
17	Kanalsanierung Graf-Reinald-Straße	A11020051	100.000	0	100.000	-	-	-	100.000	
18	Kanalsanierung Schulring	A11020071	0	0	50.000	-	-	-	0	
19	Kanalsanierung Schulring - Höfe	A11020072	0	0	200.000	-	-	-	0	
20	Kanalsanierung Koepestraße	A11020073	250.000	0	250.000	-	-	-	250.000	
21	Hydraulische Sanierung Oestricher Straße	A11020075	50.000	1.300.000	1.230.000	-	-	-	50.000	
22	Hochwasserrückhaltebecken Beeckbach	A11020076	200.000	100.000	1.300.000	500.000	-	-	200.000	
23	Sanierung Brückstraße/ Kreisverkehr Burgparkplatz	A11020077	0	0	250.000	-	-	-	0	
24	Entwässerungsanlagen Borschemich (neu)	A11020700	20.000	30.000	2.589.000	-	-	20.000	0	
25	Hydraulische Kanalsanierung Erkelenz, Bernhard-Hahn-Straße	A11020085	430.000	0	430.000	-	-	-	430.000	
26	Kanalsanierung Schulring - Am Friedhof	A11020086	215.000	0	215.000	-	-	-	215.000	

Pos. Bezeichnung	Auftragssachkonten A1102	Ansatz 2012 €	Ansatz Vorjahr €	Gesamtaus- gabebedarf €	Verpflichtungs- ermächtigung €	Finanzierungsmittel 2012				
						Zuweisungen €	Beiträge/ Erstattungen €	Tilgungs- erstattungen €	Darlehen €	
02 <u>Stadtbezirk Gerderath, Fronderath, Gerderhahn, Moorheide, Vossem</u>										
1 Anteil Kanalsanierung Gerderath	A11020100	0	40.000	40.000	-	-	-	-	0	
2 Kanalisierung Engerten Bungert	A11020101	0	0	15.000	-	-	-	-	0	
3 RÜB Spartastr./Barbararing	A11020103	0	125.000	203.000	-	-	-	-	0	
4 Stichstraße "In Gerderhahn" - (Bebauungsplan III/3 - 2. Änderung)	A11020104	10.000	0	10.000	-	-	-	-	10.000	
5 Floßbach (östl. Teil)	A11020108	0	0	250.000	-	-	-	-	0	
03 <u>Stadtbezirk Schwanenberg, Geneiken, Genfeld, Genhof, Grambusch, Lentholt</u>										
04 <u>Stadtbezirk Golkrath, Houverath, Houverather Heide, Hoven, Matzerath</u>										
1 Regenklärbecken Matzerath	A11020300	100.000	100.000	100.000	-	-	-	-	100.000	
2 Regenklärbecken Houverath	A11020301	0	0	200.000	-	-	-	-	0	
3 Matzerath, Schwarzer Weg	A11020302	0	20.000	40.000	-	-	-	-	0	
05 <u>Stadtbezirk Granterath und Hetzerath, Commerden, Genehen, Scheidt, Tenholt</u>										
1 Zum Wannenbusch (östl. Teil)	A11020403	20.000	20.000	20.000	-	-	-	-	20.000	
2 Kanalsanierung Granterath, Auf der Heide	A11020406	0	0	55.000	-	-	-	-	0	
3 Kanalsanierung Hetzerath, Am Spießhof	A11020407	0	0	40.000	-	-	-	-	0	

Pos. Bezeichnung	Auftragssachkonten A1102	Ansatz 2012 €	Ansatz Vorjahr €	Gesamtaus- gabebedarf €	Verpflichtungs- ermächtigung €	Finanzierungsmittel 2012				
						Zuweisungen €	Beiträge/ Erstattungen €	Tilgungs- erstattungen €	Darlehen €	
06 Stadtbezirk Lövenich, Katzem, Kleinbouslar										
1 Verlängerung Rainer-Langen-Weg	A11020503	0	0	50.000	-	-	-	-	0	
2 Kanalsanierung Katzem, Jägerstraße	A11020505	5.000	200.000	205.000	-	-	-	-	5.000	
3 Kanalsanierung Bruchstr.	A11020506	0	0	200.000	-	-	-	-	0	
4 Kanalsanierung Katzem, Am Nysterbach	A11020514	0	50.000	50.000	-	-	-	-	0	
5 Kanalsanierung Lövenich, Kasernenstr.	A11020515	40.000	20.000	60.000	-	-	-	-	40.000	
6 Kanalsanierung Lövenich, Hauptstr.	A11020516	450.000	100.000	550.000	-	-	-	-	450.000	
7 Kanalsanierung Lövenich, Am Hasenloch	A11020517	0	0	15.000	-	-	-	-	0	
8 Kanalsanierung Lövenich, Am Lerchenpfad	A11020518	110.000	80.000	110.000	-	-	-	-	110.000	
9 Kanalsanierung Lövenich, Hasseler Str.	A11020519	0	0	40.000	-	-	-	-	0	
10 Hydraulische Kanalsanierung Lövenich, Körrenziger Straße	A11020520	130.000	0	210.000	-	-	-	-	130.000	
11 Kanalsanierung Lövenich, Meinweg	A11020521	0	0	15.000	-	-	-	-	0	
12 Kanalsanierung Lövenich, Stettener Berg	A11020522	0	0	40.000	-	-	-	-	0	
13 Hydraulische Kanalsanierung Lövenich, In Lövenich	A11020523	0	0	450.000	-	-	-	-	0	
14 Hydraulische Kanalsanierung Lövenich, Kirchplatz	A11020524	0	0	100.000	-	-	-	-	0	
15 Kanalsanierung Lövenich, Gräthstraße	A11020525	0	0	5.000	-	-	-	-	0	
07 Stadtbezirk Kückhoven										
1 RÜB In Kückhoven, östl. Spitzberg, Strahldrossel	A11020600	15.000	15.000	15.000	-	-	-	-	15.000	
2 Kanalsanierung In Kückhoven, östl. Spitzberg	A11020603	0	0	125.000	-	-	-	-	0	
3 Hydraulische Kanalsanierung Kückhoven, Servatiusstr.	A11020604	360.000	0	360.000	-	-	-	-	360.000	

Pos.	Bezeichnung	Auftragssachkonten A1102	Ansatz 2012 €	Ansatz Vorjahr €	Gesamtaus- gabebedarf €	Verpflichtungs- ermächtigung €	Finanzierungsmittel 2012			
							Zuweisungen €	Beiträge/ Erstattungen €	Tilgungs- erstattungen €	Darlehen €
4	Hydraulische Kanalsanierung Kückhoven, Kleinend	A11020605	0	0	155.000	-	-	-	0	
5	Kanalvernetzung Kückhoven, Kastanienweg/In der Mosel	A11020606	10.000	0	10.000	-	-	-	10.000	
6	Kanalvernetzung Kückhoven, Kirchweg/Amselweg	A11020607	5.000	0	5.000	-	-	-	5.000	
7	Kanalsanierung Kückhoven, Spitzberg	A11020608	100.000	0	100.000	-	-	-	100.000	
8	Hydraulische Kanalsanierung Kückhoven, Hasenweg	A11020609	10.000	0	10.000	-	-	-	10.000	
9	Kanalsanierung Kückhoven, In Kückhoven	A11020610	50.000	0	50.000	-	-	-	50.000	
10	Hydraulische Vernetzung Kückhoven, Finkenweg	A11020611	0	0	15.000	-	-	-	0	
11	Kanalsanierung Kückhoven, In der Mosel	A11020612	10.000	0	10.000	-	-	-	10.000	
12	Kanalsanierung Kückhoven, Im Bonental	A11020613	40.000	0	40.000	-	-	-	40.000	
13	Kanalsanierung Kückhoven, Katzemer Str.	A11020614	40.000	0	40.000	-	-	-	40.000	
14	Netzerweiterung Kückhoven, Thingstraße nördl. L19	A11020615	0	0	10.000	-	-	-	0	
15	Kanalsanierung Kückhoven, Thingstraße/In Kückhoven	A11020616	0	0	80.000	-	-	-	0	
16	Netzwerweiterung Kückhoven, Immenweg	A11020617	0	0	20.000	-	-	-	0	
17	Netzerweiterung Kückhoven, südl. Quickstraße	A11020618	0	0	100.000	-	-	-	0	
08	<u>Stadtbezirk Keyenberg und Venrath, Berverath, Eigenbusch, Kaulhausen, Kuckum, Mennekrath, Neuhaus, Oberwestrich, Terheeg, Unterwestrich, Wockerath</u>									
1	Kanalsanierung Leinenweberstr.	A11020704	0	0	100.000	-	-	-	0	
2	Sammler RÜB Kaulhausen	A11020705	0	0	350.000	-	-	-	0	
3	Hydraulische Kanalsanierung Kaulhausen, In Kaulhausen	A11020706	0	0	110.000	-	-	-	0	
4	Hydraulische Kanalsanierung, Kaulhausen, Sammler a. d. Niers	A11020708	0	0	130.000	-	-	-	0	
5	Kanalsanierung Wockerath, Kölner Heerweg/Annastraße	A11020709	0	0	200.000	-	-	-	0	

Pos. Bezeichnung	Auftragssachkonten A1102	Ansatz 2012 €	Ansatz Vorjahr €	Gesamtaus- gabebedarf €	Verpflichtungs- ermächtigung €	Finanzierungsmittel 2012				
						Zuweisungen €	Beiträge/ Erstattungen €	Tilgungs- erstattungen €	Darlehen €	
09 Stadtbezirk Holzweiler, Immerath, Immerath (neu), Lützerath, Pesch.										
1 Immerath (neu), Umsiedlungsstandort	A11020800	20.000	20.000	2.345.000	-	-	20.000	-	0	
2 Seilerweg/Im Grünfeld/Weyerweg	A11020801	0	0	600.000	-	-	-	-	0	
<u>Alle Stadtteile</u>										
1 Sonstige Kanalvorhaben (kleinere Kanal- verlängerungen)	A11020905	30.000	30.000	30.000	-	-	22.000	-	8.000	
2 Sonstige Kanalvorhaben (kleinere Kanal- sanierungen)	A11020906	50.000	100.000	50.000	-	-	-	-	50.000	
3 Hausanschlüsse	A11020908	80.000	80.000	80.000	-	-	80.000	-	0	
4 Netzoptimierung	A11020912	300.000	250.000	1.000.000	-	-	-	-	300.000	
<u>e) Sonstiges</u>										
1 Außerordentliche Tilgung von Darlehen - Umschuldung	----	0	2.375.000	-	-	-	-	-	0	
		5.225.000	6.905.000		1.450.000	0	142.000	0	5.083.000	
Tilgung von Darlehen	----	2.200.000	2.199.000				abzüglich erwirtschafteter Abschrei- bungen gemäß Erfolgsplan	3.227.254		
Gesamtauszahlungsbedarf		7.425.000					davon für die Tilgung von Krediten	2.200.000	1.027.254	
										Kreditbedarf: 4.055.746

Übersicht
über die aus Verpflichtungsermächtigungen
voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen
- in 1.000 € -

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung in 2012	<u>voraussichtlich fällige Auszahlungen</u>		
			2013	2014	2015
1	Kanalsanierung Oerath - A11020010	150	150		
2	Kanalsanierung Brückstraße - A11020049	500	250	250	
3	HRB Beeckbach - A11020076	500	500		
4	Anpassungsmaßnahmen ARA Erkelenz - A11020902	300	300		
		1.450	1.200	250	0

Entwurf

**Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
(einschl. eines Investitionsprogramms)
für die Jahre 2011 - 2015
gemäß § 18 EigVO für den
Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz**

Teil A - Ergebnisplan

		Produktsachkonten	Erfolgsplan 2011 €	Erfolgsplan 2012 €	Erfolgsplan 2013 €	Erfolgsplan 2014 €	Erfolgsplan 2015 €
<u>Erläuterungen</u>							
1.	<u>Umsatzerlöse</u>						
1.1	Niederschlagswassergebühren	110201 432107	5.125.300	5.056.800	5.107.000	5.132.000	5.157.000
1.2	Schmutzwassergebühren	110201 432207	4.412.100	4.030.100	4.150.000	4.170.000	4.190.000
1.3	Gebühren für die Entsorgung privater Grundstücke	110201 432307	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
1.4	Auflösung empfangener Anschlußbeiträge	110201 446307	645.504	622.073	572.543	548.172	512.964
	Summe 1 :		10.185.904	9.711.973	9.832.543	9.853.172	9.862.964
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0	0	0	0	0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen (Anteil des Personals für vermögenswirksame Maßnahmen)	110201 446407	227.902	295.780	298.738	301.725	304.742
4.	<u>Sonstige betriebliche Erträge</u>						
4.1	Verkaufserlöse	110201 442107	0	0	0	0	0
4.2	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen)	110201 448707	100.000	416.800	100.000	0	0
4.3	Erstattung der Kosten für die Instandsetzung von Hausanschlüssen, Schadenersätze u.ä.	110201 446207	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4.4	Zuweisungen Land	110201 414107	0	0	0	0	0
	Summe 4 :		101.000	417.800	101.000	1.000	1.000

Produktsachkonten		Erfolgsplan 2011	Erfolgsplan 2012	Erfolgsplan 2013	Erfolgsplan 2014	Erfolgsplan 2015	
		€	€	€	€	€	
5.	<u>Materialaufwand</u>						
	a) <u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für bezogene Waren</u>						
5.1	Flockungsmittel, Betriebsstoffe u.a.	110201 527907	120.000	100.000	101.000	102.010	103.030
	b) <u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>						
5.2	Abwasser- und Bodenuntersuchungen	110201 524307	2.000	2.000	2.020	2.040	2.060
5.3	Schlammabeseitigung	110201 524407	260.000	200.000	202.000	204.020	206.060
5.4	Kanalreinigung	110201 524507	75.000	105.000	106.050	107.111	108.182
	Summe 5:		457.000	407.000	411.070	415.181	419.332
6.	<u>Personalaufwand</u>						
	a) <u>Bezüge, Löhne und Gehälter</u>						
	<u>Erstattung an Stadt</u>						
	- Beamte	110201 501107	110.452	114.583	115.729	116.886	118.055
	- tariflich Beschäftigte	110201 501207	526.861	630.625	636.931	643.300	649.733

Produktsachkonten	Erfolgsplan 2011 €	Erfolgsplan 2012 €	Erfolgsplan 2013 €	Erfolgsplan 2014 €	Erfolgsplan 2015 €	
<u>b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</u>						
<u>Erstattung an Stadt</u>						
- Beamte - Altersversorgung	110201 501107	39.820	46.353	46.817	47.285	47.758
- tariflich Beschäftigte - Altersversorgung	110201 501207	44.662	52.165	52.687	53.214	53.746
- tariflich Beschäftigte - Sozialversicherung	110201 501207	109.656	130.854	132.163	133.485	134.820
- Beihilfen Beamte	110201 501107	3.525	3.525	3.560	3.596	3.632
- Beihilfen tariflich Beschäftigte	110201 501207	3.063	3.838	3.876	3.915	3.954
<u>c) Personalverwaltungskostenpauschale</u>	110201 501907	141.524	157.387	158.961	160.551	162.157
Summe 6:		979.563	1.139.330	1.150.724	1.162.232	1.173.855
7. <u>Abschreibungen</u>						
<u>a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</u>	110201 571107					
- auf Kläranlagen, Pumpwerke u.a.		735.330	697.845	697.645	549.981	518.638
- auf Einrichtungen und Geräte (einschl. GWG)		9.520	7.560	5.738	4.132	2.512
- auf Hausanschlüsse		154.332	155.262	155.261	155.260	155.260
- auf sonstige Kanalanlagen		2.285.248	2.365.331	2.362.582	2.357.910	2.352.283
- EDV-Software		0	1.256	1.255	1.255	941
- Konzessionen		0	0	0	0	0
<u>b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten</u>		0	0	0	0	0
Summe 7:		3.184.430	3.227.254	3.222.481	3.068.538	3.029.634

	Produktsachkonten	Erfolgsplan 2011 €	Erfolgsplan 2012 €	Erfolgsplan 2013 €	Erfolgsplan 2014 €	Erfolgsplan 2015 €
8.	<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>					
8.01	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	15.000	15.000	15.150	15.302	15.455
8.02	Abwasserabgabe	210.000	220.000	222.200	224.422	226.666
8.03	Haltung von Fahrzeugen	10.000	10.000	10.100	10.201	10.303
8.04	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	15.000	15.000	15.150	15.302	15.455
8.05	Verwaltungskostenpauschale	119.175	131.062	132.373	133.697	135.034
8.06	Geschäftsaufwendungen	18.000	10.000	10.100	10.201	10.303
8.07	Versicherungen, Schadensleistungen	1.500	1.500	1.515	1.530	1.545
8.08	Lfd. Unterhaltung der Abwasserkanäle	100.000	60.000	60.600	61.206	61.818
8.09	Lfd. Unterhaltung der Kläranlagen	140.000	120.000	121.200	122.412	123.636
8.10	Lfd. Unterhaltung sonst. Abwasserbetriebsstellen	60.000	60.000	60.600	61.206	61.818
8.11	Bewirtschaftungskosten Kläranlagen u.ä.	60.000	50.000	50.500	51.005	51.515
8.12	Bewirtschaftungskost.Grundstücksentwässerungsanlag.	51.000	50.000	50.500	51.005	51.515
8.13	Bewirtschaftung - Energiekosten - Kläranlagen	340.000	290.000	292.900	295.829	298.787
8.14	Bewirtschaftung - Energiekosten -Pumpwerke etc.	160.000	180.000	181.800	183.618	185.454
8.15	Kanalkataster, Gutachten	55.000	50.000	50.500	51.005	51.515
8.16	Zuweisungen an Abwasserverbände	600.000	600.000	606.000	612.060	618.181
8.17	Dienstreisen	8.000	8.000	8.080	8.161	8.243
8.18	Mieten	500	3.500	3.535	3.570	3.606
8.19	Mitgliedsbeiträge	4.500	5.000	5.050	5.101	5.152
8.20	Zuweisungen "Klärschlamm-Entschädigungsfonds"	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	Summe 8 :	1.968.675	1.880.062	1.898.863	1.917.853	1.937.031

Produktsachkonten	Erfolgsplan 2011 €	Erfolgsplan 2012 €	Erfolgsplan 2013 €	Erfolgsplan 2014 €	Erfolgsplan 2015 €
9. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	0
11. <u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>					
11.1 Zinserstattung vom Niersverband	110201 461307	5.000	3.500	3.500	3.500
11.2 Stundungszinsen	110201 461507	1.000	1.000	1.000	1.000
11.3 Säumniszuschläge	110201 456207	19.000	20.000	20.000	20.000
11.4 Andere sonstige ordentliche Erträge	110201 459107	10.000	10.000	10.000	10.000
Summe 11:		35.000	34.500	34.500	34.500
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0	0
13. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>					
13.1 Kreditzinsen (einschl. aufgelaufener Zinsen gem. § 255 Abs.3 HGB aus Finanzierungsveträgen)					
Zinsaufwendungen an sonst.öffentl. Sonderrech.	110201 551607	85.000	68.000	63.400	60.000
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	110201 551707	557.100	663.000	700.900	731.300
Zinsaufwendungen für Liquiditätsdarlehen	110201 551717	75.000	75.000	75.000	75.000
Zinsaufwendungen sonst. inländ. Bereich	110201 551807	1.100.000	952.000	891.000	828.100
13.2 Sonstige Zinsen	110201 551807	0	0	0	0
Summe 13:		1.817.100	1.758.000	1.730.300	1.694.400
14. <u>Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>					
Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit errechnet sich aus der Aufrechnung der Ertragspositionen 1 bis 4 und 9 bis 11 und den Aufwandspositionen 5 bis 8 und 12 und 13: somit 2.048.407 €		2.143.038	2.048.407	1.853.343	1.932.193
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen		0	0	0	0

	Produktsachkonten	Erfolgsplan 2011 €	Erfolgsplan 2012 €	Erfolgsplan 2013 €	Erfolgsplan 2014 €	Erfolgsplan 2015 €
16.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0	0	0
17.	Außerordentliche Erträge 110201 491107	0	0	0	0	0
18.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
19.	Außerordentliches Ergebnis (Ermittelt durch Gegenüberstellung der Punkte 17 und 18)	0	0	0	0	0
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0
21.	Sonstige Steuern 110201 544107	500	500	500	500	500
	Jahresgewinn	2.142.538	2.047.907	1.852.843	1.931.693	2.005.254

Teil B - Finanzplanung mit Investitionsprogramm

Lfd. Nr	Bezeichnung der Maßnahme	Auftragssachkonten A 1102	Gesamtausgabebedarf	nachrichtlich		Mittelbereitstellung							Finanzierung					Finanzierungsart
				Über den Ansatz 2011 bereitgestellt/ eingespart (+/-)	2012 und später neu veranschlagt	bisher bereitgestellt	2011	2012	2013	2014	2015	Vorjahre	2011	2012	2013	2014	2015	
				T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
I. Sachanlagen																		
a) Grundstücke ohne Bauten																		
1	Sonstiger Grunderwerb	A11020900	0			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	
b) Bewegl. Sachen des Anlagevermögens																		
1	Erwerb von Vermögensgegenständen - 081171	A11020901	40			251	-	40	-	-	-	251	-	40	-	-	10	
2	Anschaffung eines KFZ - 075171	A11020901B	50			-	50	-	-	-	-	-	50	-	-	-	10	
c) Abwasseranlagen - Kläranlagen																		
1	Anpassungsmaßnahmen ARA Erkelenz-Mitte - 785207	A11020902	2.055	-12		1.067	300	200	300	100	100	1.067	300	200	300	100	100	10
2	Anpassungsmaßnahmen Abwasserbetriebsstellen - 785207	A11020903	659			439	80	50	30	30	30	439	80	50	30	30	30	10
d) Abwasseranlagen - Kanalanlagen -																		
01 Stadtbezirk Erkelenz-Mitte, Oerath, Borschemich, Borschemich (neu), Bellinghoven																		
1	Stauraumkanal Mühlenfeld	A11020004	2.515	12		2.443	50	10	-	-	-	2.443	50	10	-	-	-	10
2	Kanalsanierung Oerath	A11020010	200			-	-	50	150	-	-	-	-	50	150	-	-	10
3	Kanalsanierung Aachener Str., Bereich Hagelkreuz	A11020027	60			-	-	60	-	-	-	-	-	60	-	-	-	10
4	Kanalsanierung Am Schneller	A11020028	110			-	-	110	-	-	-	-	-	110	-	-	-	10
5	Kanalsanierung Kolberger Str.	A11020032	80			-	-	80	-	-	-	-	-	80	-	-	-	10
6	Kanalsanierung Memelstr.	A11020035	20			-	-	20	-	-	-	-	-	20	-	-	-	10
7	Kanalerweiterung Mühlenstraße (südl. Bahn)	A11020036	1.412			12	900	500	-	-	-	12	900	500	-	-	-	10
8	Neußer Str., westl. Mühlenstr.	A11020038	320			-	-	-	-	320	-	-	-	-	-	320	-	10
9	Kanalsanierung Parkweg	A11020039	40		-40	-	40	40	-	-	-	-	40	40	-	-	-	10
10	Kanalerweiterung Roermonder Straße	A11020040	400			-	250	150	-	-	-	-	250	150	-	-	-	10
11	Kanalsanierung Rosenstraße	A11020042	285	100		-	180	5	-	-	-	-	180	5	-	-	-	10
12	Kanalsanierung Erkelenz-Mitte, Südpromenade	A11020043	400			-	-	-	-	400	-	-	-	-	-	400	-	10
13	Kanalsanierung von Reumont-Str.	A11020044	80			-	-	80	-	-	-	-	-	80	-	-	-	10

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Auftragssachkonten A 1102	Gesamtausgabebedarf	nachrichtlich		Mittelbereitstellung							Finanzierung					Finanzierungsart
				Über den Ansatz 2011 bereitgestellt/ eingespart (+/-)	2012 und später neu veranschlagt	bisher bereitgestellt	2011	2012	2013	2014	2015	Vorjahre	2011	2012	2013	2014	2015	
			T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
14	Kanalsanierung Westpromenade (Zehnthofweg bis Roermonder Str.)	A11020045	250			-	-	250	-	-	-	-	-	250	-	-	-	10
15	Kanalsanierung Zehnthofweg	A11020047	80			-	-	80	-	-	-	-	-	80	-	-	-	10
16	Kanalsanierung Brückstraße (Mühlenfeld bis Ziegelgasse)	A11020049	1.000			-	-	250	500	250	-	-	-	250	500	250	-	10
17	Kanalsanierung Graf-Reinald-Str.	A11020051	100			-	-	100	-	-	-	-	-	100	-	-	-	10
18	Kanalsanierung Schulring	A11020071	50			-	-	-	-	-	50	-	-	-	-	-	50	10
19	Kanalsanierung Schulring - Höfe	A11020072	200			-	-	-	-	-	200	-	-	-	-	-	200	10
20	Sanierung Koepestraße	A11020073	250			-	-	250	-	-	-	-	-	250	-	-	-	10
21	Hydraulische Sanierung Oestricher Str.	A11020075	1.230	-120		-	1.300	50	-	-	-	-	1.300	50	-	-	-	10
22	Hochwasserrückhaltebecken Beeckbach	A11020076	1.300			-	100	200	500	500	-	-	100	200	500	500	-	10
23	Sanierung Brückstr./Kreisverkehr Burgparkplatz	A11020077	250			-	-	-	-	250	-	-	-	-	-	250	-	10
24	Entwässerungsanlagen Borschemich (neu)	A11020700	2.589		2.539	30	20	-	-	-	2.539	30	20	-	-	-	-	8
25	Hydraulische Kanalsanierung Erkelenz, Bernhard-Hahn-Str.	A11020085	430			-	-	430	-	-	-	-	-	430	-	-	-	10
26	Kanalsanierung Schulring - Am Friedhof	A11020086	215			-	-	215	-	-	-	-	-	215	-	-	-	10
02	<u>Stadtbezirk Gerderath, Fronderath, Gerderhahn, Moorheide, Vossem</u>																	
1	Anteil Kanalsanierung Gerderath	A11020100	40			-	40	-	-	-	-	-	40	-	-	-	-	10
2	Kanalisation Engerten Bungert	A11020101	15			-	-	-	-	15	-	-	-	-	-	15	-	10
3	Regenüberlaufbecken Spartastraße/Barbararing	A11020103	203		-125	3	125	-	200	-	-	3	125	-	200	-	-	10
4	Stichstraße "In Gerderhahn" (Bebauungsplan III/3 2. Änderung)	A11020104	10			-	-	10	-	-	-	-	-	10	-	-	-	10
5	Floßbach (östl. Teil)	A11020108	250			-	-	-	250	-	-	-	-	-	250	-	-	10

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Auftragssachkonten A 1102	Gesamtausgabebedarf	nachrichtlich		bisher bereitgestellt	Mittelbereitstellung					Finanzierung					Finanzierungsart	
				Über den Ansatz 2011 bereitgestellt/ eingespart (+/-)	2012 und später neu veranschlagt		2011	2012	2013	2014	2015	Vorjahre	2011	2012	2013	2014		2015
			T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€		
03	<u>Stadtbezirk Schwanenberg, Geneiken, Genfeld, Genhof, Grambusch, Lentholt</u>																	
04	<u>Stadtbezirk Golkraath, Houverath, Houverather Heide, Hoven, Matzerath</u>																	
1	Regenklärbecken Matzerath	A11020300	100		-100		100	100					100	100				10
2	Regenklärbecken Houverath	A11020301	200						50	150					50	150		10
3	Matzerath, Schwarzer Weg	A11020302	40	20			20						20					10
05	<u>Stadtbezirk Granterath und Hetzerath, Commerden, Genehen, Scheidt, Tenholt</u>																	
1	Zum Wahrenbusch (östl. Teil)	A11020403	20		-20		20	20					20	20				10
2	Kanalsanierung Granterath, Auf der Heide	A11020406	55						55						55			10
3	Kanalsanierung Hetzerath, Am Spießhof	A11020407	40							40							40	10
06	<u>Stadtbezirk Lövenich, Katzem, Kleinbouslar</u>																	
1	Verlängerung Rainer-Langen-Weg	A11020503	50							50							50	10
2	Kanalsanierung Jägerstraße	A11020505	205				200	5					200	5				10
3	Kanalsanierung Bruchstr.	A11020506	200						200						200			10
4	Katzem, Am Nysterbach, Kanalsanierung	A11020514	50				50						50					10
5	Kanalsanierung Lövenich, Kasernenstr.	A11020515	60				20	40					20	40				10
6	Kanalsanierung Lövenich, Hauptstr.	A11020516	550				100	450					100	450				10
7	Kanalsanierung Lövenich, Am Hasenloch	A11020517	15						15						15			10
8	Kanalsanierung Lövenich, Am Lerchenpfad	A11020518	110		-80		80	110					80	110				10
9	Kanalsanierung Lövenich, Hasseler Str.	A11020519	40							40						40		10
10	Hydraulische Kanalsanierung Lövenich, Körrenziger Straße	A11020520	210					130		80				130		80		10
11	Kanalsanierung Lövenich, Meinweg	A11020521	15							15						15		10

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Auftragssachkonten A 1102	Gesamtausgabebedarf T€	nachrichtlich		Mittelbereitstellung							Finanzierung					Finanzierungsart
				Über den Ansatz 2011 bereitgestellt/ eingespart (+/-) T€	2012 und später neu veranschlagt T€	bisher bereitgestellt T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	Vorjahre T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	
12	Kanalsanierung Lövenich, Stettener Berg	A11020522	40			-	-	-	40	-	-	-	-	-	-	40	-	10
13	Hydraulische Kanalsanierung Lövenich, In Lövenich	A11020523	450			-	-	-	-	450	-	-	-	-	-	-	450	10
14	Hydraulische Kanalsanierung Lövenich, Kirchplatz	A11020524	100			-	-	-	-	100	-	-	-	-	-	-	100	10
15	Kanalsanierung Lövenich, Gräthstraße	A11020525	5			-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	5	10
07	<u>Stadtbezirk Kückhoven</u>																	
1	RÜB In Kückhoven, östl. Spitzberg, Strahldrossel	A11020600	15		-15	-	15	15	-	-	-	-	15	15	-	-	-	10
2	Kanalsanierung In Kückhoven, östl. Spitzberg	A11020603	125			-	-	-	125	-	-	-	-	-	125	-	-	10
3	Hydraulische Kanalsanierung Kückhoven, Servatiusstr.	A11020604	360			-	-	360	-	-	-	-	-	360	-	-	-	10
4	Hydraulische Kanalsanierung Kückhoven, Kleinend	A11020605	155			-	-	-	-	155	-	-	-	-	-	-	155	10
5	Kanalvernetzung Kückhoven, Kastanienweg/In der Mosel	A11020606	10			-	-	10	-	-	-	-	-	10	-	-	-	10
6	Kanalvernetzung Kückhoven, Kirchweg/Amselweg	A11020607	5			-	-	5	-	-	-	-	-	5	-	-	-	10
7	Kanalsanierung Kückhoven, Spitzberg	A11020608	100			-	-	100	-	-	-	-	-	100	-	-	-	10
8	Hydraulische Kanalsanierung Kückhoven, Hasenweg	A11020609	10			-	-	10	-	-	-	-	-	10	-	-	-	10
9	Kanalsanierung Kückhoven, In Kückhoven	A11020610	50			-	-	50	-	-	-	-	-	50	-	-	-	10
10	Hydraulische Vernetzung Kückhoven, Finkenweg	A11020611	15			-	-	-	-	15	-	-	-	-	-	-	15	10
11	Kanalsanierung Kückhoven, In der Mosel	A11020612	10			-	-	10	-	-	-	-	-	10	-	-	-	10
12	Kanalsanierung Kückhoven, Im Bonental	A11020613	40			-	-	40	-	-	-	-	-	40	-	-	-	10
13	Kanalsanierung Kückhoven, Katzemer Str.	A11020614	40			-	-	40	-	-	-	-	-	40	-	-	-	10
14	Netzerweiterung Kückhoven, Thingstraße nördl. L19	A11020615	10			-	-	-	-	10	-	-	-	-	-	-	10	10
15	Kanalsanierung Kückhoven, Thingstraße/In Kückhoven	A11020616	80			-	-	-	-	80	-	-	-	-	-	-	80	10
16	Netzwerweiterung Kückhoven, Immenweg	A11020617	20			-	-	-	-	20	-	-	-	-	-	-	20	10
17	Netzerweiterung Kückhoven, süd. Quickstraße	A11020618	100			-	-	-	-	100	-	-	-	-	-	-	100	10

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Auftragssachkonten A 1102	Gesamtausgabebedarf	nachrichtlich		Mittelbereitstellung						Finanzierung					Finanzierungsart	
				Über den Ansatz 2011 bereitgestellt/ eingespart (+/-)	2012 und später neu veranschlagt	bisher bereitgestellt	2011	2012	2013	2014	2015	Vorjahre	2011	2012	2013	2014		2015
			T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€		
08	<u>Stadtbezirk Keyenberg und Venrath, Berverath, Etgenbusch, Kaulhausen, Kuckum, Mennekrath Neuhaus, Oberwestrich, Terheeg, Unterwestrich, Wockerath</u>																	
1	Kanalsanierung Leinenweberstr.	A11020704	100							100						100	10	
2	Sammler RÜB Kaulhausen	A11020705	350					350						350			10	
3	Hydraulische Kanalsanierung Kaulhausen, In Kaulhausen	A11020706	110							110						110	10	
4	Hydraulische Kanalsanierung, Kaulhausen, Sammler a. d. Niers	A11020708	130							130						130	10	
5	Kanalsanierung Wockerath, Kölner Heerweg/Annastraße	A11020709	200							200						200	10	
09	<u>Stadtbezirk Holzweiler, Immerath, Immerath (neu), Lützerath, Pesch</u>																	
1	Immerath (neu), Umsiedlungsstandort	A11020800	2.345		-20	2.325	20	20				2.325	20	20			8	
2	Seilerweg/Im Grünfeld/Weyerweg	A11020801	600						600						600		10	
	<u>Alle Stadtteile</u>																	
1	Sonstige Kanalvorhaben (kleinere Kanalverlängerungen)	A11020905	30				30	30	30	30		22	22	22	22	22	7	
2	Sonstige Kanalvorhaben (kleinere Kanalsanierungen)	A11020906	50		-100		100	50	50	50		100	50	50	50	50	10	
3	Hausanschlüsse	A11020908	80				80	80	80	80		80	80	80	80	80	10	
4	Netzoptimierung	A11020912	1.000		-250		250	300	250	250	200	250	300	250	250	200	10	
	<u>Sonstiges</u>																	
1	Tilgung von Darlehen	A11020911	2.200				2.199	2.200	2.230	2.301	2.334		2.199	2.200	2.230	2.301	2.334	10
2	Außerordentliche Tilgung von Darlehen - Umschuldung	-	0				2.375	0	4.631	0	0		2.375	0	4.631	0	0	7
	Gesamtsummen:		28.083	0		9.079	9.104	7.425	10.596	4.901	4.639	9.079	9.104	7.425	10.596	4.901	4.639	
	<u>Aufgliederung der Finanzierung</u>																	
	Landesmittel												0	0	0	0	0	2
	Zuweisungen Gemeindeverbände												0	0	0	0	0	3
	Beiträge												80	80	80	80	80	5
	Tilgungserstattungen												2.397	22	4.653	22	22	7
	Finanzierung durch Fa. RWE Power AG												50	40	0	0	0	8
	Eigenmittel/Kredite												6.577	7.283	5.863	4.799	4.537	10
	- davon Abschreibungsmittel												3.184	3.227	3.222	3.069	3.030	
	- davon Kredite												3.393	4.056	2.641	1.730	1.507	



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/208/2011
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 23.11.2011 Verfasser: Amt 20 Darina Esser
8. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.12.2011	Bau- und Betriebsausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In der Ihnen als **Anlage** vorliegenden Gebührenkalkulation schlägt Ihnen die Betriebsleitung vor, die Gebühr für die **Niederschlagswassergebühr** von bisher 1,07 €/m² zum 01.01.2012 auf **0,98 €/m² befestigter Fläche zu senken** sowie die **Schmutzwassergebühr** auf **1,91 €/m³ bezogener Frischwassermenge in 2012 zu belassen**.

Insgesamt vermindern sich die auf Gebühren umzulegenden Kosten in 2012 um ca. 114.500 € gegenüber 2011. Diese Verminderung ergibt sich aus verminderten Aufwendungen im Betriebsaufwand von ca. 46.800 € sowie beim Finanzaufwand von ca. 67.700 €. Sowohl beim Betriebsaufwand als auch beim Finanzaufwand verteilen sich die Kostenvermindernungen auf verschiedene Finanzposten. Größtenteils handelt es sich dabei um Anpassungen an die aktuelle Kostenentwicklung im Jahre 2011.

Gebührenmindernd wirkt sich bei der Berechnung Schmutzwassergebühr aus, dass nach der Gebührennachkalkulation 2010 eine Gebührenrückstellung von ca. 764.000 € festgestellt werden konnte. Diese soll in drei Schritten gebührenmindernd aufgelöst werden. Für 2012 werden daher zusätzliche Erträge von 416.800 € gebührenmindernd eingeplant. Daraus resultierend wird vorgeschlagen, die **Schmutzwassergebühr auf 1,91 €/m³ bezogener Frischwassermenge in 2012 zu belassen**. Für die Kunden, bei denen die Reinigung des Abwassers von einem Dritten (z.B. Niersverband) vorgenommen wird, verbleiben die zu veranlagende Gebührenanteile für den Transport des Schmutzwassers ebenfalls auf 0,37 €/m³.

Bei der Niederschlagswassergebühr wurden in 2010 die befestigten Flächen neu ermittelt, von denen Niederschlagswasser in das Kanalnetz eingeleitet wird. Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass dadurch ca. 700.000 m² mehr befestigte

Flächen ermittelt werden konnten. Dies wirkt sich gebührenmindernd auf die Niederschlagswassergebühr in 2012 aus. Es wird daher vorgeschlagen diese von 1,07 €/m² auf 0,98 €/m² befestigter Fläche zu senken.

Soweit diesem Vorschlag gefolgt wird, können die bereits ohnehin schon landesweit sehr günstigen Abwasserbeseitigungsgebühren nochmals merklich reduziert werden.

Die Betriebsleitung bittet um Zustimmung zur beigefügten Satzungsänderung.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte 8. Änderung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 wird hiermit erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Abwassergebührenkalkulation für 2012

8. Änderung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004

Abwassergebührenkalkulation für 2012

I. Aufwand	Abschluss 2010 €	Ansatz 2011 €	Ansatz 2012 €	Kostenstellen RW €	SW €	Anteil des SW für Transport €	Anteil des SW für Reinigung €
1. Betriebsaufwand							
1.01 Personalaufwand	596.293,12	610.137,00	686.144,00	327.771,00	358.373,00	70.376,14	287.996,86
1.02 Flockungsmittel, Betriebsstoffe u. a.	81.638,54	120.000,00	100.000,00	47.770,00	52.230,00		52.230,00
1.03 Abwasser- und Bodenuntersuchungen	327,25	2.000,00	2.000,00	955,00	1.045,00		1.045,00
1.04 Klärschlammbehandlungen	196.643,14	260.000,00	200.000,00	95.540,00	104.460,00		104.460,00
1.05 Kanalreinigung	98.640,13	75.000,00	105.000,00	50.159,00	54.841,00	54.841,00	
1.06 Besondere Aufwendungen f. Bedienstete	10.970,05	15.000,00	15.000,00	7.166,00	7.834,00	1.538,42	6.295,58
1.07 Dienstreisen	4.789,75	8.000,00	8.000,00	3.822,00	4.178,00	820,46	3.357,54
1.08 Abwasserabgabe	213.531,33	210.000,00	220.000,00	105.094,00	114.906,00		114.906,00
1.09 Haltung von Fahrzeugen	6.776,54	10.000,00	10.000,00	4.777,00	5.223,00	5.223,00	
1.10 Geräte, Ausstattungen und Ausrüstungsgegenstände	16.233,48	15.000,00	15.000,00	7.166,00	7.834,00	1.538,42	6.295,58
1.11 Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	15.767,01	18.000,00	10.000,00	4.777,00	5.223,00	1.025,68	4.197,32
1.12 Versicherungen, Schadensleistungen	0,00	1.500,00	2.000,00	955,00	1.045,00	205,21	839,79
1.13 Lfd. Unterhaltung der Abwasserkanäle	40.924,09	100.000,00	60.000,00	28.662,00	31.338,00	31.338,00	
1.14 Lfd. Unterhaltung der Kläranlagen	99.940,25	140.000,00	120.000,00	57.324,00	62.676,00		62.676,00
1.15 Lfd. Unterhaltung sonst. Abwasserbetriebsstellen	81.537,76	60.000,00	60.000,00	28.662,00	31.338,00	31.338,00	
1.16 Bewirtschaftungskosten Grundstücksentwässerungsanlagen	37.417,19	51.000,00	50.000,00	23.885,00	26.115,00	5.128,38	20.986,62
1.17 Bewirtschaftungskosten Kläranlagen	34.604,65	60.000,00	50.000,00	23.885,00	26.115,00		26.115,00
1.18 Energiekosten - Kläranlagen	313.664,53	340.000,00	290.000,00	138.533,00	151.467,00		151.467,00
1.19 Energiekosten - Pumpwerke etc.	159.425,25	160.000,00	180.000,00	85.986,00	94.014,00	94.014,00	
1.20 Kanalkataster, Gutachten	198.477,46	55.000,00	50.000,00	23.885,00	26.115,00	26.115,00	
1.21 Innere Verrechnungen	222.177,24	260.699,00	288.449,00	137.792,00	150.657,00	19.585,54	131.071,46
1.22 Mieten	1.621,52	500,00	3.500,00	1.672,00	1.828,00		1.469,02
1.23 Mitgliedsbeiträge	4.086,12	4.500,00	5.000,00	2.389,00	2.611,00	512,74	2.098,26
1.24 Sonstige Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischenergebnis - 1 - 3	2.435.486,40	2.576.836,00	2.530.093,00	1.208.627,00	1.321.466,00	343.958,97	977.507,03

Abwassergebührenkalkulation für 2012

	Abschluss		Ansatz		Kostenstellen RW	SW	Anteil des SW	
	2010	2011	2012	€			für Transport	für Reinigung
	€	€	€	€	€	€	€	€
2. Finanzaufwand								
2.01 Kalk. Abschreibung des Anlagekapitals	3.099.965,54	3.230.353,00	3.184.748,00	1.792.344,89	1.392.403,11	273.435,66	1.118.967,45	
2.02 Kalk. Verzinsung des Anlagekapitals	3.191.948,86	3.315.685,00	3.238.502,00	1.959.131,00	1.279.371,00	251.238,78	1.028.132,22	
2.03 Zuweisungen an Abwasserverbände	553.094,82	600.000,00	600.000,00	119.820,00	480.180,00		480.180,00	
2.04 Zuweisungen "Klärschlamm-Entschädigungsfonds"	0,00	1.000,00	1.000,00	198,00	802,00		802,00	
Rückstellungen	209.997,73	320.051,00	261.427,00	200.962,00	60.465,00	11.873,92	48.591,08	
Auflösung von Rückstellungen aus Vorjahren	0,00	-35.091,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Auflösung von Rückstellungen	-268.622,17	-320.051,00	-261.427,00	-200.962,00	-60.465,00	-11.873,92	-48.591,08	
Zwischenergebnis - 2 - :	6.786.384,78	7.091.947,00	7.024.250,00	3.871.493,89	3.152.756,11	524.674,44	2.628.081,67	
3. Gesamtaufwand	9.221.871,18	9.668.783,00	9.554.343,00	5.080.120,89	4.474.222,11	868.633,41	3.605.588,70	
II. Erträge (ohne Gebühren)								
Gesamtaufwand (vgl. I.3)			9.554.343,00	5.080.120,89	4.474.222,11	868.633,41	3.605.588,70	
abzgl. sonstige Erträge								
Überschuss(-)/Zuschussbedarf(+) aus Vorjahren			34.500,00	-16.481,00	-18.019,00	-3.498,24	-14.520,76	
Gebührenfähiger Aufwand					4.039.403,11	784.216,88	3.255.186,23	

III. Gebührensätze für 2012

a) Niederschlagswasser :	5.160.000,00 m ²	= 0,98 €/m ²	befestigter Fläche
b) Schmutzwasser :	2.110.000,00 m ³	= 1,91 €/m ³	bezogener Frischwassermenge

Die Niederschlagswassergebühr sinkt im Jahre 2012 von 1,07 €/m² auf 0,98 €/m².
Die Schmutzwassergebühr verbleibt auch im Jahre 2012 auf 1,91 €/m³.

Aufgestellt

Erkelenz, den 02.11.2011


 Schmitz
 Kfm. Werkleiter

- Entwurf -

8. Änderungssatzung

vom 21. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S.666), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 366), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 438), hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 21. Dezember 2011 folgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - beschlossen:

Artikel 1

§ 29 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche jährlich 0,98 €.“

Artikel 2

Inkrafttreten:

Vorstehende Regelungen treten zum 01.01.2012 in Kraft.

Peter Jansen
Bürgermeister

Schriefführer



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/614/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.11.2011 Verfasser: Amt 10 Thomas Rolfs
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 02.11.2010: Korruptionsprävention und -bekämpfung; hier: Einrichtung eines auf Vergaben spezialisierten Vergabeamtes bei der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.11.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 21.09.2011 wurden die Ergebnisse des Gutachtens über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle durch die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH vorgestellt. Das Gutachten wurde zwischenzeitlich unter Dokumente im Ratsinformationssystem eingestellt.

Nach Präsentation des Gutachtens wurde insbesondere über den in der Beschlussvorlage der Verwaltung aufgeführten Personalmehrbedarf und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen diskutiert. Wegen weiteren bestehenden Beratungsbedarfs der Fraktionen wurde der Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses zurückgestellt.

Hinsichtlich des Tatbestands wird grundsätzlich auf die Beschlussvorlage zum TOP 2 der Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2011 verwiesen. Seitens der Verwaltung wird unverändert vorgeschlagen, dem Gutachten der Kommunal- und Abwasserberatung zu folgen und aus Gründen der Korruptionsprävention, einer effizienteren Durchführung von Vergabeverfahren und mehr Rechtssicherheit eine zentrale Vergabestelle in der Variante B einzurichten.

Wie bereits in der letzten Sitzung des Hauptausschusses dargestellt, führt die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle unweigerlich vorübergehend zu einem geringfügigen Stellenmehranteil, da personelle Einspareffekte im Rahmen der in den Fachämtern eintretenden Entlastungen nur mittel- bis langfristig erzielt werden können. Dies liegt darin begründet, dass im derzeit dezentral organisierten

Vergabewesen insgesamt 56 Mitarbeiter(innen) innerhalb der Verwaltung Aufgaben im Vergabeverfahren wahrnehmen. Bei der weit überwiegenden Mehrheit der 56 Mitarbeiter(innen) machen diese Aufgaben jedoch nur einen geringfügigen Stellenanteil aus und nehmen dabei bezogen auf die wöchentliche Arbeitszeit zwischen wenigen Minuten und bis zu vier Stunden in Anspruch.

Lediglich bei vier Stellen ergeben sich in der Stellenbemessung signifikante Einsparungen. Die Einspareffekte liegen in diesen Fällen zwischen 7 und 16 Stunden pro Woche. Eine Besetzung der zentralen Vergabestelle aus dem Kreis dieser vier Stelleninhaber(innen) ist jedoch nicht möglich, da bei allen Stellen der Anteil anderer wahrzunehmender Aufgaben zu hoch ist und diese Aufgaben wegen der bestehenden Personalauslastung nicht auf andere Mitarbeiter(innen) im jeweiligen Fachamt verteilt werden können. Diese vier Stellen erhalten im Stellenbesetzplan entsprechende kw-Vermerke zur Reduzierung des Stellenumfangs, die beim nächsten Personalwechsel oder bei Änderungen des Aufgabenbereichs umzusetzen sind.

Der Personalbedarf für die zentrale Vergabestelle liegt bei 2 (Vollzeit-)Stellen. Vorbehaltlich der endgültigen Stellenbewertung wird die Einstufung in EG 8 TVöD und EG 10 TVöD erfolgen. Die Besetzung der EG 8-Stelle soll durch Personalumverteilung aus dem Stellenbesetzungsplan 2011 und mithin ohne Stellenplanausweitung erfolgen. Für die EG 10-Stelle ist eine neue Planstelle im Stellenplan 2012 auszuweisen.

Eine Personalrotation im Bereich der zentralen Vergabestelle gestaltet sich insbesondere für eine Stadtverwaltung in der Größenordnung von Erkelenz schwierig, da hier zumeist nicht ausreichend und spezifisch qualifiziertes Personal vorhanden ist. Personalwirtschaftlich ist Personalrotation ein schwierig zu handhabendes Instrument, da hiermit in hoch spezialisierten Arbeitsbereichen zumindest vorübergehende Effizienzeinbußen verbunden sind. Zudem kann sich fremdbestimmte Personalrotation demotivierend auf die Mitarbeiter(innen) auswirken. Für die zentrale Vergabestelle soll jedoch im Rahmen der Möglichkeiten und insbesondere vorbehaltlich der Einhaltung von arbeits- und beamtenrechtlichen Vorschriften eine Personalrotation angestrebt werden. Nötigenfalls sind alternative Präventionsinstrumente heranzuziehen.

Vergabeentscheidungen lassen keinen Handlungsspielraum für Ermessensentscheidungen, da ausschließlich die Verfahrensvorgaben der Verdingungsordnungen anzuwenden sind. Aus diesem Grunde wird auch weiterhin vorgeschlagen, der Empfehlung des Gutachtens dahingehend zu folgen, die Einbindung der einzelnen Fachausschüsse bei Vergabeentscheidungen anzupassen und die Verwaltung künftig bei Entscheidung über eine Maßnahme gleichzeitig zu beauftragen, die Leistungen gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften auszuschreiben und dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen. Die auf diese Weise entfallenden, teilweise zeitintensiven Sitzungsvorlagen führen zu Zeitersparnissen in den Fachämtern bzw. der zentralen Vergabestelle in Höhe von ca. 60 Arbeitsstunden jährlich. Diese können wiederum für andere Aufgaben verwendet werden oder mittel- bis langfristig in die Reduzierung von Personalressourcen einfließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„1. Der Rat empfiehlt dem Bürgermeister, in der Verwaltung eine zentrale Vergabestelle in Anlehnung an die im Gutachten der Kommunal- und Abwasserberatung NRW dargestellte Variante B einzurichten.

2. Im Stellenplan 2012 ist für die zentrale Vergabestelle eine neue Planstelle auszuweisen.

3. Hinsichtlich des Personals der zentralen Vergabestelle ist eine Personalrotation vorzusehen. Im Rahmen der Möglichkeiten und Stellennachfolgeplanung soll das Personal – vorbehaltlich der Einhaltung arbeits- und beamtenrechtlicher Vorschriften – alle 5-8 Jahre wechseln. Nötigenfalls sind alternative Präventionsinstrumente heranzuziehen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse in Bezug auf die Einbindung in Vergabeverfahren vorzubereiten und bis zur Arbeitsaufnahme der zentralen Vergabestelle zur Entscheidung vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle verursacht in erster Linie Personalkosten. Die voraussichtlichen monatlichen Kosten belaufen sich bei Eingruppierung in Entgeltgruppe 10, Stufe 4 TVöD auf 4.250 Euro, die jährlichen Folgekosten betragen voraussichtlich 54.680 Euro. Die voraussichtlichen monatlichen Kosten der zweiten Stelle belaufen sich bei Eingruppierung in Entgeltgruppe 8, Stufe 4 TVöD auf 3.310 Euro, die jährlichen Folgekosten betragen voraussichtlich 42.950 Euro. Eine zusätzliche finanzielle Belastung für den städtischen Haushalt ergibt sich jedoch nur durch die neu einzurichtende und zu besetzende EG 10-Stelle.

Den entstehenden Personalkosten stehen Einspareffekte gegenüber, die sich aus den Entlastungen in den Fachämtern ergeben. Wie oben ausgeführt, können die Einspareffekte jedoch erst im Laufe der Jahre im Rahmen von Personalfluktuations- oder Aufgabenänderungen erzielt werden.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/123/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 02.11.2011 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Erlass einer neuen ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz gemäß § 27 Abs. 1, 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG NW) zum 01.01.2012 unter Ablösung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz vom 01.01.1994	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.11.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz vom 01. Januar 1994 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderung vom 28. Dezember 2001 würde gemäß § 30 der Verordnung spätestens am 31. Dezember 2013 ungültig werden.

Nach einer Geltungsdauer von nunmehr bereits fast siebzehn Jahren ist der Inhalt der Verordnung nach Auffassung der Verwaltung insoweit überholungsbedürftig, als Regelungen aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften überflüssig geworden sind oder inhaltlich zu ungenau oder unvollständig formuliert wurden.

Bei der Erstellung der neuen überarbeiteten Verordnung, die als Entwurf dieser Beschlussvorlage beigefügt ist, hat sich die Verwaltung an der Musterverordnung (Stand: September 2009) des Städte- und Gemeindebundes NRW, als auch an Verordnungsbeispielen anderer Kommunen im Kreisgebiet orientiert, und die Verordnung auf die Verhältnisse in der Stadt Erkelenz abgestimmt.

Die ebenfalls als Anlage beigefügte Gegenüberstellung der alten und neuen Verordnung zeigt die Veränderungen auf.

Die Verwaltung hat auf eine Regelung der Geltungsdauer in der neuen Verordnung verzichtet. Damit beträgt diese gemäß § 32 Abs.1 Satz 3 des Ordnungs-

behördengesetzes NRW (OBG NW) automatisch und maximal zwanzig Jahre gerechnet ab Inkrafttreten.

Die Verwaltung schlägt vor, die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Erkelenz in der Form zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt ist.

Gemäß § 27 Abs. 4 OBG NW i.V.m § 41 Abs. 1 Buchstabe f Gemeindeordnung NRW (GO NW) ist der Rat zuständig.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Der dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung
Gegenüberstellung alte/neue Verordnung

ENTWURF

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz vom 01. Januar 2012

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM vom 8.12.2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793), wird von der Stadt Erkelenz als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 05. Oktober 2011 für das Gebiet der Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter, Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Schutzvorkehrungen
- § 13 Landwirtschaft
- § 14 Brauchtumsfeuer, Fackelumzüge
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten, Aufhebung

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe, Waldungen sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist untersagt,
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.

2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
3. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen Fahrzeuge aller Art zu reparieren, es sei denn, der Schaden kann nur am Entstehungsort behoben werden.
4. in den Anlagen zu übernachten.
5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
6. die Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung außerhalb der Wege zu betreten.
7. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für das Befahren zur Durchführung von Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Rollstühlen, sofern Personen nicht behindert werden.
8. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
9. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle sowie Schiebekappen für Wasser- und Gasleitungen zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
11. Musik, Gesang oder Schauspiel vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Schulen, Krankenanstalten, Altersheimen, Kirchen und Friedhöfen oder während kirchlicher Veranstaltungen, insbesondere Prozessionen, Leichenbegängnisse und Gottesdiensten, darzubieten.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrsein-

richtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise äußerlich zu verändern.

§ 5

Tiere

- (1) Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, insbesondere auf Wirtschaftswegen, sind Hunde bei Begegnung mit anderen Nutzern, im Bereich unübersichtlicher Kreuzungen und an anderen unübersichtlichen Stellen anzuleinen.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (4) Wildlebende Tiere, insbesondere Katzen, Tauben, Enten und Schwäne dürfen nicht gezielt gefüttert werden. Sondervorschriften über die Fütterung von Wildtieren, z. B. Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes NRW, bleiben unberührt.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
- (2) Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden, der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen.
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter, Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall ist verboten. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

- (3) Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (4) Auf Sammelbehältern, die sich in Anlagen oder auf Verkehrsflächen befinden, sowie auf solchen Sammelbehältern, die frei zugänglich auf privaten Grundstücken aufgestellt werden, sind deutlich sichtbar der Name und eine Rufnummer einer verantwortlichen Person anzubringen.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Inlineskaten, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück seitens der Stadt Erkelenz zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße, für die die Hausnummer zugeteilt wurde, erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken. Ist es z. B. bei Umbauarbeiten notwendig, solche Zeichen oder Einrichtungen vorübergehend zu beseitigen, so ist dies vorher rechtzeitig dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 12

Schutzvorkehrungen

- (1) Baumaterialien, Bauschutt, Kohlen, Erde und Sand dürfen im Rahmen des Straßenanliegergebrauchs nur so gelagert werden, dass Wasser ungehindert abfließen kann.
- (2) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und andere ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so beschaffen oder befestigt sind, dass sie von Unbefugten nicht ohne weiteres geöffnet werden können.
- (3) Bei in den Bürgersteig hineinragenden Öffnungen muss die Oberkante der Abdeckung mit der Oberkante des Bürgersteigs bündig liegen. Die Abdeckung muss so beschaffen sein, dass niemand darauf ausgleiten kann.
- (4) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen im Sinne des § 18 OBG NW zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (5) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 13

Landwirtschaft

- (1) Auf Äckern ist entlang der Straßen und Wirtschaftswege ein genügend breites Vorgewende anzulegen, wobei die Furche längs der Straßenbegrenzungslinie nach innen gepflügt werden muss. Es ist untersagt, Rand- und Sicherheitsstreifen (Wegebankette) zu überackern bzw. abzupflügen sowie bei

der Feldbestellung auf den Straßen und Wirtschaftswegen mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu wenden.

- (2) Die landwirtschaftlichen Nutzer der durch die Wirtschaftswegen erschlossenen Feldfluren müssen die Wirtschaftswegen unverzüglich von groben Verschmutzungen, die im Zusammenhang mit der Feldarbeit entstehen, säubern.
- (3) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Futtermieten nicht angelegt werden. In der Feldgemarkung ist von Straßen und Wirtschaftswegen ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten.

§ 14

Brauchtumsfeuer, Fackelumzüge

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung rechtzeitig bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, die der Brauchtumpflege dienen, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann zugänglich sind. Hierzu gehören z.B. Martinsfeuer und Osterfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten;
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en);
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll;
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen;
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials;
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Möglichkeiten für Notruf).
- (3) Im Rahmen der Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem bzw. behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf erst kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
1. mindestens 100 m Abstand von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden;
 2. 25 m Abstand von sonstigen baulichen Anlagen;
 3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen;
 4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.
- (6) Bei Umzügen dürfen Pechfackeln überhaupt nicht und Wachsfackeln nur mitgeführt werden, wenn hierfür eine Erlaubnis eingeholt ist. Die Erlaubnis gilt für die Feuerwehr allgemein als erteilt.

§ 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich des Führens und der Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 8 der Verordnung;

8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
11. die Bestimmungen hinsichtlich der zu treffenden Schutzvorkehrungen gem. § 12 der Verordnung;
12. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Straßen und Wirtschaftswege mit Ackergeräten und Errichtungen von Futtermieten gem. § 13 der Verordnung;
13. die Bestimmungen hinsichtlich des Abbrennens von Brauchtumsfeuern und der Fackelzüge gem. § 14 der Verordnung

verletzt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2353), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz vom 01. Januar 1994 außer Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz

Gegenüberstellung der Änderungen

(Änderungen unterstrichen)

(Stand 16.11.2011)

Ordnungsbehördliche VO vom 01.01.1994	Ordnungsbehördliche VO ab 2012
<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 27 I, IV 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -</p> <p>in der Fassung vom 24. November 1992 (GV NW S. 446),</p> <p>wird von der Stadt Erkelenz als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Erkelenz vom 15. Dezember 1993 für das Gebiet der Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -</p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom <u>13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060)</u>, zuletzt geändert durch <u>Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM vom 8.12.2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793)</u></p> <p>wird von der Stadt Erkelenz als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 05. Oktober 2011 für das Gebiet der Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:</p>
<p>§ 1 Verkehrsflächen</p> <p>(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.</p> <p>(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.</p> <p>§ 2 Anlagen</p> <p>Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen</p> <p>1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten;</p>	<p>§ 1 <u>Begriffsbestimmungen</u></p> <p>(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.</p> <p>Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.</p> <p>(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen</p> <p>1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe, Waldungen sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;</p>

<p>2. Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;</p> <p>3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.</p>	<p>2. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.</p>
<p>§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht</p> <p>(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.</p>	<p>§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht</p> <p>(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert <u>oder belästigt</u> werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist <u>§ 1 Abs. 2 StVO</u> einschlägig.</p>
<p>§ 9 Benutzung der Anlagen</p> <p>(1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.</p> <p>(2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.</p> <p>(3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien auf Grünflächen ist unzulässig.</p> <p>§ 7 Reinigen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugreparaturen</p> <p>(2) Das Reparieren von Fahrzeugen aller Art ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten, es sei denn, daß der Schaden nur am Entstehungsort behoben werden kann.</p> <p>§ 16 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</p> <p>(1) Es ist untersagt</p> <p>1. die Anlagen außerhalb der Wege zu betreten;</p> <p>(2) Kinder dürfen auf den Rasenflächen der Anlagen in den Monaten Mai bis September nach Maßgabe des § 20 spielen.</p> <p>§ 20 Gefährliche Spiele</p> <p>(1) Außerhalb der freigegebenen Spielplätze</p>	<p>§ 3 <u>Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</u></p> <p>(1) Die Anlagen <u>und Verkehrsflächen</u> sind schonend zu behandeln.</p> <p>Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf <u>Hinweistafeln</u> sind zu beachten.</p> <p>(2) <u>Es ist untersagt.</u></p> <p>5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.</p> <p>3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Fahrzeugen aller Art zu reparieren, es sei denn, der Schaden kann nur am Entstehungsort behoben werden.</p> <p>6. die Anlagen <u>entgegen ihrer Zweckbestimmung</u> außerhalb der Wege zu betreten.</p>

und Spielstraßen sind in den Anlagen und auf den Plätzen solche Spiele, die Personen gefährden bzw. besonders belästigen oder Sachen beschädigen können, nicht gestattet.

(2) Als gefährdende Spiele gelten insbesondere Fußball- und Handballspiele, das Rollschuhlaufen, das Rodeln, das Anlegen und Benutzen von Eisbahnen sowie das Steigenlassen von Winddrachen in der Nähe von Fernsprech- oder Stromleitungen.

§ 16 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

2. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;

3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen,

zu beschmutzen, zu bemalen

oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

4. in den Anlagen zu übernachten;

5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

§ 11 Versorgungsleitungen und Zubehör

Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen oder Straßenkanal und Schiebekappen für Wasser- und Gasleitungen dürfen weder verdeckt noch in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt werden.

1. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.

2. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen

oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

4. in den Anlagen zu übernachten;
7. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für das Befahren zur Durchführung von Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Rollstühlen, sofern Personen nicht behindert werden.

8. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherheit von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

9. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle sowie Schiebekappen für Wasser- und Gasleitungen zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein- Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

	<p><u>11. Musik, Gesang oder Schauspiel vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Schulen, Krankenanstalten, Altersheimen, Kirchen und Friedhöfen oder während kirchlicher Veranstaltungen, insbesondere Prozessionen, Leichenbegängnissen und Gottesdiensten, darzubieten.</u></p>
<p>§ 16 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</p> <p>(1) Es ist untersagt [...]</p> <p>3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen [...]</p> <p>zu beschmutzen, zu bemalen [...].</p>	<p>§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren</p> <p>(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen -</p> <p><u>insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.</u></p> <p>(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, <u>zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise äußerlich zu verändern.</u></p>
<p>§ 17 Beaufsichtigung von Hunden</p> <p>(2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.</p> <p>(1) Hunde dürfen nicht aufsichtslos umherlaufen.</p> <p>§ 4 Verunreinigungsverbot</p> <p>(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere</p> <p>6. die Verschmutzung durch Hundekot zuzulassen.</p>	<p>§ 5 Tiere</p> <p>(1) Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.</p> <p>(2) Auf Verkehrsflächen und Anlagen <u>innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, insbesondere auf Wirtschaftswegen, sind Hunde bei Begegnung mit anderen Nutzern, im Bereich unübersichtlicher Kreuzungen und an anderen unübersichtlichen Stellen anzuleinen.</u></p> <p>(3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen <u>Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.</u></p>

§ 21 Fütterung von Tieren

(1) Es ist untersagt, auf den Straßen, Wegen und Plätzen sowie in den Anlagen wildlebende Tauben oder verwilderte Haustauben zu füttern oder mittels Futter anzulocken.

(2) Die Fütterung der Tiere auf den von der Stadt angelegten und unterhaltenen zentralen Futterplätzen obliegt der Stadt. Sie kann sich hierfür Dritter bedienen.

(3) An diesen zentralen Futterplätzen dürfen die Tiere weder verjagt noch ihre Verjagung durch vorsätzliche Erzeugung von Lärm usw. in Kauf genommen werden.

(4) Ausnahmen vom 2. Halbsatz des Absatzes 3 sind lediglich durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch der Plätze bzw. nach besonderer Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.

(4) Wildlebende Tiere, insbesondere Katzen, Tauben, Enten und Schwäne dürfen nicht gezielt gefüttert werden. Sondervorschriften über die Fütterung von Wildtieren, z. B. Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes NRW, bleiben unberührt.

§ 4 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;

3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer,

§ 7 Reinigen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugreparaturen

(1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände

§ 6 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

(2) Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.

3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, dies erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe auf die Straße und/oder in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

§ 4 Verunreinigungsverbot

4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

6. die Verschmutzung durch Hundekot zuzulassen.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Darüber hinaus haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO anwendbar ist.

§ 5 Papierkörbe/Sammelbehälter

(1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Sammelbehälter dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt

für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden, der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(Siehe § 5 Tiere)

(3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO anwendbar ist.

§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter

(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall ist verboten. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

(3) Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.

(4) Auf Sammelbehältern, die sich in Anlagen oder auf Verkehrsflächen befinden, sowie auf solchen Sammelbehältern, die frei zugänglich auf privaten Grundstücken aufgestellt werden,

<p>§ 6 Straßenpapierkörbe, Mülleimer, Sperrmüll</p> <p>Es ist untersagt, die Straßenpapierkörbe, Müllbehälter sowie den zum Abholen bereitgestellten Sperrmüll zu durchsuchen bzw. Gegenstände zu entnehmen.</p>	<p>sind deutlich sichtbar der Name und eine Rufnummer einer verantwortlichen Person anzubringen.</p>
<p>§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen</p> <p>(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.</p> <p>(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.</p>	<p>§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen</p> <p>Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.</p>
<p>§ 19 Kinderspielplätze</p> <p>(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.</p> <p>Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.</p> <p>(2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, daß hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.</p> <p>(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.</p> <p>(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.</p>	<p>§ 9 Kinderspielplätze</p> <p>(1) Kinderspielplätze dienen nur <u>der Benutzung</u> durch Kinder bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.</p> <p>(2) <u>Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Inlineskaten</u> sowie <u>Ballspiele jeglicher Art</u> sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.</p> <p>(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.</p> <p>(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.</p>
<p>§ 22 Hausnummern</p> <p>(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.</p> <p>(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der</p>	<p>§ 10 Hausnummern</p> <p>(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück <u>seitens der Stadt Erkelenz</u> zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss <u>von der Straße, für die die Hausnummer zugeteilt wurde</u>, erkennbar sein und lesbar erhalten werden.</p>

<p>das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggfs. separat anzubringen.</p> <p>(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.</p>	<p>(2) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.</p>
<p>§ 23 Duldung der Anbringung öffentlicher Hinweiszeichen und Einrichtungen</p> <p>(1) Jeder Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte hat, soweit er hierzu nicht bereits nach § 126 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) verpflichtet ist, zu dulden, daß auf den Grundstücken Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen</p> <p>angebracht, entfernt oder ausgebessert werden, soweit das im öffentlichen Interesse erforderlich ist.</p> <p>(2) Diese Zeichen und Einrichtungen dürfen nicht beseitigt, verändert oder verdeckt werden.</p> <p>Ist es, z. B. bei Umbauarbeiten notwendig, solche Zeichen oder Einrichtungen vorübergehend zu beseitigen, so ist dies vorher rechtzeitig dem Stadtdirektor anzuzeigen.</p>	<p>§ 11 Öffentliche Hinweisschilder</p> <p>(1) <u>Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen,</u></p> <p><u>wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken</u></p> <p>angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies <u>zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit</u> erforderlich ist. <u>Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.</u></p> <p>(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.</p> <p>Ist es, z. B. bei Umbauarbeiten, notwendig, solche Zeichen oder Einrichtungen vorübergehend zu beseitigen, so ist dies vorher rechtzeitig <u>beim Bürgermeister</u> anzuzeigen.</p>
<p>§ 12 Bauarbeiten</p> <p>(1) Wenn bei Bauarbeiten Bürgersteige mit Fahrzeugen befahren werden müssen, ist in geeigneter Weise vorzusorgen, daß der Belag nicht beschädigt wird.</p> <p>(2) Baumaterialien, Bauschutt, Kohlen, Erde, Sand usw. dürfen im Rahmen des Straßenanliegengerbrauchs nur so gelagert werden, daß Wasser unbehindert abfließen kann.</p> <p>§ 24 Sicherung von straßenwärts gelegenen Öffnungen</p> <p>(1) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so beschaffen und</p>	<p>§ 12 Schutzvorkehrungen</p> <p>(1) Baumaterialien, Bauschutt, Kohlen, Erde <u>und</u> Sand dürfen im Rahmen des Straßenanliegengerbrauchs nur so gelagert werden, dass Wasser <u>ungehindert</u> abfließen kann.</p> <p>(2) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so beschaffen oder</p>

<p>befestigt sind, daß sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.</p> <p>(2) Bei in den Bürgersteig hineinragenden Öffnungen muß die Oberkante der Abdeckung mit der Oberkante des Bürgersteiges bündig liegen. Die Abdeckung darf sich nicht bewegen lassen, ihre Oberfläche muß so beschaffen sein, daß niemand darauf ausgleiten kann.</p> <p>§ 25 Schutzvorkehrungen</p> <p>(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.</p> <p>(2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.</p>	<p>befestigt sind, dass sie von Unbefugten <u>nicht ohne weiteres</u> geöffnet werden können.</p> <p>(3) Bei in den Bürgersteig hineinragenden Öffnungen muss die Oberkante der Abdeckung mit der Oberkante des Bürgersteiges bündig liegen. Die Abdeckung muss so beschaffen sein, dass niemand darauf ausgleiten kann.</p> <p>(4) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen im Sinne des § 18 OBG NW zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.</p> <p>(5) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.</p>
<p>§ 14 Benutzung der Straßen und Wirtschaftswege mit Ackergeräten</p> <p>Auf Äckern ist entlang der Straßen und Wirtschaftswege ein genügend breites Vorgewende anzulegen, wobei die Furche längs der Straßenbegrenzungslinie nach innen gepflügt werden muß. Es ist untersagt, Rand- und Sicherheitsstreifen (Wegebankette) zu überackern bzw. abzupflügen sowie bei der Feldbestellung auf den Straßen und Wirtschaftswegen mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu wenden.</p> <p>§ 15 Futtermieten</p> <p>Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Futtermieten nicht angelegt werden. In der Feldgemarkung ist von Straßen und Wirtschaftswegen ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten.</p>	<p>§ 13 Landwirtschaft</p> <p>(1) Auf Äckern sind entlang der Wirtschaftswege und übrigen Straßen und Wege ausreichend große Vorgewende anzulegen, wobei die Furche längs der Straßenbegrenzungslinie nach innen gepflügt werden muss. Es ist untersagt, Rand- und Sicherheitsstreifen (Wegebankette) zu überackern bzw. abzupflügen sowie bei der Feldbestellung auf den Straßen und Wirtschaftswegen mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu wenden.</p> <p>(2) <u>Die landwirtschaftlichen Nutzer der durch die Wirtschaftswege erschlossenen Feldflure müssen die Wirtschaftswege unverzüglich von groben Verschmutzungen, die im Zusammenhang mit der Feldarbeit entstehen, säubern.</u></p> <p>(3) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Futtermieten nicht angelegt werden. In der Feldgemarkung ist von Straßen und Wirtschaftswegen ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten.</p>
<p>§ 18 Abbrennen von Feuern, Fackelzüge</p> <p>(1) Am Martinstag oder bei ähnlichen Anlässen Feuer abzubrennen bedarf der Erlaubnis.</p>	<p>§ 14 Brauchtumsfeuer</p> <p>(1) <u>Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung rechtzeitig bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeier sind Feuer, die der Brauchtumpflege dienen, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann zugänglich sind. Hierzu gehören z.B. Martinsfeuer und Osterfeuer.</u></p> <p>(2) <u>Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:</u></p> <p>1. Name und Anschrift der verantwortlichen</p>

<p>(2) Bei Umzügen dürfen Pechfackeln überhaupt nicht und Wachsfackeln nur mitgeführt werden, wenn hierfür eine Erlaubnis eingeholt ist. Die Erlaubnis gilt allgemein als erteilt für die Feuerwehr.</p>	<p>Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n), <u>2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(t)/(en),</u> <u>3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,</u> <u>4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen</u> <u>5. Höhe des zu verbrennenden aufgeschichteten Pflanzenmaterials,</u> <u>6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Möglichkeiten für Notruf)</u></p> <p><u>(3) Im Rahmen der Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem bzw. behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte und andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf erst kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.</u></p> <p><u>(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.</u></p> <p><u>(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,</u> <u>2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,</u> <u>3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,</u> <u>4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.</u> <p>(6) Bei Umzügen dürfen Pechfackeln überhaupt nicht und Wachsfackeln nur mitgeführt werden, wenn hierfür eine Erlaubnis eingeholt ist. Die Erlaubnis gilt allgemein als erteilt für die Feuerwehr.</p>
<p>§ 26 Gewerbliche Betätigungen</p> <p>Es ist untersagt, gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen, Krankenhäusern und</p>	

<p>Friedhöfen innerhalb von 50 Metern vor deren Ein- und Ausgängen auszuüben.</p> <p>§ 27 Darbietungen in der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen dürfen Prozessionen, Gottesdienste, Leichenbegängnisse, der Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenanstalten und Altersheimen nicht gestört werden.</p> <p>(2) Im Umkreis von 50 Metern von Friedhöfen, Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden sind Musik- und Gesangsdarbietungen nicht gestattet.</p> <p>§ 26 Gewerbliche Betätigungen</p> <p>Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.</p>	
<p>§ 10 Anbringen und Aufstellen von Gegenständen</p> <p>Fahnen und andere Gegenstände dürfen mit elektrischen Leitungen und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen.</p> <p>§ 13 Anstreicherarbeiten</p> <p>Frisch gestrichene Gegenstände und Flächen, an denen Teilnehmer des Straßenverkehrs Schaden nehmen können, sind entsprechend auffallend kenntlich zu machen (z. B. "Frisch gestrichen"), bis der Anstrich vollkommen getrocknet ist.</p>	
<p>§ 28 Erlaubnisse, Ausnahmen</p> <p>Der Stadtdirektor kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragsstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.</p>	<p>§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen</p> <p>Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragsstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.</p>
<p>§ 29 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 3 der Verordnung 2. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung 3. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gem. § 5 der Verordnung 4. das Verbot, die Straßenpapierkörbe, Müllbehälter sowie den Sperrmüll zu 	<p>§ 16 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeine Verhaltenspflicht <u>gem. § 2</u> der Verordnung; 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen <u>gem. § 3</u> der Verordnung; 3. <u>das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4</u> der Verordnung; 4. <u>Die Bestimmungen hinsichtlich des Führens und der Fütterung von Tieren gem. § 5</u> der

<p>durchsuchen bzw. Gegenstände zu entnehmen gem. § 6 der Verordnung</p> <p>5. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 7 der Verordnung</p> <p>6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung</p> <p>7. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 9 der Verordnung</p> <p>8. das Verbot, Fahnen und andere Gegenstände mit elektrische Leitungen und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen zu lassen gem. § 10 der Verordnung</p> <p>9. das Verbot, Hydranten, Straßenrinnen etc. zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen gem. § 11 der Verordnung</p> <p>10. die Bestimmung hinsichtlich der Bauarbeiten gem. § 12 der Verordnung</p> <p>11. das Gebot, frisch gestrichene Gegenstände und Flächen kenntlich zu machen gem. § 13 der Verordnung</p> <p>12. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Straßen und Wirtschaftswege mit Ackergeräten gem. § 14 der Verordnung</p> <p>13. die Bestimmung hinsichtlich des Anlegens von Futtermieten gem. § 15 der Verordnung</p> <p>14. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 16</p> <p>15. das Gebot, Hunde an der Leine zu führen und bissigen Hunden einen Maulkorb anzulegen gem. § 17 der Verordnung</p> <p>16. die Bestimmung hinsichtlich des Abbrennens von Feuern und der Fackelzüge gem. § 18 der Verordnung</p> <p>17. das Verbot des Fußballspielens und die Bestimmungen hinsichtlich des Aufenthalts auf Kinderspielplätzen gem. § 19 der Verordnung</p> <p>18. das Verbot gefährlicher Spiele gem. § 20 der Verordnung</p> <p>19. die Bestimmungen hinsichtlich der Fütterung von Tieren gem. § 21 der Verordnung</p> <p>20. die Hausnumerierungspflicht gem. § 22 der Verordnung</p> <p>21. die Bestimmung, die Anbringung öffentlicher Hinweiszeichen und Einrichtungen zu dulden gem. § 23 der Verordnung</p>	<p><u>Verordnung:</u></p> <p>5. das Verunreinigungsgebot <u>gem. § 6</u> der Verordnung;</p> <p>6. Das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll <u>gem. § 7</u> der Verordnung;</p> <p>7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 8 der Verordnung;</p> <p>8. Das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen <u>gem. § 9</u> der Verordnung;</p> <p>9. die Hausnumerierungspflicht <u>gem. § 10</u> der Verordnung;</p> <p>10. Die Duldungspflicht <u>gem. § 11</u> der Verordnung;</p> <p>11. <u>die Bestimmung hinsichtlich der zu treffenden Schutzvorkehrungen gem. § 12</u> der Verordnung;</p> <p>12. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Straßen und Wirtschaftswege mit Ackergeräten <u>und Errichtung von Futtermieten gem. § 13</u> der Verordnung;</p> <p>13. <u>die Bestimmungen hinsichtlich der Brauchtumsfeuer und Fackeln gem. § 14</u> der Verordnung</p> <p><u>verletzt.</u></p>
---	---

<p>22. die Bestimmung hinsichtlich der Sicherung von straßenwärts gelegenen Öffnungen</p> <p>23. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 25 der Verordnung</p> <p>24. die Bestimmungen hinsichtlich der gewerblichen Betätigungen gem. § 26 der Verordnung</p> <p>25. die Bestimmungen über Darbietungen in der Öffentlichkeit gem. § 27 der Verordnung verletzt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 werden mit einer Geldbuße bei Fahrlässigkeit bis zu 500,00 DM und bei Vorsatz bis zu 1.000,00 DM geahndet; die durch das ordnungswidrige Verhalten gewonnenen oder erlangten Gegenstände werden eingezogen. Bundes- oder Landesrecht ist unmittelbar und ausschließlich anzuwenden, soweit in diesem gleiche Tatbestände mit Strafe und Geldbuße bedroht sind.</p>	<p>(2) <u>Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren am 29.7.2009 (BGBl. I S. 2353) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</u></p>
<p>§ 30 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft</p> <p>und wird spätestens am 31. Dezember 2013 ungültig.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Stadt Erkelenz vom 20. März 1974 außer Kraft.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt <u>am 01.01.2012</u> in Kraft.</p> <p>(2) <u>Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Stadt Erkelenz vom 1. Januar 1994 außer Kraft.</u></p>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/633/2011
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 22.11.2011 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.12.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Beschluss vom 15. September 2011 hat der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Heinsberg der Verbandsversammlung empfohlen, dem Vorschlag des Sparkassenvorstandes zu folgen und die Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband wie folgt zu ändern:

Neufassung von § 13 (1) der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband

(1) Ausschüttungen an den Träger sollen ausschließlich nur vorgenommen werden, wenn das strategische Ziel der Sparkasse (Jahresergebnis nach Steuern vor Zuführung zur Vorsorgereserve nach § 340f HGB und vor Ausschüttung an den Träger) von 10 Mio. Euro erreicht wird. In jedem Fall soll die Ausschüttung nicht mehr als

10 % des Jahresüberschusses betragen, um den Bestimmungen des § 25 (2) SpkG NRW gerecht zu werden.

....

Die Verbandsversammlung hat die Änderung des § 13 (1) einstimmig beschlossen.

Gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung bedarf die Änderung der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder.

Die Verwaltung schlägt vor, der Änderung der Satzung zuzustimmen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Der dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte neue Satzungstext der Synopse zur Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband, der durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in seiner Sitzung am 03. November 2011 einstimmig beschlossen worden ist, wird zugestimmt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Gegenüber dem bisherigen Stand ergeben sich durch die Änderung der Satzung keine Auswirkungen.

Anlage:

Synopse Satzungsänderung Sparkassenzweckverband

Synopse zur Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband

<u>bisheriger Satzungstext</u>	<u>neuer Satzungstext</u>
§ 13 Jahresüberschuss, Haftung	§ 13 Jahresüberschuss, Haftung
<p>(1) Ausschüttungen an den Träger sollen ausschließlich nur vorgenommen werden, <u>wenn der risikogewichtete Positionswert gemäß Solvabilitätsverordnung zu mehr als 7,5 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt ist.</u></p> <p>In jedem Fall soll die Ausschüttung nicht mehr als 20 % des Jahresüberschusses betragen um den Bestimmungen des § 25 (2) SpkG NRW gerecht zu werden.</p>	<p>(1) Ausschüttungen an den Träger sollen ausschließlich nur vorgenommen werden, <u>wenn das strategische Ziel der Sparkasse (Jahresergebnis nach Steuern vor Zuführung zur Vorsorgereserve nach § 340f HGB und vor Ausschüttung an den Träger) von 10 Mio. € erreicht wird.</u></p> <p>In jedem Fall soll die Ausschüttung nicht mehr als 10 % des Jahresüberschusses betragen, um den Bestimmungen des § 25 (2) SpkG NRW gerecht zu werden.</p>



<p>Beschlussvorlage</p> <p>Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei</p>	<p>Vorlage-Nr: A 20/204/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.11.2011 Verfasser: Amt 20 Silvana Feratovic</p>						
<p>Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20.12.2001</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>07.12.2011</td> <td>Hauptausschuss</td> </tr> <tr> <td>21.12.2011</td> <td>Rat der Stadt Erkelenz</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	07.12.2011	Hauptausschuss	21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium						
07.12.2011	Hauptausschuss						
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz						

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz erhebt Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NRW und der örtlichen Hundesteuersatzung.

Im regionalen Städtevergleich sind die Hundesteuersätze der Stadt Erkelenz sehr niedrig. Dies wurde auch im Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen der überörtlichen Prüfung festgestellt und eine Erhöhung anheimgestellt. Die Hundesteuersätze wurden zum 01.01.1997 letztmalig erhöht und im Rahmen der Euro-Umstellung zum 01.01.2002 auf volle zehn Euro geglättet.

Da die Hundesteuer eine Lenkungssteuer ist, wird von der Verwaltung nachfolgende Anpassung der Hundesteuersätze auf das regionale Niveau vorgeschlagen.

Die Tabelle stellt die bisherigen Steuersätze den neuen Steuersätze gegenüber:

	Aktueller Hundesteuersatz	Steuersatz ab dem 01.01.2012
für einen Hund	40,00 Euro	56,00 Euro
für zwei Hunde, je Hund	70,00 Euro	98,00 Euro
für drei oder mehr Hunde, je Hund	90,00 Euro	126,00 Euro
ein gefährlicher Hund oder ein Hund mit besonderem Gefährdungspotential gehalten wird	320,00 Euro	448,00 Euro
zwei oder mehr gefährliche Hunde oder Hunde mit besonderem Gefährdungspotential gehalten werden, je Hund	560,00 Euro	784,00 Euro

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss/Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20.12.2001 wird beschlossen“.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Hundesteuersätze erhöhen sich die Steuereinnahmen von derzeit ca. 170.000,00 € auf ca. 238.000,00 € pro Jahr.

Anlage:

Entwurf Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 20.12.2001

3. Änderungssatzung

vom 21.12.2011 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20.12.2001 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Änderung der Hundesteuersatzung vom 20.12.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 Buchstabe d und e erhalten folgende Fassung:

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| „a) | nur ein Hund gehalten wird | 56,00 € |
| b) | zwei Hund gehalten werden | je Hund 98,00 € |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | je Hund 126,00 € |
| d) | ein gefährlicher Hund oder ein Hund mit besonderem Gefährdungspotential gehalten wird | 448,00 € |
| e) | zwei oder mehr gefährliche Hunde oder Hunde mit besonderem Gefährdungspotential gehalten werden | je Hund 784,00 € .“ |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bürgermeister

Schriftführer



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/205/2011
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 22.11.2011 Verfasser: Amt 20 Silvana Feratovic
Neufassung der Vergnügungssteuersatzung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.12.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinen Urteilen 10 C 5.04, 10 C 8.04 und 10 C 9.04 vom 13.04.2005 die Veranlagung der Vergnügungssteuer nach pauschalen Steuersätzen dann für unzulässig erklärt, wenn bei den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis einzelner Spielautomaten grundsätzlich um mehr als 25 % nach oben oder unten (Schwankungsbreite insgesamt 50 %) vom Durchschnitt aller im Gemeindegebiet aufgestellten Spielgeräte abweicht. Daraufhin wurde mit Beschluss vom 20.12.2006 die Vergnügungssteuersatzung dahingehend geändert, dass neben der Pauschalbesteuerung, wahlweise als neuer Steuermaßstab, das Einspielergebnis herangezogen werden kann. Die Neuregelung ist rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft getreten.

Mit Beschluss vom 04.02.2009 – BvL 8/05 hat das Bundesverfassungsgericht den Stückzahlmaßstab für die Besteuerung von Gewinnspielautomaten als nicht vereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) erklärt.

Die Stadt Erkelenz ist deshalb gezwungen, eine andere Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab) für die Erhebung der Vergnügungssteuer zu wählen. Die Vergnügungssteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer die auf die Abwälzbarkeit angelegt ist. Eigentlicher Steuerträger ist der Spieler, dessen wirtschaftlicher Aufwand steuerlich erfasst werden soll.

In der Rechtsprechung liegen rechtskräftige Urteile vor, wonach der Steuersatz auf das Einspielergebnis (Bruttokasse) für rechtmäßig erklärt wurde. Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 12.08.2011 sieht als Besteuerungsgrundlage ebenfalls die „Bruttokasse“ vor.

Die „Bruttokasse“ definiert sich über die elektronisch gezahlte Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.

Die Verwaltung schlägt für die Besteuerung 15 % auf die „Bruttokasse“ vor.

Mit einem Steuersatz von 15 % soll neben der Einnahmebeschaffung vor allem die Lenkungswirkung verfolgt werden. Im Falle der Vergnügungssteuer ist es zulässig, die Steuer und die Höhe des Steuersatzes zur Eindämmung der Spielgerätaufstellung einzusetzen. Die Gemeinde hat aber auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Ein Steuersatz in Höhe von 15 % trägt dem Rechnung.

Außerdem wird vorgeschlagen, für Geräte mit Gewinnmöglichkeit einen Mindeststeuersatz festzusetzen (siehe § 7 Abs. 5 der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung). Die Mindestbesteuerung von Gewinnspielautomaten wurde in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (Urteil vom 03.09.2009 - BvR 2384/08) als rechtens anerkannt.

Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit soll die bisherige Besteuerung nach Pauschalsätzen beibehalten werden (35,00 € in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, 25,00 € in Gastwirtschaften und sonstigen Orten). Es gibt nur relativ wenige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit. Diese Geräte werden durch Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ersetzt. Gewaltspielgeräte, die ebenfalls zu den Geräten ohne Gewinnmöglichkeit gehören, werden zukünftig mit einem Betrag in Höhe von 600,00 € besteuert.

Wie sich die Besteuerung auf das Einspielergebnis auf das Steueraufkommen auswirkt, kann nur grob geschätzt werden. Ausgehend vom Haushaltsansatz 2011 (285.000,00 €) wird mit einem Mehrertrag in Höhe von 110.000,00 € gerechnet.

Die Verwaltung schlägt vor, der Neufassung der Vergnügungssteuer, die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügt wird, zuzustimmen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss/Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte Neufassung der Vergnügungssteuer wird beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Geschätzter Mehrertrag in Höhe von 110.000,00 €

Anlagen:

Neufassung Vergnügungssteuersatzung
Synopsis

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Erkelenz vom 21.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Änderung Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Erkelenz veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen
4. Sex- und Erotikmessen
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

- (1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
- (2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

(3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken in Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

(4) das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Abs. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Erkelenz vorzulegen.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Erkelenz auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Erkelenz binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Erkelenz den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

(7) Auf Antrag des Veranstalters kann die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben werden. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen. Die abweichende Besteuerung hat so lange Ihre Gültigkeit, bis Sie schriftlich der Stadt Erkelenz gegenüber widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Besteuerung nach Eintrittsgeldern sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig. Die Steuer beträgt für jede einzelne Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 Euro.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Erkelenz spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,50 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 1,50 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Die Stadt Erkelenz kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses mindestens jedoch	130,00 Euro
--	-------------

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro
----------------------------------	------------

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei Apparaten mit

Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses mindestens jedoch	30,00 Euro
--	------------

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro
----------------------------------	------------

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b)

bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

600,00 Euro

§ 8 Nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Erkelenz spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Erkelenz anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit; Vorauszahlungen

(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

(2) Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, für den abgelaufenen Monat bis zum 15. Tag des Folgemonats der Stadt Erkelenz eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

(4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 sind auf die voraussichtliche Steuerschuld Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind zum 15. des jeweiligen Kalendermonats fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich grundsätzlich nach der letzten Veranlagung gemäß § 7. Liegt eine Veranlagung nach dem Einspielergebnis nicht vor, erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung anhand des Mindeststeuersatzes gemäß § 7 Abs. 5.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Stadt Erkelenz die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerschuldner seinen Pflichten nach § 11 der Satzung nicht nachkommt, kann sie die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
3. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2006 außer Kraft.

Bürgermeister

Schriftführer

Änderung der Vergnügenssteuersatzung der Stadt Erkelenz

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Änderungen
<p>§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Erkelenz veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):</p> <p>(1) Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;</p> <p>(2) Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;</p> <p>(3) Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;</p> <p>(4) das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in</p> <p>a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,</p> <p>b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.</p>	<p>§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Erkelenz veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):</p> <p>1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;</p> <p>2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;</p> <p>3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen</p> <p>4. Sex- und Erotikmessen</p> <p>5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;</p> <p>6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in</p> <p>a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,</p> <p>b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.</p>	<p>Nr. 1 neu hinzugefügt.</p> <p>Nr. 4 neu hinzugefügt.</p>

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

- (1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
- (2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
- (4) das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

- (1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
- (2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken in Sinne der **§§ 52, 53 AO** verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach **§ 9** angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
- (4) das Halten von Apparaten nach § 1 **Nr. 6** im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§§ der AO (Legaldefinitionen)
Eingefügt.**

Altfassung § 11 jetzt § 9.

**Altfassung § 1 Abs. 4
jetzt § 1 Nr. 6.**

**§ 3
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Abs. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

**§ 4
Erhebungsformen**

(1) Die Steuer wird erhoben als

1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.

(2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 1 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

**§ 3
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

Änderungen aufgrund Neugliederung der Satzung.

§ 4 alte Fassung in dieser Form weggefallen.

**§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Kartensteuer ist jetzt in § 4 neue Fassung geregelt.
§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Pauschsteuer für Spielgeräte ist neu im § 7 geregelt, da nun für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit die Besteuerung grundsätzlich nach dem Einspielergebnis vorzunehmen ist.**

**II. Kartensteuer
§ 5**

Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Erkelenz vorzulegen.

(4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstige Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Erkelenz auf Verlangen vorzulegen.

**II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze
§ 4**

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. **Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Erkelenz vorzulegen.**

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Erkelenz auf Verlangen vorzulegen.

Satz 3 wurde neu Hinzugefügt.

Satz 4 vorher § 5 Abs. 3 alte Fassung.

Alte Fassung § 5 Abs. 3 ist jetzt in § 4 Abs. 1 Satz 2 enthalten.

(5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Erkelenz binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Erkelenz den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(4) Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihre Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

(4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Erkelenz binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Erkelenz den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 alte Fassung jetzt § 4 Abs. 5.

§ 6 Abs. 3 und Abs. 4 alte Fassung jetzt § 4 Abs. 6.

III. Pauschsteuer

§ 7 Nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Erkelenz spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(7) Auf Antrag des Veranstalters kann die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben werden. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen. Die abweichende Besteuerung hat so lange Ihre Gültigkeit, bis Sie schriftlich der Stadt Erkelenz gegenüber widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Besteuerung nach Eintrittsgeldern sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig. Die Steuer beträgt für jede einzelne Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 Euro.

§ 5 Besteuerung nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge ***abzüglich Ausschüttungsbetrag.***

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Erkelenz spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

Abs. 7 neu hinzugefügt (insbesondere für Diskotheken).

Der Steuersatz ist im Abs. 3 aufgeführt. Ergänzend wurde der Ausschüttungsbetrag hinzugefügt.

(3) Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8
Nach der Anzahl der Apparate

(1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 4 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 150,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Abs. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro

(3) **Der Steuersatz beträgt 6 v. H.** Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

Der Steuersatz wurde bisher im § 7 Abs. 1 alte Fassung aufgeführt.

Neuregelungen aufgrund der Umstellung auf der Einspielergebnisse im § 7 der Neufassung.

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500,00 Euro

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 8 a

Abweichende Besteuerung und Verfahren nach dem Einspielergebnis der Apparate

(1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit kann der Steuerschuldner rückwirkend für 12 Monate beantragen, dass die Besteuerung nach dem Einspielergebnis erhoben wird. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) In den Fällen des Abs. 1 beträgt die Steuer je Apparat und angefangenen Kalendermonat 10 v. H. des Einspielergebnisses.

Dem Antrag auf abweichende Besteuerung sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

(3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Erkelenz mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die Besteuerung nach Abs. 1 nur für alle Apparate einheitlich erfolgen.

Neuregelungen im § 7.

(4) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspiel-
ergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer
elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt
werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners, kann
bei den Besteuerungstatbeständen nach § 8 eine
Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 ist die
Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu
erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe
des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der
für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten
Räume einschließlich des Schankraumes, aber
ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen
Nebenzimmern. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen
im Freien.

(2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und
angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in
geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen
im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je
Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter
Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am
Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung
zu Grunde gelegt.

(3) Die Stadt Erkelenz kann den Steuerbetrag mit dem
Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der
Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 ist die
Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu
erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe
des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der
für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten
Räume einschließlich des Schankraumes, aber
ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen
Nebenzimmern. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im
Freien.

(2) Die **Steuer** beträgt je Veranstaltungstag und
angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in
geschlossenen Räumen **1,50** Euro. Bei Veranstaltungen
im Freien beträgt die Steuer **1,50** Euro je Veranstaltungs-
tag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungs-
fläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein
Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Die Stadt Erkelenz kann den Steuerbetrag mit dem
Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der
Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

**Alte Fassung § 9 Abs. 2
jetzt § 6 Abs. 2 und
Erhöhung des Steuerbetrags
pro zehn Quadratmeter.**

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

Neufassung der §§ 8 und 8a alte Fassung im § 7 neuer Fassung.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

**1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
(§ 1 Nr. 6 a)**

**Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des
Einspielergebnisses mindestens jedoch 130,00 Euro**

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro

**2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten
(§ 1 Nr. 6 b)**

**bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des
Einspielergebnisses mindestens jedoch 30,00 Euro**

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro

<p style="text-align: center;">§ 10 Nach der Roheinnahme</p> <p>(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7,8, 8a und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.</p> <p>(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Erkelenz spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.</p> <p>(3) Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.</p>	<p>3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b)</p> <p>bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 600,00 Euro</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Nach der Roheinnahme</p> <p>(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.</p> <p>(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Erkelenz spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.</p> <p>(3) Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.</p>	<p>Änderungen aufgrund Neugliederung der Satzung.</p>
--	---	--

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 - 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Erkelenz anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 3 mindestens 10.000 Euro.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - ~~5~~ sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Erkelenz anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

Änderung aufgrund Erweiterung § 1 Neufassung.

Abs. 2 wurde neu hinzugefügt.

Sätze 2 und 3 der alten Fassung wurden gestrichen.

<p style="text-align: center;">§ 12 Entstehung des Steueranspruches</p> <p>Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Abs. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.</p> <p>(2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Entstehung des Steueranspruches</p> <p>Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Festsetzung und Fälligkeit; Vorauszahlungen</p> <p>(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.</p> <p>(2) Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.</p>	<p>Änderungen aufgrund Neugliederung der Satzung.</p> <p>Bisher im § 13 Abs. 2 alte Fassung geregelt.</p> <p>Bisher im § 13 Abs.1 alte Fassung geregelt.</p> <p>§ 13 Abs. 2 alte Fassung jetzt im § 11 Abs. 1 neue Fassung.</p>
--	---	--

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, für den abgelaufenen Monat bis zum 15. Tag des Folgemonats der Stadt Erkelenz eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

(4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 sind auf die voraussichtliche Steuerschuld Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind zum 15. des jeweiligen Kalendermonats fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich grundsätzlich nach der letzten Veranlagung gemäß § 7. Liegt eine Veranlagung nach dem Einspielergebnis nicht vor, erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung anhand des Mindeststeuersatzes gemäß § 7 Abs. 5.

Abs. 3 neu hinzugekommen infolge der Änderung der Besteuerungsgrundlage.

Abs. 4 neu hinzugekommen infolge der Änderung der Besteuerungsgrundlage.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. **§ 4 Abs. 1:** Ausgabe von Eintrittskarten
2. **§ 4 Abs. 1:** Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
3. **§ 4 Abs. 2:** Hinweis auf die Eintrittspreise
4. **§ 4 Abs. 3:** Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. **§ 4 Abs. 4:** Abrechnung der Eintrittskarten
6. **§ 5 Abs. 2:** Erklärung des Spielumsatzes
7. **§ 7 Abs. 4:** Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. **§ 8 Abs. 2:** Erklärung der Roheinnahmen

Änderungen aufgrund Neugliederung der Satzung

<p>9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft. Die Vergnügungssteuersatzung vom 19.12.2002 tritt zum 31. Dezember 2004 außer Kraft.</p>	<p>9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen</p> <p>10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung</p> <p>11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2006 außer Kraft.</p>	<p>Neu hinzugekommen durch Änderung der Besteuerungsgrundlage</p>
--	--	--



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/210/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.11.2011 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbsteuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2012 (Hebesatzsatzung 2012)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.12.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Im Jahre 2009 wurden im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) der Stadt noch Schlüsselzuweisungen von 13,5 Mio. € ausgezahlt. Diese wurden in 2010 auf ca. 7,8 Mio. € und mit dem GFG 2011 bzw. GFG 2012 für 2011 ff. auf ein Niveau von höchstens 4,8 Mio. € reduziert. Innerhalb von 2 Jahren sind somit Erträge von ca. 8,7 Mio. € dauerhaft weggebrochen, ohne dass sich auf der anderen Seite die Steuerkraft merklich entsprechend verbessert hat.

Würde dieser Entwicklung nicht gegengesteuert werden, führt dies zu einem jährlichen Haushaltsfehlbetrag von ca. 7,5 – 8,5 Mio. €, womit an den Fingern einer Hand abgezählt werden kann, wann ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen wäre. Ein HSK würde dazu führen, dass nicht die Stadt Erkelenz das Heft des Handelns in den Händen hätte, sondern die Aufsichtsbehörde diktieren würde, was konsumtiv als auch investiv in Erkelenz noch getan werden dürfte.

Daneben führt diese erhebliche Reduzierung der Schlüsselzuweisungen zu einer exorbitanten Verschlechterung der Liquidität. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass die Schulden, die in den letzten Jahren um ca. 10 Mio. € von ca. 35 Mio. € auf ca. 25 Mio. Euro verringert werden konnten, sich in den nächsten 3 Jahren auf ca. 45 Mio. € erhöhen würden. Der damit verbundene Zinsballast würde unweigerlich das Jahresergebnis zusätzlich negativ beeinflussen.

Diesen negativen Einwirkungen auf den städtischen Haushalt gilt es zumindest teilweise abzufangen. Dieses Dilemma hat auch die Gemeindeprüfungsanstalt in ihrer letztjährigen Prüfung im Oktober in unserem Hause festgestellt und u.a. festgestellt:

1. „Die für die kommenden Jahre geplanten negativen Jahresergebnisse indizieren einen Handlungsbedarf zur Verbesserung der strukturellen Haushaltssituation.“

2. „Die Stadt Erkelenz sollte über eine moderate Anpassung der Hebesätze bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer nachdenken, um so auf die sich ab 2010 deutlich verschlechternde Finanzsituation reagieren zu können.“

Wobei noch zu erwähnen ist, dass diese Empfehlungen bereits weit vor Bekanntgabe der GFG 2011 und 2012 gegeben wurden!

Vor diesen Hintergründen soll die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung beschlossen werden, wonach sich die Steuersätze in der nachfolgend aufgeführten Form verändern würden:

	bisheriger Hebesatz	neuer Hebesatz ab 2012
Grundsteuer A	240 v.H.	240 v.H.
Grundsteuer B	380 v.H.	420 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.	420 v.H.

Die Einbringung einer Hebesatzsatzung wird aus wirtschaftlichen Gründen vorgenommen, da der Beschluss der Haushaltssatzung 2012 erst für die Ratssitzung am 08. Februar 2012 vorgesehen ist. Die rechtskräftige Bekanntmachung der Haushaltssatzung könnte daher erst frühestens Mitte März 2012 erfolgen. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Grundbesitzabgabenbescheide für die Jahresveranlagung 2012 im Januar 2012 mit den alten Hebesätzen erfolgen würden und mit einem Änderungsbescheid Ende 2012 die Änderungen zugesandt werden würden. Neben zusätzlichem Personalaufwand käme so noch zusätzlicher Sachaufwand von ca. 13.000 € hinzu.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2012 (Hebesatzsatzung 2012) wird hiermit erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsteuer B + 580.000,00 Euro
 Gewerbesteuer + 1.025.000,00 Euro

Anlage:

Hebesatzsatzung 2012

S a t z u n g

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2012 (Hebesatzsatzung 2012) vom 21. Dezember 2011

Aufgrund des §§ 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 21. Dezember 2011 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v.H. |

§ 2 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 420 v. H. festgesetzt.

§ § Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bürgermeister

Schriftführer



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/637/2011
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 06.12.2011
	Verfasser: Amt 10 Ulrike Hoeren
Besetzung der Ausschüsse und Gremien	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Bezirksausschuss Schwanenberg

Die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ bittet mit Antrag vom 15.11.2011 im Bezirksausschuss Schwanenberg, Frau Marlene Klotz, Heinrich-Plum-Weg 10, 41812 Erkelenz, als ordentliches Mitglied für den verstorbenen Harald Gleesner zu benennen.

Die Vertretung für die sachkundige Bürgerin erfolgt durch alle Ratsmitglieder der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ in alphabetischer Reihenfolge.

Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte

Für den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte schlägt die CDU-Fraktion per E-Mail vom 08.12.2011 vor, Frau Birgit Heynkes, Frankenring 211, 41812 Erkelenz und Frau Annika Schmitz, Am Hagelkreuz 59, 41812 Erkelenz, als Stellvertreterinnen für die sachkundigen Bürgerinnen und sachkundigen Bürger der CDU zu benennen.

Zuständig für die Beschlussfassung über die o. a. Bestellungen ist der Rat.

Beschlussentwurf:

„Hiermit werden folgende Änderungen in den Ausschussbesetzungen beschlossen:

Lfd. Nr.	Gremium	Änderung
01.	Bezirksausschuss Schwanenberg	<p>Frau Marlene Klotz, Heinrich-Plum-Weg 10, 41812 Erkelenz, wird als ordentliches Mitglied bestellt.</p> <p>Die Vertretung für die sachkundige Bürgerin erfolgt durch alle Ratsmitglieder der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ in alphabetischer Reihenfolge.</p>
02.	Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte	<p>Frau Birgit Heynkes, Frankenring 211, 41812 Erkelenz und Frau Annika Schmitz, Am Hagelkreuz 59, 41812 Erkelenz, werden als Stellvertreterinnen für die sachkundigen Bürgerinnen und sachkundigen Bürger der Bank der CDU in folgender Reihenfolge:</p> <p>SkB Michael Viehmann SkB Stephan Schüren SkB Marvin Altmann RH Frank Thies SkB Jochen Nußbaum SkB Marlene Frings SkB Birgit Heynkes SkB Annika Schmitz</p> <p>bestellt.“</p>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/216/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.12.2011 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
Gewährung eines Zuschusses an den Bürgerbeirat Borschemich und den Bürgerbeirat Immerath-Pesch-Lützerath für das Jahr 2011	
Beratungsfolge: Datum Gremium 21.12.2011 Rat der Stadt Erkelenz	

Tatbestand:

Die Zuschüsse sollen für anfallende Sachmittel der Bürgerbeiräte, wie beispielsweise Telefon-, Fax-, Porto-, Kopier-, Verteiler-, Getränkekosten etc. gewährt werden, die für die Erfüllung der Aufgaben der Beiräte notwendig sind. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt gegen Verwendungsnachweis. Anhand der eingereichten Nachweise der letzten Jahre ist zu erkennen, dass die gewährten Mittel mehr als auskömmlich sind.

Die Verwaltung schlägt daher, wie in den letzten Jahren, vor, gemäß Anzahl der Bürgerbeiratsmitglieder – Borschemich neun Mitglieder – Immerath-Pesch-Lützerath dreizehn Mitglieder – folgende Zuschüsse zu gewähren:

Borschemich	600,00 EURO
Immerath-Pesch-Lützerath	900,00 EURO

Beschlussentwurf:

„Dem Bürgerbeirat Borschemich wird ein Zuschuss für das Jahr 2011 in Höhe von 600,00 EURO für anfallende Sachmittel, wie Telefon-, Fax-, Porto-, Kopier-, Verteiler-, Getränkekosten, die für die Ausgestaltung der gemeinsamen Umsiedlung anfallen, gewährt. Die Gewährung erfolgt gegen Verwendungsnachweis.“

Dem Bürgerbeirat Immerath-Pesch-Lützerath wird ein Zuschuss für das Jahr 2011 in Höhe von 900,00 EURO für anfallende Sachmittel, wie Telefon-, Fax-, Porto-, Kopier-, Verteiler-, Getränkekosten, die für die Ausgestaltung der gemeinsamen Umsiedlung anfallen, gewährt. Die Gewährung erfolgt gegen Verwendungsnachweis.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.500,00 EURO.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/203/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 02.11.2011 Verfasser: Amt 20 Friedel Ludwanowski
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 06.09.2011 bis 01.11.2011	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.11.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Es liegen keine Anträge vor.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/211/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.11.2011 Verfasser: Amt 20 Friedel Ludwanowski
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 02.11.2011 - 21.11.2011	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.12.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Es liegen keine Anträge vor.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/213/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.12.2011 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten - Genehmigung von erheblichen überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.12.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Im Bau- und Betriebsausschuss am 22.09.2011 wurde gemäß vorliegendem Verkehrsgutachten und auch mit Blick auf die fehlende Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens K32/Tenholter Straße dargelegt, dass die Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes 2008 die Errichtung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich der Tenholter Straße/K32 zwingend fordert.

Bereits 2009 wurde vorbereitend eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Kreis Heinsberg als beteiligten Straßenbaulasträger abgeschlossen. Neben der Kostenteilung mit dem Kreis ist diese auch als Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln bei der Bezirksregierung Köln zu sehen. Bis im Sommer 2011 wurden jedoch seitens der Bezirksregierung keine Mittel für diese Maßnahme zur Verfügung gestellt. Im September 2011 hat die Bezirksregierung jedoch signalisiert, dass sie noch entsprechende Mittel in 2011 zur Verfügung stellt, wenn der Bauauftrag noch in diesem Jahr erteilt werden würde und die Finanzierung gesichert sei. Die Maßnahme ist im Haushaltsplan 2011 in der mittelfristigen Finanzplanung für 2012 und 2013 mit jeweils 200.000 € veranschlagt. Die Finanzierung gilt somit als gesichert.

Mit Bescheid vom 04.10.2011 hat die Bezirksregierung schließlich eine 65 %ige Förderung zugesagt. Die Ausschreibung der Maßnahme hat am 29.10.2011 stattgefunden. Die Submission hat vorbehaltlich einer noch vorzunehmenden Prüfung mit einer Auftragssumme von gerundet 310.500 € abgeschlossen. Die Vergabe des Auftrages steht in der Bau- und Betriebsausschusssitzung am 08.12.2011 zur Tagesordnung.

Damit nunmehr der Auftrag noch in 2011 erteilt und mit der Ausführung begonnen werden kann, müssen die Mittel überplanmäßig gem. §§ 83 Abs.1, 85 GO NRW bei der Maßnahme „T12010015 – Tenholter Straße, Kreisverkehr“ zur Verfügung gestellt werden. Bei einem zusätzlichen Betrag von 310.500 € handelt es sich grundsätzlich um eine erhebliche überplanmäßige Auszahlung im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW. Dieser kann nur mit Zustimmung des Rates überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Soweit eine kurzfristige Einberufung des Rates nicht möglich ist, sieht § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die Möglichkeit vor, dass der Hauptausschuss an Stelle des Rates die Entscheidung treffen kann. Diese ist dem Rat in dessen nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Haushaltsrechtlich ist in dem konkreten Fall noch zu beachten, dass die Auszahlungen für diese Maßnahme erst in 2012 erfolgen. Soweit die Beauftragung aber, wie zuvor erläutert, bereits in diesem Jahr erfolgen muss, sieht § 85 Abs.1 Satz 1 GO NRW für einem solchen Fall vor, dass dafür Verpflichtungsermächtigungen in der Auftragshöhe bei der Maßnahme zur Verfügung stehen müssen. Diese stehen jedoch bisher nicht zur Verfügung. § 85 Abs. 1 Satz 2 GO NRW sieht jedoch auch vor, dass diese überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden können. Vor diesem Hintergrund werden im Haushaltsplan 2011 veranschlagte und bisher nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen bei anderen Maßnahmen zur Deckung herangezogen. Die genauen Einzelmaßnahmen, die zur Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung von ca. 310.500 € herangezogen werden, können dem Beschlussentwurf entnommen werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

zugleich als dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW

„Bei der Maßnahme „T 12010015 - Tenholter Straße, Kreisverkehr“ wird eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung von 310.500,00 € gem. § 85 Abs.1 GO NRW zur Verfügung gestellt.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch Reduzierung der Verpflichtungsermächtigungen bei den nachfolgenden Maßnahmen:

1. B 01180032 - Kleinlaster mit Kipper (Ersatz HS - 2444)	60.000 €
2. B 01180034 - Kleinlaster mit Kipper (Ersatz HS - 2472)	42.000 €
3. B 01180039 - Kleinlaster mit Kipper und Kran	8.000 €
4. G 01130001 - Grunderwerb	200.000 €
5. <u>S 06030203 - Spiel- und Bolzplatz Immerath (neu)</u>	<u>500 €</u>
Insgesamt:	310.500 €.“

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussentwurf